

Horst Tschernitschek
Stefan Chr. Saar

Familienrecht

Lehrbuch

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ESV

ERICH SCHMIDT VERLAG

ESV^{basics}

Familienrecht

Lehrbuch

von

Horst Tschernitschek

Vizepräsident des Oberlandesgerichts Bamberg a.D.

und

Dr. Stefan Chr. Saar

o. Professor an der Universität Potsdam

4., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.ddb.de abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

[ESV.info/978 3 503 11018 6](http://ESV.info/9783503110186)

Die 1.–3. Auflage erschienen im R. Oldenbourg Verlag, München/Wien

4. Auflage 2008

ISBN 978 3 503 11018 6

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2008

www.ESVinfo

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen der Deutschen Bibliothek und der Gesellschaft für das Buch bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992 als auch der ISO Norm 9706.

Satz und Druck: Danuvia Druckhaus, Neuburg a.d. Donau

Vorwort zur 4. Auflage

Das Studienbuch wurde überarbeitet und dem Stand vom Frühjahr 2008 angepasst. Die zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretene Reform des Unterhaltsrechts ist berücksichtigt und kritisch gewürdigt. Hinweise auf weitere aktuelle Reformvorhaben sind in den Text eingefügt. Die didaktische Konzeption des Buches ist unverändert geblieben – es will eine Handreichung sein für Studenten der Rechtswissenschaften und Rechtsreferendare, aber auch für Sozialwissenschaftler, die sich der praktisch wichtigen, dabei schwierigen Materie des Familienrechts nähern wollen. Die Zitate aus der Judikatur und die Literaturverweise sollen ein vertieftes Eindringen in die Probleme ermöglichen. Mit Rücksicht auf die universitären Schwerpunktbereiche zur Zivilrechtspflege wurde besonderer Wert auf eine Verzahnung von materiellem Recht und Verfahrensrecht gelegt; die Hinweise zum Verfahrensrecht sind besonders gekennzeichnet. Der Ausrichtung auf einen studentischen Leserkreis entsprechen die Schwerpunktsetzung, die zahlreich eingestreuten Fallbeispiele und die im Anhang abgedruckten Klausuren aus dem Familienrecht. Den Lesern ist zu raten, die angegebenen Bestimmungen nachzulesen, weil anders ein selbständiger Umgang mit dem Gesetz nicht erlernbar ist.

Als weiterer Verfasser konnte Herr Professor Dr. Stefan Chr. Saar, Universität Potsdam, gewonnen werden, der das Werk in einer nächsten Auflage in eigener Verantwortung übernehmen soll. Herzlich zu danken ist Herrn Ass. iur. Henry Posselt, Frau stud. iur. Julia v. Normann, Frau stud. iur. Franziska Strecker sowie Herrn Referendar René Schorsch für ihre freundliche Mithilfe.

Bamberg/Potsdam, im Frühjahr 2008

Die Verfasser

Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Das Jahr 1998 hat die seit Jahrzehnten größten Veränderungen im Familienrecht mit sich gebracht. Durch die vom Bundesverfassungsgericht ausgelöste „Reformlawine“ sind fast alle Bereiche des Familienrechts erfasst und umgestaltet worden. Wenn vordem auch dem juristisch nicht erfahrenen Bürger das Familienrecht wenigstens in seinen Grundzügen bekannt und vertraut war, kann davon jetzt nicht mehr die Rede sein. Es hat endgültig seine Bürgernähe verloren und ist in seiner komplizierten Ausgestaltung nur noch spezialisierten Juristen voll zugänglich.

Anliegen der dritten Auflage dieses Studienbuches war es, in diesem Konglomerat verschiedenartigster Reformgesetze eine einheitliche Linie zu finden und diese mit einfachen Worten verständlich darzustellen, damit auch ein juristischer Laie in der Lage ist, sich über die ihn besonders interessierenden Fragen zu informieren. Unverändert ist auch das Bestreben, dem jungen Juristen, aber auch Studenten anderer Fachrichtungen wie Sozialwissenschaftlern und Sozialpädagogen den Einstieg in diese schwierige Materie zu erleichtern.

Horst Tschernitschek

Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	29
Abkürzungsverzeichnis	31

Einführung in das Familienrecht	35
---------------------------------------	----

Erster Teil: Verlöbnis und Eheschließung

Erster Abschnitt – Das Verlöbnis	41
Zweiter Abschnitt – Das Recht der Eheschließung	46
Dritter Abschnitt – Die fehlerhafte Ehe	57

Zweiter Teil: Allgemeine Rechtswirkungen der Ehe

Erster Abschnitt – Die eheliche Lebensgemeinschaft	68
Zweiter Abschnitt – Namensrecht und Staatsangehörigkeit	76
Dritter Abschnitt – Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit; Mitarbeit in Beruf oder Geschäft	81
Vierter Abschnitt – Der Familienunterhalt	85
Fünfter Abschnitt – Verpflichtungsermächtigung und Eigentumsvermutungen; Haftungsmaßstab zwischen Eheleuten	91
Sechster Abschnitt – Getrennt lebende Ehegatten	99
Anhang – Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	109

Dritter Teil: Eheliches Güterrecht

Erster Abschnitt – Die Zugewinngemeinschaft	117
Zweiter Abschnitt – Vertragsmäßiges Güterrecht	154

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

Erster Abschnitt – Die Ehescheidung	178
Zweiter Abschnitt – Der naheheliche Unterhalt	187
Dritter Abschnitt – Der Versorgungsausgleich	214
Vierter Abschnitt – Die Aufteilung der Ehwohnung und des Hausrats	226

Fünfter Teil: Die Eingetragene Lebenspartnerschaft

Sechster Teil: Die Verwandtschaft

Erster Abschnitt – Verwandtschaft und Schwägerschaft	242
--	-----

Inhaltsübersicht

Zweiter Abschnitt – Die Abstammung	245
Dritter Abschnitt – Die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten	267

Siebenter Teil: Eltern und Kinder

Erster Abschnitt – Rechtsbeziehungen im Allgemeinen	302
Zweiter Abschnitt – Die elterliche Sorge	314

Achter Teil: Die Annahme als Kind (Adoption)

Erster Abschnitt – Die Annahme Minderjähriger	356
Zweiter Abschnitt – Die Annahme Volljähriger	378

Neunter Teil: Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Erster Abschnitt – Die Vormundschaft über Minderjährige	383
Zweiter Abschnitt – Die rechtliche Betreuung Volljähriger	408
Dritter Abschnitt – Die Pflegschaft	425

Klausurfälle und Lösungsskizzen	431
Gesetzesverzeichnis	451
Sachregister	465

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsübersicht	7
Literaturverzeichnis	29
Abkürzungsverzeichnis	31

Einführung

I. Gegenstand des Familienrechts	35
II. Eigenheiten	35
III. Der Schutz von Ehe und Familie	36
IV. Wandlungen des Familienbegriffs	37
V. Rechtsgrundlagen	37

Erster Teil: Verlöbnis und Eheschließung

Erster Abschnitt – Das Verlöbnis	41
I. Einführung	41
1. Begriff des Verlöbnisses	41
2. Rechtsnatur	41
II. Begründung des Verlöbnisses	42
1. Formfreiheit	42
2. Voraussetzungen	42
III. Wirkungen des Verlöbnisses	43
1. Unklagbarkeit	43
2. Weitere Wirkungen	43
IV. Die Beendigung des Verlöbnisses und ihre Folgen	43
1. Heirat, Tod, Aufhebung	43
2. Rücktritt vom Verlöbnis	43
3. Schadenersatz bei Rücktritt	44
4. Umfang der Schadenersatzpflicht	44
5. Rückgabe von Geschenken	45
6. Verjährung	46
Zweiter Abschnitt – Das Recht der Eheschließung	46
I. Einführung	46
1. Freiheit der Eheschließung	46
2. Geschlechtsverschiedenheit und Einehe	46
3. Ehe auf Lebenszeit; Pflicht zur Lebensgemeinschaft	47

Inhaltsverzeichnis

II.	Kirchliche Trauung und staatliche Eheschließung	47
1.	Übersicht	47
2.	Auswirkungen der obligatorischen Zivilehe	48
3.	Insbesondere: Neuere Entwicklungen des Eheschließungsrechts ..	48
III.	Die Ehefähigkeit	49
1.	Übersicht	49
2.	Ehemündigkeit	49
3.	Geschäftsfähigkeit	50
IV.	Die Eheverbote	51
A.	Trennende Eheverbote	51
1.	Verwandtschaft	51
2.	Bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft	52
B.	Aufschiebende Eheverbote	53
1.	Annahme als Kind	53
2.	Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer und im Ausland lebende Staatenlose	53
V.	Die Eheschließung	54
1.	Anmeldung	54
2.	Aufgaben des Standesbeamten	54
3.	Zuständigkeit des Standesbeamten	55
4.	Form der Eheschließung	56
Dritter Abschnitt – Die fehlerhafte Ehe		57
I.	Die fehlerhafte, rechtsgültige Ehe	57
II.	Die Nichtehe	58
1.	Begriff	58
2.	Voraussetzungen	58
3.	Heilung der nichtstandesamtlich geschlossenen Ehe	59
III.	Die aufhebbare Ehe	59
1.	Aufhebungsgründe	58
2.	Das Aufhebungsverfahren	62
3.	Folgen der Aufhebung	64
IV.	Wiederverheiratung bei Todeserklärung	66

Zweiter Teil: Allgemeine Rechtswirkungen der Ehe

Erster Abschnitt – Die eheliche Lebensgemeinschaft		68
I.	Einführung	68
II.	Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft	68
1.	Leitbilder	68
2.	Kreis der ehelichen Pflichten	69
3.	Ende der Pflicht zur ehelichen Gemeinschaft	70
III.	Der Schutz der ehelichen Lebensgemeinschaft	70
1.	Klagen gegen den anderen Ehegatten	70

2.	Klagen gegen Dritte	72
IV.	Insbesondere: Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen	73
1.	Übersicht	73
2.	Geschützter Personenkreis	73
3.	Mögliche Anordnungen	74
4.	Insbesondere: Überlassung der Wohnung zu alleiniger Benutzung	74
5.	Hinweise zum Verfahren	75
Zweiter Abschnitt – Namensrecht und Staatsangehörigkeit		76
I.	Einführung	76
II.	Ehegatten mit gemeinsamem Ehenamen	76
A.	Wahlmöglichkeiten	76
B.	Der Geburtsname als Ehe name	77
1.	Begriff des Geburtsnamens	77
2.	Doppelnamen und Adelsbezeichnungen	77
C.	Der derzeit geführte Name als Ehe name	78
D.	Die Führung eines Begleitnamens	78
1.	Begriff des Begleitnamens	78
2.	Namensketten	78
3.	Hinweise zum Verfahren vor dem Standesbeamten	79
E.	Der Name des verwitweten oder geschiedenen Ehegatten	79
1.	Grundsatz der Namensbeständigkeit	79
2.	Namensänderungen	80
3.	Beschränkungen bei der Namensänderung	80
III.	Ehegatten ohne gemeinsamen Ehenamen	80
IV.	Die Staatsangehörigkeit von Ehegatten	81
Dritter Abschnitt – Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit;		
Mitarbeit in Beruf oder Geschäft		81
I.	Einführung	81
II.	Die Haushaltsführung	82
1.	Aufgabenverteilung	82
2.	Einvernehmen der Eheleute	82
III.	Die Erwerbstätigkeit	83
1.	Das Recht auf Erwerbstätigkeit	83
2.	Modelle der Erwerbstätigkeit	83
IV.	Die Pflicht zur Mitarbeit in Beruf oder Geschäft	84
1.	Grundlagen	84
2.	Entgelt für die Mitarbeit	84
Vierter Abschnitt – Der Familienunterhalt		85
I.	Einführung	85
II.	Die Unterhaltspflichtung	86
1.	Einsatz von Arbeit und Vermögen	86
2.	Zuvielleistung	86

Inhaltsverzeichnis

3.	Rechtsstreit über den Familienunterhalt	86	
III.	Umfang der Unterhaltspflicht	86	
1.	Haushaltskosten	87	
2.	Persönliche Bedürfnisse	87	
3.	Lebensbedarf der Kinder	87	
IV.	Art und Weise der Unterhaltsleistung	88	
1.	Übersicht	88	
2.	Übernahme der Haushaltsführung	88	
3.	Zahlung eines Wirtschaftsgeldes	88	
4.	Naturalleistungen	88	
5.	Ergänzende Bestimmungen	89	
V.	Pflicht zur Gewährung eines Prozesskostenvorschusses	89	
1.	Anwendungsbereich	89	
2.	Voraussetzungen	90	
Fünfter Abschnitt – Verpflichtungsermächtigung und			
Eigentumsvermutungen; Haftungsmaßstab zwischen Eheleuten			91
I.	Einführung	91	
II.	Voraussetzungen der Verpflichtungsermächtigung	91	
1.	Die häusliche Gemeinschaft	91	
2.	Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs	92	
3.	Angemessenheit	93	
4.	Ausnahmen bei der Verpflichtungsermächtigung	93	
5.	Kein Schutz des guten Glaubens Dritter	93	
III.	Wirkungen der Verpflichtungsermächtigung	94	
A.	Wirkungen im Außenverhältnis	94	
1.	Berechtigung und Verpflichtung beider Ehegatten	94	
2.	Gesamtgläubigerschaft und Gesamtschuldnerschaft	95	
3.	Eigentumsverhältnisse	95	
B.	Wirkungen im Innenverhältnis	95	
IV.	Beschränkung und Ausschluss der Verpflichtungsermächtigung	96	
1.	Voraussetzungen	96	
2.	Durchführung	96	
3.	Gegenmaßnahmen des betroffenen Ehegatten	96	
V.	Eigentumsvermutungen	96	
1.	Eigentumsvermutungen zugunsten eines Gläubigers	96	
2.	Vermutung bei Hausratsgegenständen	97	
3.	Vermutung bei zum persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen	98	
VI.	Der Haftungsmaßstab zwischen Ehegatten	98	
Sechster Abschnitt – Getrennt lebende Ehegatten			99
I.	Einführung	99	
II.	Das Getrenntleben	99	
1.	Begriff	99	
2.	Voraussetzungen des Getrenntlebens	100	

III.	Unterhalt bei Trennung	101
1.	Übersicht	101
2.	Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs	101
3.	Umfang des Unterhalts; Art und Weise der Unterhaltsleistung	104
4.	Herabsetzung des Unterhalts aus Billigkeitsgründen	105
5.	Anwendbare Vorschriften	105
6.	Hinweise zum Verfahren	106
IV.	Die Verteilung von Hausrat bei Getrenntleben	106
1.	Übersicht	106
2.	Alleineigentum an Hausratsgegenständen	106
3.	Miteigentum an Hausratsgegenständen	107
4.	Hinweise zum Verfahren	107
V.	Die Überlassung der Ehwohnung bei Getrenntleben	108
1.	Übersicht	108
2.	Voraussetzungen der Überlassung	108
3.	Verpflichtungen infolge der Überlassung	108
4.	Vermutete Überlassung	109
5.	Überlassung bei häuslicher Gewalt	109
6.	Hinweise zum Verfahren	109
	Anhang – Die nichteheliche Lebensgemeinschaft	109
I.	Einführung	109
II.	Begriff der nichtehelichen Gemeinschaft	110
III.	Annäherung an die Ehe	111
IV.	Die Rechtstellung der Partner zueinander	112
1.	Unterschiede zur Ehe	112
2.	Eigentums- und Vermögensverhältnisse	112
3.	Beziehungen zu Dritten	113
V.	Die Abwicklung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	113
1.	Vertragsgemäße Abwicklung	113
2.	Abwicklung bei fehlenden Vereinbarungen	113
VI.	Partnerschaftsverträge	115
1.	Zulässigkeit und Form	115
2.	Inventarverzeichnisse	115
3.	Unterhaltsverträge	116
4.	Verträge über Vermögenszuwendungen	116

Dritter Teil: Eheliches Güterrecht

	Erster Abschnitt – Die Zugewinnngemeinschaft	117
I.	Einführung	117
1.	Grundgedanke	117
2.	Beginn und Ende der Zugewinnngemeinschaft	118
II.	Das Vermögen der Ehegatten	118

1.	Eigenes und gemeinschaftliches Vermögen	118
2.	Verbindlichkeiten	119
III.	Die Vermögensverwaltung	120
1.	Selbständige Verwaltung	120
2.	Übertragung der Vermögensverwaltung	120
IV.	Einwilligungserfordernisse bei der Vermögensverwaltung	120
1.	Übersicht	120
2.	Geschäfte über das Vermögen im Ganzen	121
3.	Geschäfte über Haushaltsgegenstände	122
4.	Auswirkungen fehlender Einwilligung	124
5.	Rechte Dritter bei fehlender Einwilligung	124
6.	Kein Schutz des guten Glaubens	126
V.	Zugewinnausgleich unter Lebenden	126
1.	Voraussetzungen	126
2.	Zugewinn und Ausgleichsforderung	126
A.	Berechnung des Anfangsvermögens	127
1.	Begriff des Anfangsvermögens	127
2.	Besonderheiten des Anfangsvermögens	127
3.	Vermögensverzeichnis	128
4.	Hinzurechnungen	129
5.	Ausbleiben der Hinzurechnung	130
B.	Berechnung des Endvermögens	131
1.	Begriff des Endvermögens	131
2.	Auskunft über das Endvermögen	132
3.	Hinzurechnungen	132
4.	Begrenzung des Ausgleichsanspruchs	133
5.	Ansprüche des Ausgleichsberechtigten gegen Dritte	134
C.	Regeln für die Wertermittlung	135
1.	Bewertungsstichtage für das Anfangs- und Endvermögen ..	135
2.	Bewertungsstichtag für Verbindlichkeiten	136
3.	Bewertungsgrundsätze	136
4.	Berücksichtigung echter und scheinbarer Wertsteigerungen	136
D.	Der vorzeitige Zugewinnausgleich	138
1.	Vorzeitiger Ausgleich bei Getrenntleben	138
2.	Vorzeitiger Ausgleich bei ehefeindlichem Verhalten	138
3.	Folgen des vorzeitigen Zugewinnausgleichs	138
E.	Der Ausgleichsanspruch	139
1.	Entstehung des Anspruchs	139
2.	Vereinbarungen über den Ausgleichsanspruch	139
3.	Anrechnung von Vausempfängen	139
4.	Leistungsverweigerung bei grober Unbilligkeit	140
5.	Stundung der Ausgleichsforderung	141
6.	Hinweise zum Verfahren	141
7.	Übertragung von Vermögensgegenständen	142

8.	Verjährung	142
9.	Sicherheitsleistung	142
F.	Neue Bundesländer	143
1.	Überleitung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft ..	143
2.	Fortgeltung früheren Rechts	143
3.	Zugewinnausgleich beim Wechsel des Güterstandes	144
VI.	Der Zugewinnausgleich im Todesfall	145
A.	Die erbrechtliche Lösung bei gesetzlicher Erbfolge	145
1.	Voraussetzungen	145
2.	Durchführung der erbrechtlichen Lösung	146
3.	Belastung mit Ausbildungskosten	146
4.	Verkürzung der Erbteile und Pflichtteile anderer Personen ...	147
B.	Die erbrechtliche Lösung bei Erb- oder Vermächtniseinsetzung ..	147
1.	Testierfreiheit	147
2.	Abgeltung des Zugewinnausgleichs	148
3.	Der große Pflichtteil des Ehegatten	148
4.	Ausschluss der erbrechtlichen Lösung	149
C.	Die güterrechtliche Lösung bei Enterbung und Ausschlagung	149
1.	Voraussetzungen	149
2.	Zugewinnausgleich bei der güterrechtlichen Lösung	150
3.	Der kleine Pflichtteil	151
4.	Interessenabwägung bei Ausschlagung	152
D.	Neue Bundesländer	154
	Zweiter Abschnitt – Vertragsmäßiges Güterrecht	154
I.	Der Ehevertrag	154
1.	Vertragsfreiheit	154
2.	Allgemeine Voraussetzungen	155
3.	Persönliche Voraussetzungen	155
4.	Gegenstand des Ehevertrages	156
5.	Inhaltskontrolle bei Eheverträgen	157
6.	Wirkungen gegenüber Dritten	158
II.	Das Güterrechtsregister	159
1.	Übersicht	159
2.	Zuständigkeit	160
3.	Rechtsfolgen der Eintragung	160
4.	Eintragungsfähige Regelungen	160
5.	Hinweise zum Verfahren	160
III.	Die Gütertrennung	161
1.	Übersicht	161
2.	Eintritt der Gütertrennung	161
3.	Rechtsfolgen der Gütertrennung	161
4.	Ausgleich von Zuwendungen und Arbeitsleistungen	162
5.	Beendigung der Gütertrennung	165

IV.	Die Gütergemeinschaft	166
1.	Übersicht	166
2.	Begründung und Dauer der Gütergemeinschaft	166
A.	Vermögensmassen in der Gütergemeinschaft	167
1.	Gesamtgut	167
2.	Sondergut	168
3.	Vorbehaltsgut	168
B.	Verwaltung des Gesamtguts	169
1.	Gemeinschaftliche Verwaltung	169
2.	Alleinverwaltung des Gesamtguts	170
C.	Schuldenhaftung im Außenverhältnis	171
1.	Haftung des Gesamtgutes	171
2.	Persönliche Haftung der Ehegatten	172
D.	Schuldenhaftung im Innenverhältnis	172
1.	Ausnahmen von der Haftung des Gesamtguts	172
2.	Ausgleichsansprüche	173
E.	Aufhebungsklage und Auseinandersetzung	173
1.	Voraussetzungen der Aufhebungsklage	173
2.	Wirkungen des Aufhebungsurteils	174
3.	Auseinandersetzung des Gesamtgutes	174
F.	Die fortgesetzte Gütergemeinschaft	175
1.	Übersicht	175
2.	Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft	175
3.	Verwaltung des Gesamtgutes	176
4.	Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft	176
5.	Die Auseinandersetzung des Gesamtgutes	177

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

Erster Abschnitt – Die Ehescheidung	178
I. Einführung	178
1. Begriff	178
2. Reform des Scheidungsrechts	178
3. Kirchliches Recht	178
4. Statistik	179
5. Wirkungen der Ehescheidung	179
II. Voraussetzungen der Ehescheidung	179
1. Scheitern der Ehe	179
2. Vermutungstatbestände	180
3. Scheidung außerhalb der Vermutungstatbestände	182
4. Härteklauseln	183
III. Hinweise zum Verfahren	184
1. Maßgebliche Vorschriften	184

2.	Zuständigkeit des Familiengerichts	184
3.	Gang des Verfahrens	185
4.	Verhandlungs- und Entscheidungsverbund	185
5.	Einstweilige Anordnungen	186
6.	Abschluss des Verfahrens	186
Zweiter Abschnitt – Der nacheheliche Unterhalt		187
I.	Einführung	187
1.	Grundlagen	187
2.	Unterhaltsvereinbarungen	188
II.	Die Unterhaltstatbestände	188
1.	Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes	188
2.	Unterhalt wegen Alters	190
3.	Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen	191
4.	Unterhalt bis zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit	192
5.	Unterhalt bei Verlust einer angemessenen Erwerbstätigkeit	193
6.	Unterhalt zur Aufstockung der Einkünfte	194
7.	Herabsetzung und Begrenzung wegen Unbilligkeit	195
8.	Unterhalt während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung	195
9.	Unterhalt aus Billigkeitsgründen	196
III.	Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	197
1.	Anrechnung eigener Einkünfte	197
2.	Einkünfte aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit	199
IV.	Umfang des Unterhaltsanspruchs	200
1.	Gesamter Lebensbedarf	200
2.	Bedeutung der ehelichen Lebensverhältnisse	201
3.	Berechnung des Unterhaltsbedarfs	202
4.	Berechnungsmethoden	203
V.	Begrenzung und Ausschluss des Unterhaltsanspruchs	205
1.	Herabsetzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit	205
2.	Zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit	206
3.	Ausschluss des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit	207
VI.	Die Leistungsfähigkeit Unterhaltspflichtigen	210
1.	Grundlagen	210
2.	Gefährdung des eigenen Unterhalts	210
3.	Absolute Leistungsunfähigkeit	210
4.	Eingeschränkte Leistungsfähigkeit	211
VII.	Rangfolge bei Wiederheirat	211
VIII.	Ausgestaltung und Ende des Unterhaltsanspruchs	212
1.	Die Art der Unterhaltsgewährung	212
2.	Unterhalt für die Vergangenheit	212
3.	Das Ende des Unterhaltsanspruchs	213
4.	Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs	213

Inhaltsverzeichnis

IX.	Hinweise zum Verfahren	213
X.	Neue Bundesländer	214
Dritter Abschnitt – Der Versorgungsausgleich		214
I.	Einführung	214
II.	Grundlagen	215
	1. Übersicht	215
	2. Versorgungsausgleich und Unterhalt	215
	3. Auszugleichende Versorgungsanrechte	216
	4. Ehezeit	216
	5. Verwirklichung des Ausgleichs	216
III.	Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich	217
	1. Ermittlung der Versorgungsanrechte	217
	2. Auskunftspflichten	218
	3. Bewertung und Bilanzierung der Anrechte	218
	4. Ausgleichsformen	219
IV.	Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich	220
	1. Voraussetzungen, Anspruch auf die Ausgleichsrente	220
	2. Ersetzung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs durch eine andere Ausgleichsform	220
V.	Härteklauseln	221
	1. Härteklauseln beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich	221
	2. Härteklauseln beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich	222
	3. Härteklauseln in besonderen Fällen	222
VI.	Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich	222
	1. Vereinbarungen in einem Ehevertrag	222
	2. Vereinbarungen anlässlich einer Ehescheidung	223
VII.	Hinweise zum Verfahren	223
	1. Verfahrenswege	223
	2. Verfahrensvorschriften	224
	3. Rechtsmittel	224
	4. Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungs- ausgleich	224
VIII.	Neue Bundesländer	225
Vierter Abschnitt – Die Aufteilung der Ehewohnung und des Hausrats		226
I.	Einführung	226
II.	Die Zuweisung der Ehewohnung	226
	1. Wohnung im eigenen Haus eines Ehegatten	227
	2. Die Zuweisung einer Mietwohnung	228
III.	Die Aufteilung des Hausrats	228
	1. Begriff	228
	2. Hausrat im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten	229
	3. Hausrat im Alleineigentum eines Ehegatten	229
IV.	Hinweise zum Verfahren	230

1. Verfahrensarten	230
2. Verfahrensgrundsätze	230

Fünfter Teil: Die Eingetragene Lebenspartnerschaft

I.	Einführung	232
II.	Begründung der Lebenspartnerschaft	232
	1. Personenkreis	232
	2. Erklärungen der Partner	233
	3. Zuständige Behörde	233
	4. Versprechen, eine Partnerschaft zu begründen	233
III.	Wirkungen der eingetragenen Lebenspartnerschaft	234
	1. Übersicht	234
	2. Partnerschaftliche Lebensgemeinschaft	234
	3. Partnerschaftsname	234
	4. Unterhaltspflichten	235
	5. Güterrecht	235
	6. Lebenspartnerschaftsverträge	236
	7. Sonstige vermögensrechtliche Wirkungen	236
	8. Kinder eines Lebenspartners	236
	9. Einbenennung	237
	10. Adoption	237
	11. Erbrechtliche Wirkungen der Lebenspartnerschaft	238
	12. Weitere Wirkungen	238
IV.	Getrenntleben	239
	1. Unterhaltsansprüche	239
	2. Hausratverteilung	239
	3. Wohnungszuweisung	240
	4. Umgangsrecht	240
V.	Aufhebung der Lebenspartnerschaft	240
	1. Übersicht	240
	2. Voraussetzungen der Aufhebung	240
	3. Unterhaltsansprüche	241
	4. Wohnung und Hausrat	241
	5. Versorgungsausgleich	241

Sechster Teil: Die Verwandtschaft

Erster Abschnitt – Verwandtschaft und Schwägerschaft	242	
I.	Die Verwandtschaft	242
	1. Begriff	242
	2. Verwandte in gerader Linie	242
	3. Verwandte in der Seitenlinie	243

Inhaltsverzeichnis

4.	Rechtswirkungen der Verwandtschaft	244
II.	Die Schwägerschaft	244
1.	Begriff	244
2.	Linien und Grade	245
3.	Dauer der Schwägerschaft	245
	Zweiter Abschnitt – Die Abstammung	245
I.	Einführung	245
II.	Mutterschaft	246
1.	Mutterschaft der gebärenden Frau	246
2.	Dauerhaftigkeit der Mutterschaft	246
III.	Vaterschaft	246
1.	Vaterschaft bei Geburt in der Ehe	247
2.	Vaterschaft bei Tod des Ehemannes	247
3.	Vaterschaft bei Tod des Mannes und Wiederheirat der Mutter	247
IV.	Anerkennung der Vaterschaft	249
1.	Übersicht	249
2.	Erklärung des Mannes	249
3.	Zustimmung der Mutter	251
4.	Zustimmung des Kindes	251
5.	Gemeinsamkeiten der Erklärungen	252
6.	Anerkennung bei Scheidung der Eltern	253
V.	Anfechtung der Vaterschaft	254
1.	Übersicht	254
2.	Anfechtungsberechtigung des biologischen Vaters	255
3.	Berechtigung bei Minderjährigkeit und Geschäftsunfähigkeit	256
4.	Fristen	257
5.	Hinweise zum Verfahren	259
6.	Beweisfragen	260
VI.	Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	261
1.	Klageberechtigung	261
2.	Der Nachweis der Vaterschaft	262
3.	Hinweise zum Verfahren	264
VII.	Insbesondere: Künstliche Fortpflanzung	265
1.	Übersicht	265
2.	Künstliche Befruchtung (Insemination)	266
3.	Ersatzmutterschaft	266
	Dritter Abschnitt – Die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten	267
I.	Einführung	267
II.	Staatliche Unterstützungsleistungen	268
1.	Verhältnis zum Unterhalt	268
2.	Einzelne Leistungen	268
3.	Hinweise zum Verfahren	271
III.	Grundlagen der Unterhaltspflicht	272

1.	Unterhalt zwischen Verwandten in gerader Linie	272
2.	Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten	272
3.	Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen	274
4.	Angemessener Eigenbedarf (Selbstbehalt) und Ersatzhaftung	276
5.	Forderungsübergang bei Unterhaltsleistungen	276
6.	Auskunftspflichten	278
IV.	Rangfolge	278
1.	Übersicht	278
2.	Rangfolge zwischen Unterhaltspflichtigen	278
3.	Rangfolge zwischen Unterhaltsberechtigten	280
V.	Die Art der Unterhaltsgewährung	281
1.	Barunterhalt und Naturalunterhalt	281
2.	Bestimmungsrecht der Eltern	282
VI.	Die Unterhaltspflicht gegenüber Kindern	283
A.	Allgemeine Regeln	283
1.	Lebensstellung und Lebensbedarf der Kinder	283
2.	Berufsausbildung	283
3.	Gesteigerte Unterhaltspflicht der Eltern	285
B.	Berechnung des Unterhalts	286
1.	Unterhalt in statischer und dynamischer Form	286
2.	Mindestunterhalt	287
3.	Vorwegabzug des Kindergeldes	288
4.	Hinweise zum Verfahren	289
5.	Unterhaltstabellen und Leitlinien	289
C.	Mangelfälle	291
1.	Gesteigerte Pflichten der Eltern	291
2.	Notwendiger Selbstbehalt	291
3.	Absoluter Mangelfall	292
VII.	Unterhalt für die Vergangenheit	293
1.	Übersicht	293
2.	Voraussetzungen	293
3.	Sonderbedarf für die Vergangenheit	294
4.	Verhinderung an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs .	295
VIII.	Ergänzende Vorschriften	296
1.	Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltspflicht	296
2.	Verzicht auf den Unterhalt	296
3.	Erlöschen des Unterhaltsanspruchs	297
IX.	Nicht miteinander verheiratete Eltern und ihr Kind	297
A.	Ansprüche der Mutter gegen den Vater	297
1.	Der begrenzte Unterhaltsanspruch	297
2.	Der Anspruch auf erweiterten Unterhalt	298
3.	Weitere allgemeine Regeln	299
B.	Vorläufiger Rechtsschutz für das nichteheliche Kind und seine Mutter	300

1. Vorläufiger Rechtsschutz für das Kind	300
2. Vorläufiger Rechtsschutz für die Mutter	300
C. Der Unterhaltsanspruch des Vaters gegen die Mutter	301

Siebenter Teil: Eltern und Kinder

Erster Abschnitt – Rechtsbeziehungen im Allgemeinen	302
I. Einführung	302
II. Der Name des Kindes	302
A. Gemeinsamer Ehe name der Eltern	303
B. Kein gemeinsamer Ehe name der Eltern, gemeinsame Sorge	303
1. Voraussetzungen	303
2. Namensbestimmung durch die Eltern	303
C. Kein gemeinsamer Ehe name, Alleinsorge eines Elternteils	304
1. Name des sorgeberechtigten Elternteils	304
2. Namenserteilung	305
D. Namensänderungen	305
1. Nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens	305
2. Änderung eines Ehe- oder Familiennamens	306
3. Namensänderung bei einem verheirateten Kind	307
4. Namensänderung bei einem in Lebenspartnerschaft lebenden Kindes	307
5. Namensänderung bei Änderung des Sorgerechts	307
6. Namensänderung bei Scheinvaterschaft	308
7. Namensänderung infolge Einbenennung	308
E. Der Vorname des Kindes	309
1. Bestimmungsrecht der Eltern	309
2. Maßgeblichkeit des Kindeswohls	309
III. Wohnsitz und Staatsangehörigkeit, Beistand und Dienstleistung, Ausstattung	310
1. Wohnsitz	310
2. Staatsangehörigkeit	310
3. Pflicht zu Beistand und Rücksicht	311
4. Dienstleistungspflicht des Kindes	312
5. Ausstattung	313
Zweiter Abschnitt – Die elterliche Sorge	314
I. Einführung	314
II. Grundlagen	314
1. Umfang und Leitbilder elterlicher Sorge	314
2. Unübertragbarkeit der elterlichen Sorge	315
III. Der Erwerb der elterlichen Sorge	315
1. Gemeinsames Sorgerecht beider Eltern	315
2. Alleinsorge eines Elternteils	316

IV.	Sorgeerklärungen	316
1.	Begriff und Motive	316
2.	Voraussetzungen	316
3.	Unwirksamkeit von Sorgeerklärungen	317
4.	Rechtsfolgen der Erklärungen	317
V.	Elemente und Dauer der elterlichen Sorge	318
1.	Elemente der elterlichen Sorge	318
2.	Dauer	318
VI.	Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern	318
1.	Übersicht	318
2.	Meinungsverschiedenheit in wichtigen Angelegenheiten	319
3.	Entscheidung des Gerichts	319
4.	Angelegenheiten von geringerer Bedeutung	319
5.	Insbesondere: Mediation	320
VII.	Die Personensorge	320
1.	Übersicht	320
2.	Pflege des Kindes	320
3.	Erziehung	321
4.	Insbesondere: Religiöse Erziehung	322
5.	Beaufsichtigung	322
6.	Aufenthaltsbestimmung	323
7.	Anspruch der Eltern auf Herausgabe des Kindes	324
VIII.	Die Vermögenssorge	325
1.	Übersicht	325
2.	Vermögensverwaltung	326
3.	Verwendung von Einkünften	326
4.	Vermögensverzeichnis, Auseinandersetzung bei Wiederheirat	326
5.	Ende der Vermögenssorge	327
IX.	Die gesetzliche Vertretung des Kindes	327
1.	Übersicht	327
2.	Voraussetzungen	327
3.	Umfang der Vertretungsmacht	328
4.	Ausschluss der Vertretung	328
X.	Beschränkungen der Vertretungsmacht	330
1.	Bestellung eines Pflegers	330
2.	Haftungsbeschränkung zugunsten Minderjähriger	331
3.	Genehmigungsbedürftige Geschäfte der Eltern	332
XI.	Verhinderung an der Ausübung der elterlichen Sorge	333
1.	Übersicht	333
2.	Tatsächliche Verhinderung	333
3.	Rechtliche Verhinderung	334
4.	Beidseitige Verhinderung	335
XII.	Die Beendigung der elterlichen Sorge	335
1.	Übersicht	335

Inhaltsverzeichnis

2.	Tod eines Elternteils	335
3.	Entzug der elterlichen Sorge	336
4.	Hinweise zum Verfahren	336
5.	Fortführung von Geschäften nach Beendigung der elterlichen Sorge	336
XIII.	Die elterliche Sorge bei Getrenntleben der Eltern	337
1.	Übersicht	337
2.	Voraussetzungen der Alleinentscheidungsbefugnis	337
XIV.	Änderung der gemeinsamen elterlichen Sorge	339
1.	Übersicht	339
2.	Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil	339
3.	Übertragung der elterlichen Sorge im Scheidungsverfahren – Hinweise zum Verfahren	341
4.	Übertragung des Sorgerechts bei Alleinsorge der Mutter	342
XV.	Die umgangsberechtigten Personen	342
1.	Übersicht	342
2.	Umgang zwischen Eltern und Kind	343
3.	Umgangsrechte anderer Bezugspersonen	345
XVI.	Ergänzende Regelungen zur elterlichen Sorge	345
1.	Auskunftsansprüche	345
2.	Haftung der Eltern	346
3.	Ersatz von Aufwendungen	347
XVII.	Schutzmaßnahmen des Familiengerichts	347
1.	Übersicht	347
2.	Missbrauch des Sorgerechts	347
3.	Vernachlässigung des Kindes	348
4.	Unverschuldetes Versagen	348
5.	Gefährdung des Kindeswohls durch Dritte	349
6.	Weitere Voraussetzungen	349
7.	Einzelne Schutzmaßnahmen	350
8.	Vorrang staatlicher Hilfen	350
9.	Gefährdung des Kindesvermögens	352
10.	Hinweise zum Verfahren	353
XVIII.	Schutzmaßnahmen des Jugendamtes	353
1.	Inobhutnahme des Kindes	353
2.	Beistandschaft	354

Achter Teil: Die Annahme als Kind (Adoption)

Erster Abschnitt – Die Annahme Minderjähriger	356
I. Einführung	356
II. Voraussetzungen der Annahme	357
1. Kindeswohl	357

2.	Eltern-Kind-Verhältnis	357
3.	Annahme durch ein Ehepaar, einen Gatten oder Lebenspartner ..	358
4.	Annahme durch Alleinstehende	358
5.	Verbot der Kettenadoption	358
6.	Alterserfordernisse, Geschäftsfähigkeit	359
7.	Interessen vorhandener Kinder	359
III.	Einwilligungserfordernisse	360
1.	Übersicht	360
2.	Einwilligung des Kindes	360
3.	Einwilligung der Eltern des Kindes	361
4.	Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils	362
5.	Einwilligung des Ehegatten oder Lebenspartners	364
6.	Gemeinsame Regeln für Einwilligungen	365
7.	Folgen der elterlichen Einwilligung	366
IV.	Hinweise zum Verfahren	367
1.	Vorbereitende Tätigkeiten des Jugendamtes	367
2.	Adoptionspflege	367
3.	Antrag des Annehmenden	368
4.	Prüfung der Annahmeveraussetzungen	368
5.	Annahmebeschluss	368
V.	Wirkungen der Annahme	369
1.	Stellung des Kindes zum Annehmenden	369
2.	Erlöschen bisheriger Verwandtschaftsverhältnisse	370
3.	Name des angenommenen Kindes	371
4.	Adoptionsgeheimnis	373
VI.	Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses	374
1.	Aufhebung auf Antrag	374
2.	Ausschluss der Aufhebung	375
3.	Antragsrecht, Fristen	375
4.	Aufhebung von Amts wegen	376
5.	Hinweise zum Verfahren	376
6.	Wirkungen der Aufhebung	377
7.	Der Name des Kindes nach der Aufhebung	377
8.	Ehe zwischen Annehmendem und Kind	378
	Zweiter Abschnitt – Die Annahme Volljähriger	378
I.	Einführung	378
II.	Voraussetzungen der Annahme	379
1.	Sittliche Rechtfertigung	379
2.	Berücksichtigung von Kindesinteressen	379
III.	Hinweise zum Verfahren	380
IV.	Wirkungen	380
1.	Annahme mit schwacher Wirkung	380
2.	Annahme mit starker Wirkung	381

V.	Die Aufhebung des Annahmeverhältnisses	382
1.	Übersicht	382
2.	Aufhebung einer Annahme mit schwacher Wirkung	382
3.	Aufhebung einer Annahme mit starker Wirkung	382

Neunter Teil: Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Erster Abschnitt – Die Vormundschaft über Minderjährige	383	
I.	Einführung	383
1.	Begriff	383
2.	Voraussetzungen	383
II.	Begründung der Vormundschaft	384
1.	Angeordnete Vormundschaft	384
2.	Gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamts	385
III.	Die Auswahl eines Vormunds	386
1.	Benennung durch die Eltern	386
2.	Auswahlkriterien	386
3.	Mitwirkung des Jugendamts, Anhörung von Angehörigen	387
4.	Pflicht zur Übernahme der Vormundschaft	387
5.	Folgen einer grundlosen Ablehnung	387
6.	Vereinsvormundschaft und bestellte Amtsvormundschaft	388
IV.	Mitvormünder und Gegenvormund	388
1.	Mitvormünder	388
2.	Gegenvormund	389
V.	Die Führung der Vormundschaft	390
1.	Übersicht	390
2.	Ausübung der Personensorge	390
3.	Ausübung der Vermögenssorge	391
4.	Verwaltung und Anlage des Kindesvermögens	391
5.	Gesetzliche Vertretung	393
VI.	Genehmigungsbedürftige Geschäfte	394
1.	Übersicht	394
2.	Geschäfte in persönlichen Angelegenheiten	394
3.	Geschäfte in Vermögensangelegenheiten	394
VII.	Erleichterungen bei der Vermögensverwaltung	396
1.	Übersicht	396
2.	Allgemeine Ermächtigung	396
3.	Befreite Vormundschaft	396
VIII.	Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht	397
1.	Anhörungen	397
2.	Erteilung der Genehmigung	397
3.	Genehmigung vor Geschäftsvornahme	397
4.	Nachträgliche Genehmigung	398

	5. Rechtsfolgen der Entscheidung	398
	6. Unwahre Angaben des Vormunds	398
IX.	Ergänzende Regelungen	399
X.	Beziehungen zwischen Vormund und Kind	399
	1. Übersicht	399
	2. Haftung des Vormunds für Pflichtverletzungen	400
	3. Vergütung des Vormunds	400
	4. Ersatz von Aufwendungen	402
XI.	Fürsorge und Aufsicht durch das Vormundschaftsgericht	402
	1. Fürsorge	402
	2. Aufsicht	403
	3. Maßnahmen bei Pflichtwidrigkeiten	404
XII.	Beendigung der Vormundschaft	405
	1. Beendigung kraft Gesetzes	405
	2. Entlassung des Vormunds von Amts wegen	406
	3. Entlassung des Vormunds auf eigenen Antrag	406
	4. Folgen der Beendigung der Vormundschaft	407
Zweiter Abschnitt – Die rechtliche Betreuung Volljähriger		408
I.	Einführung	408
II.	Voraussetzungen der Betreuung	409
	1. Volljährigkeit des Betreuten	409
	2. Krankheit oder Behinderung	409
	3. Notwendigkeit einer Betreuung	410
III.	Bestellung und Auswahl eines Betreuers	411
	1. Bestellung auf Antrag oder von Amts wegen	411
	2. Auswahl des Betreuers	411
IV.	Anordnungen des Vormundschaftsgerichts	414
	1. Bestimmung von Aufgabenkreisen eines Betreuers	414
	2. Einwilligungsvorbehalt	415
	3. Pflicht zur Übernahme; Beratung und Beaufsichtigung des Betreuers	416
V.	Rechtsstellung des Betreuers	417
	1. Gesetzliche Vertretung	417
	2. Pflichten des Betreuers	417
	3. Ergänzende Bestimmungen	418
VI.	Genehmigungserfordernisse in wichtigen persönlichen Angelegenheiten des Betreuten	419
	1. Übersicht	419
	2. Ärztliche Maßnahmen	419
	3. Sterilisation	421
	4. Unterbringung	422
	5. Aufgabe einer Mietwohnung	423
VII.	Hinweise zum Verfahren	424

Inhaltsverzeichnis

VIII.	Beendigung der Betreuung	424
1.	Wegfall der Voraussetzungen	424
2.	Aufhebung auf Antrag oder von Amts wegen	424
3.	Entlassung des Betreuers	425
	Dritter Abschnitt – Die Pflegschaft	425
I.	Einführung	425
II.	Führung der Pflegschaft	426
III.	Arten der Pflegschaft	426
1.	Ergänzungspflegschaft	426
2.	Pflegschaft für eine Leibesfrucht	427
3.	Familienpflegschaft	428
4.	Verfahrenspflegschaft	428
5.	Weitere Arten der Pflegschaft	428
IV.	Beendigung der Pflegschaft	429
1.	Beendigung kraft Gesetzes	429
2.	Beendigung durch Aufhebung	429
	Klausurfälle und Lösungsskizzen	431
	Gesetzesverzeichnis	451
	Sachregister	465

Vierter Teil

Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

Erster Abschnitt – Die Ehescheidung

I. Einführung

1. Begriff

308 Ehescheidung ist die Beendigung der Ehe auf Antrag eines oder beider Gatten durch gerichtliches Urteil mit Wirkung für die Zukunft (vgl. § 1564). **Scheidungsgründe** sind nicht in Mängeln der Eheschließung begründet, sondern beruhen auf Umständen, die in der Entwicklung des Verhältnisses der Gatten eingetreten sind. Das Recht der Ehescheidung war ursprünglich im BGB geregelt und wurde 1938 im neugeschaffenen **Ehegesetz** nationalsozialistischen Vorstellungen angepasst. 1946 wurde das Ehegesetz vom Alliierten Kontrollrat nach der Tilgung rassistischen Gedankenguts wieder in Kraft gesetzt. Nach diesem Gesetz konnte ein Ehegatte die Scheidung verlangen, wenn der andere Gatte die Ehe gebrochen oder durch andere schwere Verfehlungen schuldhaft derart zerrüttet hatte, dass die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten war. Daneben standen Scheidungsgründe in besonderen Fällen (z. B. bei geistigen und körperlichen Erkrankungen) und der Scheidungsgrund der Ehezerüttung nach dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft.

2. Reform des Scheidungsrechts

309 Mit dem 1. EheRG wurde 1976 das Recht der Ehescheidung in das BGB zurückverlegt; es ist nun in §§ 1564–1568 enthalten. Zugleich wurde das **Zerrüttungsprinzip** eingeführt (§ 1565 I; s. u. RN 313). Es kommt nicht darauf an, wer das Scheitern der Ehe zu verantworten hat. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, dass es in aller Regel weder den Gatten noch einem Gericht möglich ist, sämtliche Ursachen einer Zerrüttung zu erkennen und ihren Einfluss auf die Ehe einzuschätzen. Reformiert wurde auch das **Scheidungsverfahren**, das nicht als Rechtsstreit zwischen einem Kläger und einem Beklagten ausgetragen, sondern auf **Antrag** eines oder beider Ehegatten eingeleitet wird (§ 622 ZPO). Mit der Scheidung wird, sei es von Amts wegen oder auf Antrag, über **Folgesachen** mitentschieden; es handelt sich um Familiensachen, die, wie der Geschiedenenunterhalt oder der Versorgungsausgleich, **Nachwirkungen der Ehe** betreffen (vgl. § 623 ZPO i. V. m. § 621 ZPO; s. u. RN 324).

3. Kirchliches Recht

310 Nach **katholischer Lehre** ist die Ehe ein Sakrament, das Eheleute einander spenden; die durch den ehelichen Verkehr vollzogene Ehe Getaufter gilt als unauflös-

II. Voraussetzungen der Ehescheidung

lich. Unter besonderen Umständen (z. B. bei Ehehindernissen oder wenn es am freien Willen fehlt, eine Ehe einzugehen) kann die kirchliche Ehegerichtsbarkeit eine Ehe für ungültig erklären; die weltliche Ehescheidung hat auf die kirchlich getraute Ehe keinen Einfluss. Die **evangelischen Kirchen** haben ein Verfahren zur Auflösung kirchlich geschlossener Ehen nicht entwickelt, denn seit Luther gilt hier die Ehe als „weltlich Ding“. Auch die evangelischen Kirchen lehnen eine Scheidung grundsätzlich ab; die kirchliche Trauung eines Geschiedenen im Fall seiner Wiederheirat ist aber (anders als in der katholischen Kirche), gestattet, wenn ernste Gründe vorliegen.

4. Statistik

Die Zahl der Ehescheidungen ist seit 1993 gestiegen und hat 2003 mit rund 311 214.000 Scheidungen einen Höchststand erreicht. Seitdem ist ihre Zahl auf 190.900 im Jahr 2006 zurückgegangen. In diesem Jahr wurden zehn von ein-tausend Ehen geschieden. In nur zwei von tausend Verfahren wird der Scheidungsantrag abgewiesen. Der Antrag wird überwiegend von Frauen gestellt (55,8% in 2006); in den meisten Fällen stimmen die Männer zu. Etwa die Hälfte der geschiedenen Paare hatte Kinder unter 18 Jahren.

5. Wirkungen der Ehescheidung

Durch die Scheidung entfallen die Allgemeinen Ehwirkungen (§ 1353 ff.) sowie 312 Erb- und Pflichtteilsrechte (§§ 1931 ff., 2077, 2268, 2303 II). An die Stelle des Familienunterhalts (§ 1360, s. o. RN 113 ff.) kann nach der Scheidung die **Unterhaltsleistung** für den geschiedenen Ehegatten treten (§ 1569 ff.; s. u. RN 328 ff.). Ehezeitlich begründete güterrechtliche Verpflichtungen in der Zugewinn-gemeinschaft (§ 1363 ff.) oder Gütergemeinschaft (§ 1415 ff.) enden und haben eine vermögensrechtliche **Auseinandersetzung** zur Folge (s. o. RN 199 ff., 302). Schließlich findet zwischen geschiedenen Ehegatten der **Versorgungsausgleich** statt (§ 1587 ff.; s. u. RN 378 ff.). Sind minderjährige **Kinder** vorhanden, bewirkt die Scheidung nicht mehr automatisch den Verlust der elterlichen Sorge für einen Elternteil, doch besteht die Möglichkeit, die elterliche Sorge auf einen Elternteil zu übertragen (§ 1671); häufig wird es ferner erforderlich, den Unterhalt der Kinder sicherzustellen (§ 1612a).

II. Voraussetzungen der Ehescheidung

1. Scheitern der Ehe

a) Das Gesetz kennt als einzigen Grund das Scheitern der Ehe (§ 1565 I 1). **Ge-** 313 **scheitert** ist eine Ehe, wenn die Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen (§ 1565 I 2).

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

b) Die **Lebensgemeinschaft** besteht nicht mehr, wenn die Gemeinsamkeiten der Eheleute unter eine Mindestgrenze abgesunken sind. Die Aufhebung der Gemeinschaft setzt eine **räumliche Trennung** nicht zwingend voraus, doch kann die Trennung ein wichtiges Anzeichen dafür sein, dass Eheleute sich nichts mehr zu sagen haben. Die **Entfremdung** muss im Übrigen nicht beidseitig sein, denn es kommt vor, dass ein Ehegatte sich der Lebensgemeinschaft aus Gründen entzieht, die nur in seiner Person begründet sind, während der andere Gatte an der Gemeinschaft festhalten möchte. Die einseitig herbeigeführte Zerrüttung kann daher auch für deren Verursacher ein Recht auf Scheidung begründen.

c) Zur Aufhebung der Lebensgemeinschaft muss hinzutreten, dass die Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft nicht mehr erwartet werden kann. Diese **Prognose** fällt häufig schwer, weil es immer wieder vorkommt, dass Ehegatten selbst nach mehrjähriger Entfremdung wieder zueinander finden und die eheliche Gemeinschaft fortsetzen. Maßgebend wird sein, ob die Krise überwindbar erscheint oder ob einem oder beiden Ehegatten jegliche Bereitschaft zu einer Versöhnung fehlt. **Indizien einer Zerrüttung** sind z. B. unüberwindliche Abneigung zwischen Eheleuten wegen Unvereinbarkeit der Charaktere, Untreue, Eingehung einer festen und dauerhaften Bindung mit einem anderen Partner (OLG Frankfurt FamRZ 77, 801), fortdauernde Lieblosigkeit, Homosexualität (OLG Hamm FamRZ 78, 190), Beleidigungen und Misshandlungen, Vernachlässigung der Kinder und des Haushalts, strafbare Handlungen, (Sucht-)Krankheiten (vgl. Palandt/Brudermüller § 1565 Rz 4).

2. Vermutungstatbestände

314 a) Um dem Gericht die Beurteilung, ob eine Ehe gescheitert ist, zu erleichtern, hilft das Gesetz mit unwiderlegbaren **Vermutungen** (s. o. RN 142). Die Ehe gilt als gescheitert, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt (§ 1566 I). Damit ermöglicht das Gesetz **einverständliche Scheidungen**, die es schon zur Zeit der Verschuldensscheidungen gab – Eheleute einigten sich mit Hilfe ihrer Anwälte und stützten die Klage auf nur eine Eheverfehlung (meist des Mannes), um der Frau den Anspruch auf Unterhaltsleistung zu erhalten.

b) Die Vermutung besteht, wenn die Ehegatten **mindestens ein Jahr getrennt** gelebt haben. Dabei reicht es aus, dass die Frist am Schluss der mündlichen Verhandlung vollendet wird. Der Lauf der Jahresfrist wird nicht gehemmt oder unterbrochen, wenn Ehegatten einen **Versöhnungsversuch** unternehmen und deshalb für kürzere Zeit zusammenleben (§ 1567 II). Was unter einer kürzeren Zeit zu verstehen ist, lässt sich nicht abstrakt bestimmen; angesichts der einjährigen Frist wird überwiegend ein Zeitraum von höchstens drei Monaten als kurz eingeordnet (OLG Düsseldorf FamRZ 95, 96; MünchKomm/Wolf § 1567 Rz 65). Getrennt leben können die Eheleute auch **in der ehelichen Wohnung**; eine solche Trennung

II. Voraussetzungen der Ehescheidung

muss dem Willen entsprechen, nicht mehr zusammenleben zu wollen (§ 1567 I 2; s. o. RN **148**).

c) Erforderlich ist, dass der **Scheidungsantrag** von beiden Ehegatten in einer Antragschrift oder in getrennten Schriften gestellt wird; alternativ genügt es, wenn ein Ehegatte dem Antrag des anderen zustimmt. Der Scheidungsantrag eines Ehegatten muss nach § 630 I ZPO bei einverständlicher Scheidung die folgenden Angaben enthalten:

- Die **Mitteilung**, der andere Ehegatte stimme der Scheidung zu oder werde sie selbst beantragen;
- sofern **minderjährige Kinder** vorhanden sind, entweder die übereinstimmenden Erklärungen der Ehegatten, dass sie sich über den Fortbestand der elterlichen Sorge und über den Umgang mit ihren Kindern einig sind und deshalb in dieser Hinsicht keine Anträge stellen werden, oder die entsprechenden Anträge jeweils mit der Zustimmung des anderen Ehegatten, falls die Gatten eine Übertragung der elterlichen Sorge oder eine Umgangsregelung durch das Gericht wünschen;
- die Einigung über den **Kindes- und Ehegattenunterhalt** und über die Rechtsverhältnisse an der **Ehewohnung** und am **Hausrat**. In diesem Fall soll das FamG dem Scheidungsantrag erst stattgeben, wenn die Ehegatten über den Gegenstand ihrer Einigung auch einen vollstreckbaren Schuldtitel herbeigeführt haben (§ 630 III ZPO). Dies kann z. B. ein Urteil oder ein vor Gericht geschlossener Vergleich sein (§ 794 I Nr. 1 ZPO).

Die Regelung erschwert einverständliche Scheidungen nach einem Trennungsjahr erheblich; dennoch wurden im Jahre 2004 86 % aller Scheidungen nach § 1566 I durchgeführt, weil sich die scheidungswilligen Paare vor Einreichung des Scheidungsantrags unter Mitwirkung eines Anwalts einigen konnten. Gelingt es den Gatten nicht, die in § 630 ZPO genannten Voraussetzungen zu erfüllen, können sie ihr Scheidungsbegehren unmittelbar auf § 1565 I stützen, müssen dann aber das Scheitern ihrer Ehe beweisen; in der Praxis bereitet das keine besonderen Schwierigkeiten (sog. verdeckte Konventionalscheidung; s. u. RN **318**).

e) Will nur ein Ehegatte die Scheidung, muss er das Scheitern der Ehe nicht beweisen, wenn die Ehegatten seit **drei Jahren** getrennt leben; dann wird das Scheitern unwiderlegbar **vermutet**. § 1566 II eröffnet einem Ehegatten, der sich von der Ehe losgesagt oder sie durch sein Verhalten zerstört hat, die Möglichkeit, die Scheidung auch gegen den **Widerstand des anderen Gatten** zu erreichen. Auch hier unterbricht kurzes **Zusammenleben** zum Zweck der Versöhnung nicht den Lauf der Frist (§ 1567 II). Ein vorübergehendes Zusammenleben in den beiden ersten Trennungsjahren von fünf bis sechs Monaten, und von etwa drei Monaten im letzten Trennungsjahr, kann als kürzere Zeit gelten (OLG Hamm NJW-RR 86, 554; Staudinger/Rauscher § 1567 Rz 142; umstr.). Was die Regelungen für die Zeit nach der Scheidung betrifft, muss bei einer streitigen Scheidung in der Antragschrift nur angegeben werden, ob gemeinschaftliche Kinder vorhanden und ob Familiensachen der in § 621 II 1 ZPO bezeichneten Art bereits bei Gericht anhängig sind (§ 622 II ZPO).

3. Scheidung außerhalb der Vermutungstatbestände

- 316 a) In einigen Fällen müssen Ehegatten das Scheitern der Ehe nachweisen, wenn sie mit einem Scheidungsantrag Erfolg haben wollen.
- b) Leben die Gatten noch nicht ein Jahr getrennt, kann ihre Ehe nur geschieden werden, wenn die **Aufrechterhaltung** für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Gatten liegen, eine **unzumutbare Härte** darstellen würde (§ 1565 II; BGH FamRZ 81, 127; OLG Köln FamRZ 96, 108). Die Vorschrift erschwert die Scheidung, wenn ein Ehegatte nicht gewillt ist, das Trennungsjahr abzuwarten. Damit soll **übereilten Scheidungsanträgen** entgegengewirkt und verhindert werden, dass ein Gatte, der die Ehe durch sein Verhalten zerrüttet hat, eine sofortige Scheidung erzwingen kann (OLG Koblenz FamRZ 78, 33). Außerdem dient das Erfordernis einjähriger Trennung dazu, die **Ernsthaftigkeit** des Scheidungsbegehrens erkennbar werden zu lassen. Nur wenn das Scheitern der Ehe nachgewiesen wird und das Abwarten des Trennungsjahres für den Antragsteller unzumutbar ist, kann die Ehe früher geschieden werden. An den Nachweis werden strenge Anforderungen gestellt (OLG München NJW 78, 49).
- 317 Die **Gründe der Unzumutbarkeit** müssen auch dann in der Person des anderen Ehegatten begründet sein, wenn beide Gatten die Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres verlangen; erweist sich nur ein Antrag als begründet, wird die Ehe auf diesen Antrag geschieden, der andere Antrag als unbegründet abgewiesen (OLG Stuttgart NJW 78, 546; MünchKomm/Wolf § 1564 Rz 58). Eine unzumutbare Härte kann z. B. vorliegen bei fortgesetzten groben **Misshandlungen** (OLG Stuttgart FamRZ 88, 1276), schweren **Ehrverletzungen** und Kränkungen (BGH FamRZ 81, 127; OLG Brandenburg FamRZ 01, 1458), dauernden **Schikanen** (OLG Hamm FamRZ 79, 586), eheähnlichem Zusammenleben des Antragsgegners mit einer anderen Person (OLG Köln FamRZ 99, 723; 03, 1565), sofern erschwerende Umstände hinzutreten (OLG Düsseldorf FamRZ 00, 286), ausgeprägter **Alkoholismus** (OLG Bamberg FamRZ 80, 577) oder **Drogensucht**, andauernde Verweigerung ehelichen Verkehrs (OLG Hamm FamRZ 79, 511) oder Aufnahme homosexueller Beziehungen (Staudinger/Rauscher § 1565 Rz 182; a. A. OLG Celle NJW 82, 586; OLG Köln FamRZ 97, 24).
- 318 c) Leben die Ehegatten länger als ein Jahr, aber noch keine drei Jahre getrennt, kann die Ehe **gegen den Willen** eines Ehegatten nur geschieden werden, wenn der Antragsteller beweist, dass die Ehe gescheitert ist (dazu OLG Zweibrücken FamRZ 97, 1212).
- d) Leben Ehegatten, die eine einverständliche Scheidung herbeiführen wollen, seit mehr als einem Jahr getrennt, können sie sich aber über die in § 630 I ZPO genannten **Scheidungsfolgen** nicht verständigen (s. o. RN 314), haben sie die Möglichkeit, von der Zerrüttungsvermutung keinen Gebrauch zu machen und das Scheitern der Ehe im Sinne des § 1565 I darzulegen und zu beweisen. Gewöhnlich genügt es, wenn der Antragsteller vorträgt, dass die Trennung schon über ein Jahr besteht und Gründe geltend macht, aus denen sich die Zerrüttung ergibt. Be-

II. Voraussetzungen der Ehescheidung

stätigt der Antragsgegner diese Angaben, legt das Gericht sie seiner Entscheidung zugrunde, wenn es keine Zweifel an der Richtigkeit der Erklärungen hat (Staudinger/Rauscher § 1566 Rz 7 ff.).

4. Härteklauseln

a) Das FamG kann in Härtefällen den Scheidungsantrag nach § 1568 selbst dann 319 abweisen, wenn das Scheitern der Ehe vermutet oder nachgewiesen wird.

b) Eine Ehe soll nicht geschieden werden, wenn ihre Aufrechterhaltung im Interesse der aus der Ehe hervorgegangenen **minderjährigen Kinder** aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist (§ 1568 I, 1. Alt.). Diese Voraussetzung hat das FamG **von Amts wegen** zu prüfen. Die Härteklausele wird angewendet, wenn die Ablehnung der Scheidung derzeit das einzige Mittel ist, um Kinder vor voraussehbaren Schäden und Nachteilen zu bewahren. Ein allgemeines Interesse eines Kindes, dass sich seine Eltern nicht scheiden lassen sollen, reicht nicht aus, ebensowenig eine Gefährdung des Kindesunterhalts infolge einer neuen Eheschließung (Staudinger/Rauscher § 1568 Rz 74; umstr.). Anzuwenden ist die Härteklausele z. B. in Fällen schwerer **seelischer Konflikte** wegen einer starken Bindung eines Kindes an beide Eltern oder wenn die Gefahr besteht, dass ein Kind sich das Leben nimmt (OLG Hamburg FamRZ 86, 469);

c) Eine Ehe soll auch dann nicht geschieden werden, wenn und solange die Scheidung für den **Antragsgegner**, der sie **ablehnt**, wegen außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers **ausnahmsweise** geboten erscheint (§ 1568 I, 2. Alt.). Derartige Umstände berücksichtigt das FamG nur, wenn sie vom Antragsgegner vorgebracht werden (§ 616 III ZPO). Der Zweck der Vorschrift besteht nicht darin, eine gescheiterte Ehe auf Dauer aufrechtzuerhalten; sie soll jedoch eine **Scheidung zur Unzeit** verhindern (BVerfG NJW 81, 108) und es dem Antragsgegner ermöglichen, sich auf die neue Situation, die ihn ungewöhnlich hart trifft, einzustellen. Ein **Härtefall** kann vorliegen, wenn ein Gatte nach langer harmonischer Ehe, für die er hohe Opfer gebracht hat, unvermittelt im Stich gelassen wird (BGH NJW 79, 1042), ein schwer erkrankter Ehegatte durch die Scheidung zusätzlich in lebensbedrohender Weise belastet würde (BVerfG FamRZ 01, 986; BGH FamRZ 85, 905), ein durch Schicksalsschläge hart getroffener Gatte die Scheidung seelisch nicht verkraften könnte, die Scheidung für einen Ehegatten zur Folge hätte, dass er aus dem Betrieb, der sein Lebensinhalt ist, verdrängt würde (OLG Hamm FamRZ 89, 1188). Wirtschaftliche Interessen gebieten eine Aufrechterhaltung der Ehe nur zur Verhinderung einer Scheidung zur Unzeit (OLG Düsseldorf FamRZ 80, 780). **Kein Härtefall** liegt vor bei dauernder Hilfsbedürftigkeit (BGH FamRZ 79, 469), Selbstmordgefahr (BGH NJW 81, 2808), Verlust der Ehewohnung (BGH NJW 84, 2353); drohender Abschiebung als Ausländer (OLG Köln FamRZ 95, 997; weitere Beispiele bei Erman/Graba § 1568 Rz 14).

III. Hinweise zum Verfahren

1. Maßgebliche Vorschriften

- 321 Das Scheidungsverfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO für Ehesachen (§ 606 ff. ZPO) und den besonderen Vorschriften für die Scheidung und ihre Folgesachen (§ 622 ff. ZPO). Bei den meisten Folgesachen treten z.T. die Verfahrensvorschriften des FGG und der HausratsVO an die Stelle der ZPO (§ 621 a I ZPO).

2. Zuständigkeit des Familiengerichts

Für die Durchführung des Scheidungsverfahrens ist das **FamG** ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt** haben (§ 606 I 1 ZPO).

- 322 a) **Gemeinsam** ist der Aufenthalt, wenn die Eheleute zusammenleben, nicht beim Getrenntleben im Sinne des § 1567. Unter dem gewöhnlichen Aufenthalt ist der **tatsächliche Lebensmittelpunkt** zu verstehen, mithin derjenige Ort, an dem sich jemand ständig oder fast ständig aufzuhalten pflegt, wo er also nicht nur vorübergehend wohnt und schläft. Da es sich um ein tatsächliches Geschehen handelt, kommt es nicht darauf an, ob der Betreffende auch den Willen hat, an diesem Ort einen Wohnsitz zu begründen (§ 7 BGB); häufig ist jedoch der gewöhnliche Aufenthalt mit dem Wohnsitz identisch.

b) Fehlt es an einem gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist das FamG zuständig, in dessen Bezirk ein Ehegatte mit den gemeinsamen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 606 I 2 ZPO). Trifft das nicht zu, kommt es darauf an, wo die Gatten den **letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt** hatten (§ 606 II 1). Liegen auch diese Voraussetzungen bei Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens nicht vor, richtet sich die Zuständigkeit des FamG nach den Hilfszuständigkeiten in § 606 II und III ZPO.

c) Die **internationale Zuständigkeit** deutscher Gerichte in Ehesachen richtet sich seit dem 1. 3. 2005 nach der VO Nr. 2201/03 des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 27. 11. 2003 („Brüssel II a“; FamRZ 04, 1443). Die **Verordnung** regelt in Art. 3–5 die Zuständigkeit für Ehescheidungen und schließt jede andere nationale Zuständigkeit aus, wenn der beklagte Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat (Ausnahme: Dänemark) oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates ist (Art. 6 VO). Ebenfalls am 1. 3. 2005 ist das Gesetz zum internationalen Familienrecht vom 26.1.2005 in Kraft getreten (BGBl. I S. 162), das der Durchführung der VO dient. Die in § 606 a ZPO geregelte internationale Zuständigkeit kommt nur noch als **Restzuständigkeit** in Betracht, wenn keine Zuständigkeit nach Art. 3–5 der VO besteht (Art. 7 VO; dazu BLAH § 606 a ZPO Rz 2; vgl. ferner Coester-Waltjen FamRZ 05, 241; Solomon FamRZ 04, 1409).

3. Gang des Verfahrens

Die Scheidung wird auf **Antrag** eines oder beider Ehegatten eingeleitet. Die Antragschrift muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein (§ 78 II ZPO) und im Falle einverständlicher Scheidung die in RN **314** genannten Angaben enthalten. Stimmt ein Gatte dem Antrag des anderen zu (§ 1566 I), ist dies (ohne Anwaltszwang) gegenüber dem Gericht zu erklären (§ 630 II 2 ZPO). Die Zustimmung kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung widerrufen werden (§ 630 II 1 ZPO). Aus der einverständlichen Ehescheidung wird dann eine streitige Scheidung. Will der Antragsgegner selbst Prozessanträge (z. B. einen eigenen Scheidungsantrag) stellen, muss auch er durch einen Anwalt vertreten sein. Das FamG soll zum ersten Termin das **persönliche Erscheinen** der Ehegatten anordnen, um sie anzuhören und sich einen Eindruck von ihnen zu verschaffen. Darüber hinaus dient die Anhörung der **Aufklärung** des Sachverhalts und dem Zweck, eine Einigung über Probleme bei den **Folgesachen** zu erreichen. Dabei werden auch Fragen der elterlichen Sorge besprochen und **Hinweise** auf Beratungsstellen und Träger der Jugendhilfe gegeben (§ 613 ZPO). Um eine gütliche Beilegung zu erreichen, kann das Gericht von Amts wegen das **Verfahren aussetzen** (§ 614 ZPO).

4. Verhandlungs- und Entscheidungsverbund

Eine streitige Ehescheidung führt regelmäßig auch zu Auseinandersetzungen zwischen den Ehegatten über die Folgen der Scheidung in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht. Über diese **Folgesachen** ist gleichzeitig mit der Scheidung und in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden. Dadurch wird den Ehegatten schon im Verfahren bewußt, welche Konsequenzen die Scheidung mit sich bringen wird. Der Kreis der Familiensachen, die als Folgesachen in den sog. **Verhandlungs- und Entscheidungsverbund** fallen, ergibt sich aus § 623 ZPO, wobei die Voraussetzungen für den Eintritt in den Verbund verschieden ausgestaltet sind:

- a) **Kraft Gesetzes** hat das FamG über den **Versorgungsausgleich** zu entscheiden (§ 621 I Nr. 6 i.V.m. § 623 I 3 ZPO), soweit der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich nach § 1587 b betroffen ist (s. u. RN **385, 392 ff.**).
- b) In den anderen Folgesachen tritt der Verbund ein, wenn diese Verfahren **rechtzeitig** (d. h. bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung) von einem Ehegatten beantragt und damit anhängig gemacht werden (§ 623 IV 1 ZPO; dazu OLG Köln FamRZ 79, 1027). Das betrifft die folgenden in § 623 ZPO genannten Familiensachen:
 - **Übertragung der elterlichen Sorge** auf einen Elternteil (s. u. RN **570**),
 - **Regelung des Umgangs** der Ehegatten mit einem **Kind** (s. u. RN **575**),
 - **Herausgabe eines Kindes** an den anderen Elternteil (s. u. RN **548**),

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

- gesetzliche **Unterhaltspflicht** der Eltern gegenüber einem gemeinsamen **Kind** (s. u. RN **468**),
- durch die Ehe begründete gesetzliche **Unterhaltspflicht** (s. u. RN **331**),
- **schuldrechtlicher Versorgungsausgleich** (§ 1587 f BGB; über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ist von Amts wegen zu entscheiden, s. u. RN **387**),
- die Rechtsverhältnisse an **Ehewohnung** und am **Hausrat** (s. u. RN **397**),
- **Ansprüche aus ehelichem Güterrecht** z. B. auf Zugewinnausgleich (s. o. RN **224**) oder Auseinandersetzung des Gesamtgutes (s. o. RN **299**),
- Verfahren nach §§ 1382 und 1383, bei denen es sich um die **Stundung** der Ausgleichsforderung und die **Übertragung** von Vermögensgegenständen im Zugewinnausgleich handelt (s. o. RN **227 ff.**).

Ein Ehegatte wird den Antrag auf Entscheidung einer Folgesache im Verbund vor allem dann stellen, wenn es sich um eine **streitige Ehescheidung** handelt; bei einer einverständlichen Scheidung im Sinne des § 1566 I müssen die Eheleute sich vor Einreichung der Antragsschrift über die meisten Folgeregelungen geeinigt haben (§ 630 ZPO; s. o. RN **314**). Versäumt ein Gatte die rechtzeitige Antragstellung, muss über die betreffende Folgesache in einem selbständigen Verfahren verhandelt und entschieden werden.

5. Einstweilige Anordnungen

- 326 Da Scheidungsverfahren sich wegen der gleichzeitigen Entscheidung über die Folgesachen länger hinziehen können, wird in Konfliktsituationen häufig eine sofortige Schlichtung einzelner Streitpunkte erforderlich sein. Das Gesetz bietet deshalb in Gestalt **einstweiliger Anordnungen** die Möglichkeit, verschiedene Streitpunkte für die Dauer des Scheidungsverfahrens und über das Verfahren hinaus zu regeln (§ 620 bis 620g ZPO). Solche Anordnungen haben große praktische Bedeutung und nehmen eine Regelung der Scheidungsfolgen oft vorweg.

6. Abschluss des Verfahrens

- 327 a) Wird dem Scheidungsantrag stattgegeben, entscheidet das FamG gleichzeitig über die Folgesachen, und zwar einheitlich durch Urteil (§ 629 1 ZPO).
- b) Die **Kosten des Scheidungsverfahrens** einschließlich der Folgesachen werden im Urteil regelmäßig gegeneinander aufgehoben (§ 93a ZPO). Das bedeutet, dass jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten (z. B. die Anwaltskosten) selbst trägt und zudem die Hälfte der Gerichtskosten.
- c) Mit **Rechtskraft des Urteils** ist die Ehe aufgelöst (§ 1564 S. 2 BGB). Wird das Urteil des FamG nicht rechtskräftig, weil ein Ehegatte Berufung eingelegt hat (§ 511 i.V.m. §§ 517 ff. ZPO), entscheidet nicht das LG, sondern das OLG (§ 119 I Nr. 1 GVG). Gegen das **Berufungsurteil** kann unter bestimmten Voraussetzungen das Rechtsmittel der Revision zum BGH eingelegt werden (§ 543 ZPO).

Zweiter Abschnitt – Der naheheliche Unterhalt

I. Einführung

1. Grundlagen

a) Zur Rechtfertigung der nahehelichen Unterhaltspflicht wird eine die Ehe überdauernde **Verantwortlichkeit der Gatten** füreinander angenommen (BGH FamRZ 80, 981, 983). Wird allerdings das Problem des nahehelichen Unterhalts praktisch, ist das Band der Ehe bereits zerschnitten, sind die ehelichen Pflichten entfallen und gehen die Geschiedenen eigene Wege. Jeden Ehegatte trifft nach dem Grundsatz wirtschaftlicher Eigenverantwortung die **Obliegenheit**, nach der Scheidung für seinen Unterhalt zu sorgen (van Els FamRZ 92, 625; Schwab FamRZ 97, 521; Braeuer FamRZ 06, 1489). Nur wenn ein Gatte nicht erwerbstätig ist oder sein kann und auch sonst über keine hinreichenden Mittel verfügt, steht ihm nach Maßgabe der §§ 1570 ff. ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Gatten zu (§ 1569; dazu Schwab FamRZ 05, 1417; Borth FamRZ 06, 813). Der Anspruch ist nicht davon abhängig, in welchem Güterstand die Gatten gelebt haben. 328

b) Es ist hilfreich, an die Rechtslage vor Einführung des Zerrüttungsprinzips (s. o. RN 308 f.) zu erinnern: Grund und Höhe nahehelichen Unterhalts richteten sich in der Regel nach dem Maß des ein- oder beidseitigen Scheidungsverschuldens. An die Stelle des Verschuldens ist die von den Gatten herbeigeführte Zerrüttung der Ehe getreten. Deshalb ist es konsequent, dass Ehegatten die aus der Zerrüttung sich ergebenden Folgen tragen. So kann auch heute ein Verhalten, das zum Scheitern der Ehe geführt hat, Grund und Höhe des nahehelichen Unterhalts beeinflussen (vgl. §§ 1576, S. 2, 1579; BGH NJW 84, 1538). 329

c) **Allgemeine Voraussetzung** für den nahehelichen Unterhalt ist, dass der Berechtigte **bedürftig** (§ 1577), der Verpflichtete **leistungsfähig** ist (§ 1581). Bedürftigkeit ist gegeben, wenn ein Ehegatte seinen Unterhalt nicht aus seinen Einkünften oder seinem Vermögen bestreiten kann (s. u. RN 347); Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Verpflichtete in der Lage ist, dem bedürftigen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, ohne seinen eigenen Unterhalt dadurch zu gefährden (s. u. RN 367).

d) Das am 1. 1. 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (s. u. RN 446) verfolgt das Anliegen, die **Eigenverantwortlichkeit** geschiedener Ehegatten für ihren Unterhalt zu stärken, die Dauer ihres Unterhaltsanspruchs bei der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes einzuschränken und erweiterte Möglichkeiten zur Kürzung und zur zeitlichen Begrenzung des Unterhaltsanspruchs zu schaffen. Darüber hinaus hat das Gesetz eine nicht unproblematische Neuregelung zur **Rangfolge** unterhaltsberechtigter Elternteile und Ehegatten getroffen.

2. Unterhaltsvereinbarungen

330 a) Eheleute können für die Zeit nach der Scheidung eine Unterhaltsvereinbarung treffen; das geschieht gewöhnlich im Rahmen eines **Scheidungsvergleichs** (§ 1585c; BGH FamRZ 85, 166). Eine derartige Vereinbarung kann auch einen **Unterhaltsverzicht** zum Inhalt haben; es wird angenommen, dass Eheleute in mehr als der Hälfte aller Scheidungsfälle gegenseitig auf Unterhalt verzichten. Ein derartiger Verzicht kann **sittenwidrig** und daher nichtig sein (§ 138), wenn ein Gatte gezwungen wäre, z. B. Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen (BGH FamRZ 83, 137, 139); dasselbe gilt, wenn ein einseitiger Verzicht unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Unerfahrenheit eines Gatten zustande kommt (BVerfG FamRZ 01, 343; AmtsG Schwäbisch Hall FamRZ 03, 1284). Ein beidseitiger Unterhaltsverzicht darf sich **nicht zum Nachteil der Kinder** auswirken, andernfalls kann eine Berufung auf den Verzicht gegen Treu und Glauben (§ 242) verstoßen (OLG Düsseldorf FamRZ 96, 734; BGH FamRZ 97, 873).

b) Unterhaltsvereinbarungen, die vor der Rechtskraft der Scheidung getroffen werden, sind **notariell zu beurkunden** (§ 1585 c, S. 2 i.V.m. § 128). Das Formerfordernis soll eine fachkundige **Beratung** der Ehegatten sicherstellen, um ihnen die Tragweite ihrer Vereinbarungen zu verdeutlichen und sie vor übereilten Erklärungen zu bewahren (BT-Drucks. 16/1830 S. 22). Dem Ehegatten ist auch die Möglichkeit eingeräumt, nicht nur einen Prozessvergleich, sondern auch sonstige Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt in einem Verfahren in Ehesachen vor dem Prozessgericht protokollieren zu lassen (§ 1585c, S. 3 i.V.m. § 127a; zu Unterhaltsvereinbarungen ferner Bergschneider FamRZ 08, 17).

II. Die Unterhaltstatbestände

331 Die Unterhaltstatbestände zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine Unterhaltspflicht entweder **originär begründen** oder an eine bestehende Unterhaltspflicht **anknüpfen**; zu unterscheiden ist zwischen Stamm- und Anschlussunterhalt.

1. Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes

a) Hat ein geschiedener Ehegatte ein **gemeinschaftliches Kind** zu pflegen oder zu erziehen, ist er nach der Neufassung von § 1570 berechtigt, für **mindestens drei Jahre** nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu verlangen. Die Änderung ist notwendig geworden durch die Entscheidung des BVerfG vom 28. 2. 2007, in der das Gericht die unterschiedlich geregelte Dauer der Unterhaltsansprüche bei Betreuung ehelicher und nichtehelicher Kinder für verfassungswidrig erklärt hat (FamRZ 07, 965).

b) In den ersten drei Jahren nach der Geburt tritt die Obliegenheit des Ehegatten, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen (s. o. RN **328**) hinter die Pflicht zur Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes zurück. Da ihm während dieser Zeit

II. Die Unterhaltstatbestände

stets ein Anspruch auf Unterhalt zusteht, kann er sich frei für eine Betreuung des Kindes entscheiden, auch wenn eine **Betreuung durch Dritte** möglich wäre. Übt er dennoch eine Teilzeitbeschäftigung aus, so handelt es sich um eine überobligatorische Tätigkeit (zur Anrechnung der Einkünfte vgl. RN **350** f.).

c) Die Festlegung eines Basisunterhalts für drei Jahre bedeutet eine **Verschlechterung** gegenüber dem früheren Rechtszustand, wonach dem betreuenden Elternteil vor dem achten Lebensjahr des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung nicht zugemutet wurde (vgl. BGH NJW 95, 1148). Allerdings ermöglicht § 1570 I 2 und 3 eine **Verlängerung** des Unterhaltsanspruchs, wenn das der **Billigkeit** entspricht. Maßstab dafür sollen vor allem **kindbezogene Belange** sein. Solche Belange werden z. B. gegeben sein, wenn ein Kind z. B. wegen einer körperlichen oder geistigen **Behinderung** oder wegen einer schweren **Erkrankung** besonders betreuungsbedürftig ist, ferner, wenn die Betreuung mehrerer Kleinkinder die Arbeitskraft des betreuenden Elternteils für mehr als drei Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes vollständig in Anspruch nimmt. Andernfalls wird der Elternteil sich rechtfertigen müssen, wenn er eine Betreuung durch Dritte nicht in Anspruch nehmen möchte. Davon abgesehen richtet es sich nach den Umständen des Einzelfalls, ob und in welchem Umfang vom betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit zu erwarten ist. Ein übergangloser Wechsel von der Betreuung zur Vollzeitbeschäftigung wird regelmäßig nicht in Frage kommen; angemessen ist im Interesse des Kindes ein gestufter Übergang (vgl. BT-Drucks 16/6980; FamRZ 07, 1947).

d) Unklar wirkt § 1570 II, wonach eine weitere Verlängerung des Unterhaltsanspruchs in Betracht kommt, wenn dies unter Berücksichtigung der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie der Dauer der Ehe der **Billigkeit** entspricht. Die Vorschrift steht im Kontext mit dem neugefassten § 1615 I II 3, 4. Während eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs über drei Jahre hinaus in gleicher Weise für den geschiedenen Ehegatten als auch für den betreuenden Elternteil eines nichtehelichen Kindes geregelt ist, soll eine **zusätzliche Verlängerung** nur für einen betreuenden Ehegatten aus Billigkeitsgründen möglich sein. Diese Gründe müssen sich aus den konkreten ehelichen Lebensverhältnissen ergeben. So kann der Beitrag eines Ehegatten zur Gestaltung der Ehe z. B. durch Aufgabe oder Zurückstellung eigener Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung ebenso für eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs sprechen wie eine lange Ehedauer. Offenbar wollte der Gesetzgeber mit dieser Bevorzugung dem besonderen Schutz der Ehe aus Art. 6 I GG Rechnung tragen; dabei ist aber nicht berücksichtigt, dass die in § 1570 II genannten Gesichtspunkte auch in einer länger andauernden nichtehelichen Lebensgemeinschaft für eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs sprechen können.

e) Die Reform des Unterhaltsrechts (zu ihr Borth FamRZ 08, 2) stärkt die Bereitschaft von Eheleuten zur Verwirklichung eines Kindeswunsches nicht. Da es häufig schon nach wenigen Ehejahren zur Scheidung kommt, müssen vor allem Frauen damit rechnen, auch dann nur kurzzeitig unterhaltsberechtigt zu sein,

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

wenn sie die Betreuung eines gemeinsamen Kindes übernehmen. Die Notwendigkeit, sich nach drei Jahren um eine Verlängerung des Unterhaltsanspruchs bemühen zu müssen, begründet den Zwang, sich um eine Betreuung durch Dritte zu bemühen, auch wenn ein Gatte sich weiterhin selbst um die Betreuung kümmern möchte. Frauen ist zu raten, sich das Recht auf länger andauernde Kindesbetreuung im Ehevertrag zusichern zu lassen. Gewinner der Reform sind Männer, die erheblich früher als bisher eine Herabsetzung oder einen Wegfall ihrer Unterhaltspflicht erreichen können.

2. Unterhalt wegen Alters

332 a) Kann von einem geschiedenen Ehegatten wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden und ist seine Bedürftigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt gegeben, hat er nach § 1571 das Recht, von dem anderen Gatten Unterhalt zu verlangen.

b) Das Gesetz kennt **keine feste Altersgrenze**, in jedem Fall ist eine Grenze aber mit dem 65. Lebensjahr erreicht. Das ist schon früher der Fall, wenn der bedürftige Ehegatte z. B. ein Altersruhegeld aus betrieblicher Altersversorgung oder eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält. **Berufsbedingt** kann der Unterhaltsanspruch wegen Alters wesentlich früher entstehen, so bei einem Tänzer oder einem Mannequin; hier ist jedoch die Zumutbarkeit einer Fortbildungsmaßnahme oder Umschulung zu prüfen (§ 1574 III; s. u. RN **343**). Abgesehen davon kommt es auf den **Einzelfall** an, ob für einen Unterhaltsberechtigten, der vor dem 65. Lebensjahr eine Rente bezieht, die Obliegenheit zur Aufnahme einer Arbeit besteht (BGH FamRZ 99, 708). In der Vereinbarung von Altersteilzeit liegt in der Regel ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit eines Unterhaltsschuldners, wenn darin eine freiwillig vorgenommene Minderung seiner Leistungsfähigkeit zu erblicken ist (so OLG Hamm FamRZ 99, 1078, 1079).

c) Alter rechtfertigt für sich genommen keinen Unterhaltsanspruch. Es muss hinzukommen, dass vom geschiedenen Ehegatten zu bestimmten **Zeitpunkten** keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, und zwar

- im Zeitpunkt der **Scheidung**, also bei Rechtskraft des Scheidungsurteils,
- bei **Beendigung der Pflege oder Erziehung** eines gemeinschaftlichen Kindes; gemeint ist der Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch aus § 1570 entfallen sind – der Anspruch nach § 1571 hat dann die Bedeutung eines Anschlussunterhalts;
- bei **Wegfall** der Voraussetzungen nach §§ 1572, 1573; das betrifft den Unterhalt wegen Krankheit oder wegen anderer Gebrechen und den Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit; auch in diesen Fällen handelt es sich um Anschlussunterhalt.

Tritt die altersbedingte Unzumutbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erst nach einem der genannten Zeitpunkte ein, begründet dieser Umstand keinen Unterhaltsanspruch.

3. Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

a) Kann von einem geschiedenen Ehegatten infolge einer **Krankheit** oder anderer **Gebrechen** oder wegen der **Schwäche** seiner körperlichen oder geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden, ist ihm der andere Ehegatte nach § 1572 unterhaltspflichtig (dazu OLG Bamberg FamRZ 00, 231). 333

b) Krankheit oder Gebrechen müssen nicht während der Ehe entstanden sein, sondern können schon bei der Heirat vorgelegen haben. Wer einen dauerhaft kranken oder behinderten Partner heiratet, übernimmt eine besondere, die Ehe überdauernde Verantwortung (BGH FamRZ 81, 1163; BGH NJW 82, 40).

c) Auch der Unterhaltsanspruch wegen Krankheit oder Gebrechen besteht nur, wenn die Aufnahme einer **Erwerbstätigkeit** zu bestimmten in § 1572 Nr. 1-4 genannten **Zeitpunkten** unzumutbar ist, und zwar:

- im Zeitpunkt der **Scheidung**; es reicht aus, wenn ein Leiden sich im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung verschlimmert (BGH FamRZ 87, 684; FamRZ 01, 1291);
- bei **Beendigung der Pflege oder Erziehung** eines gemeinschaftlichen Kindes; entgegen dem Wortlaut von § 1572 Nr. 2 ist nicht der Zeitpunkt der Beendigung einer Pflege oder Erziehung maßgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen für einen auf § 1570 gestützten Unterhaltsanspruch wegen Betreuung eines Kindes entfallen sind (BGHZ 109, 72 = FamRZ 90, 260).

Bsp.: F betreut ein gemeinschaftliches Kind nach der Scheidung von M. Ihr ist gemäß § 1570 II ein Unterhaltsanspruch bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes K zugebilligt worden. Nachdem K dieses Alter erreicht hat, kann F Anschlussunterhalt nach § 1572 Nr. 2 nur verlangen, wenn von ihr in diesem Zeitpunkt z. B. wegen Krankheit weiterhin keine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann. Erkrankt F erst nach diesem Zeitpunkt, entfällt der Anspruch, auch wenn sie die Pflege und Erziehung von K über dessen 15. Lebensjahr hinaus fortsetzt.

- bei **Beendigung einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung** gemäß § 1575 (s. u. RN **343**); es genügt, wenn die Krankheit nach der Scheidung, aber während der Ausbildung etc. eingetreten ist;
- bei **Wegfall** des bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bestehenden Unterhaltsanspruchs gemäß § 1573 (s. u. RN **334**); auch hier genügt es, wenn die Krankheit erst während der Suche nach einem Arbeitsplatz aufgetreten ist.

Treten die Gesundheitsschäden nach den genannten Zeitpunkten auf, besteht kein Unterhaltsanspruch (OLG Düsseldorf FamRZ 93, 331).

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

4. Unterhalt bis zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit

334 a) Kann ein geschiedener Ehegatte keine angemessene Erwerbstätigkeit finden, steht ihm nach § 1573 I unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Gatten zu.

b) Der geschiedene Gatte darf nicht schon aus §§ 1570 bis 1572 unterhaltsberechtigter sein. Auch ein Unterhaltsanspruch nach §§ 1575 oder 1576 darf nicht bestehen (MünchKomm/Maurer § 1573 Rz 4); andererseits kommt der Anspruch in Betracht, wenn der geschiedene Ehegatte zunächst nach den Vorschriften der §§ 1570 bis 1572 und § 1575 unterhaltsberechtigter war, die Voraussetzungen dieser Vorschriften aber entfallen sind (was bei § 1571 nur schwer vorstellbar ist). Es handelt sich dann um Anschlussunterhalt nach § 1573 III.

335 c) Der Anspruch setzt voraus, dass ein geschiedener Ehegatte, der nicht erwerbstätig war, nach der Scheidung **keine angemessene Erwerbstätigkeit** finden kann. Dem steht es gleich, wenn der Gatte zur Zeit der Scheidung erwerbstätig war, danach aber seinen Arbeitsplatz verloren hat. Der vorausgesetzte zeitliche Zusammenhang zwischen Scheidung und Arbeitsplatzverlust kann nicht mehr angenommen werden, wenn der Verlust ein Jahr nach der Scheidung eingetreten ist (vgl. BGH NJW-RR 93, 706; OLG Bamberg FamRZ 97, 819); war jedoch der spätere Verlust des Arbeitsplatzes darauf zurückzuführen, dass es dem Ehegatten nicht gelungen war, seinen Unterhalt nachhaltig zu sichern, kann ihm gemäß § 1573 IV ein Unterhaltsanspruch zustehen (s. u. RN **338**).

d) Der geschiedene Ehegatte muss sich spätestens zur Zeit der Scheidung intensiv um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemüht haben (§ 1574; sog. Erwerbsobliegenheit, s. u. RN **457**). Haben Eheleute sich schon längere Zeit **vor der Scheidung getrennt**, müssen diese Bemühungen u. U. schon wesentlich früher beginnen (Staudinger/Verschraegen § 1573 Rz 16 f); war jedoch der geschiedene Ehegatte zunächst nach den Bestimmungen der §§ 1570 bis 1572, 1575 unterhaltsberechtigter, muss er sich um eine Erwerbstätigkeit erst bemühen, wenn die Voraussetzungen der genannten Unterhaltsansprüche weggefallen sind oder deren Wegfall bevorsteht (§ 1573 III; BGH FamRZ 95, 871).

Bsp.: Die Kinder der Eheleute sind erwachsen; die Krankheit des geschiedenen Gatten ist ausgeheilt; seine Ausbildung abgeschlossen.

Den **Nachweis**, dass die Bemühungen um einen angemessenen Arbeitsplatz erfolglos geblieben sind, hat der geschiedene Ehegatte zu führen. Hat er keine derartigen Anstrengungen unternommen, darf seine Klage auf Unterhalt erst abgewiesen werden, wenn feststeht oder nicht auszuschließen ist, dass er bei hinreichenden Bemühungen eine wirkliche Chance hatte, angemessene Arbeit zu finden (BGH FamRZ 87, 912).

336 e) Die Frage, ob dem geschiedenen Ehegatten eine **angemessene Erwerbstätigkeit** zur Verfügung steht, ist nach § 1574 II zu beurteilen – eine Beschäftigung ist

II. Die Unterhaltstatbestände

angemessen, wenn sie der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des Ehegatten entspricht, soweit eine solche Tätigkeit nicht nach den ehelichen Lebensverhältnissen unbillig wäre. Sofern es auf die **ehelichen Lebensverhältnisse** ankommt, spielen die Ehedauer und die Dauer der Kindesbetreuung eine wesentliche Rolle (§ 1574 II 2). Je länger eine Ehe gedauert hat, desto schwerer wiegt die Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse, wenn es darum geht, die Angemessenheit einer Berufstätigkeit zu beurteilen. Vor allem einem nichterwerbstätigen Ehegatten, der sich in der Ehe wegen Haushaltsführung und Kinderbetreuung nicht weiterbilden konnte oder dem ein beruflicher Aufstieg versagt blieb, soll durch Hervorhebung der ehelichen Lebensverhältnisse ein naheheleicher **sozialer Abstieg erspart** bleiben (OLG Hamm FamRZ 93, 970). Es kann einem Ehegatten daher zugute kommen, wenn sein Partner während einer lang dauernden Ehe sozial aufgestiegen ist.

Bsp.: Nach zwanzig Ehejahren muss die geschiedene Frau eines gutsituierten Arztes nicht mehr in den erlernten Beruf einer kaufmännischen Angestellten zurückkehren (vgl. KG FamRZ 84, 898; weitere Beispiele bei MünchKomm/Maurer § 1574 Rz 21).

Haben andererseits die ehelichen Lebensverhältnisse nicht die Stufe erlangt, die der Ausbildung und den Fähigkeiten der Ehegatten entspricht, wirkt sich dieser Umstand nachteilig aus.

f) Übt der Ehegatte nach der Scheidung eine ihm **nicht angemessene Erwerbstätigkeit** aus (ein Lehrer findet keine Anstellung und arbeitet daher als Hilfskellner), darf er sie aufgeben, ohne dass ihm ein Nachteil erwächst (§ 1574 I; BGH NJW 83, 933, 936). Behält er eine ihm nicht angemessene Tätigkeit nach der Scheidung bei, ohne die Aussicht zu haben, eine angemessene Beschäftigung zu finden, ändert das nichts an der Unterhaltspflicht seines früheren Gatten. Ob und inwieweit die Einkünfte aus der nicht angemessenen Erwerbstätigkeit auf den Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten anzurechnen sind, richtet sich nach § 1577 II (s. u. RN **350**). 337

g) Hat der geschiedene Ehegatte eine angemessene, dem Umfang nach aber nicht ausreichende **Teilzeitarbeit** gefunden (ein Lehrer darf nur wenige Stunden in der Woche unterrichten), steht ihm gegen den anderen Ehegatten gemäß § 1573 II ein Unterhaltsanspruch in Höhe des Unterschieds zum vollen Unterhalt zu (s. u. RN **340**).

5. Unterhalt bei Verlust einer angemessenen Erwerbstätigkeit

a) Einem geschiedenen Ehegatten steht grundsätzlich kein Unterhaltsanspruch 338 zu, wenn er nach der Scheidung seine **Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit verliert**, ohne dass dies im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung geschieht (s. o. RN **335**). Eine Ausnahme begründet § 1573 IV 1, sofern

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

der Verlust darauf zurückzuführen ist, dass es dem geschiedenen Ehegatten ohne sein Verschulden (trotz seiner Bemühungen) nicht gelungen ist, seinen Unterhalt nachhaltig zu sichern. Der Wegfall dieser Einkünfte wird dann zu den Nachwirkungen der Ehe gerechnet und führt zur Unterhaltspflicht des anderen Ehegatten.

b) Der Unterhaltsanspruch setzt voraus, dass der Arbeitsplatz **unverschuldet** verloren geht. Verschuldet ist der Verlust z. B. dann, wenn ein Ehegatte von sich aus kündigt, ohne auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz wechseln zu können oder wenn er seinem Arbeitgeber durch vorwerfbares Verhalten einen Kündigungsgrund gibt.

339 c) Der Unterhalt darf durch die Erwerbstätigkeit **nicht nachhaltig gesichert** gewesen sein. Für diese Beurteilung kommt es darauf an, ob die Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt ihrer Aufnahme nach objektiven Maßstäben und allgemeiner Lebenserfahrung mit einer gewissen Sicherheit als dauerhaft angesehen werden kann oder ob zu befürchten war, dass der geschiedene Ehegatte sie in absehbarer Zeit durch außerhalb seiner Entschließungsfreiheit liegende Umstände wieder verlieren werde (BGH FamRZ 03, 1734, 1736). An einer nachhaltigen Sicherung des Unterhalts fehlt es z. B. wenn ein Ehegatte nur aufgrund einer zeitlich befristeten Arbeitsplatzbeschaffungsmaßnahme tätig ist (OLG Frankfurt FamRZ 87, 1042), wenn er latent krank und deshalb gezwungen ist, seinen Arbeitsplatz in absehbarer Zeit wieder aufzugeben (BGH NJW 85, 1699) oder wenn er trotz seines Alters seine Leistungsfähigkeit überschätzt (OLG Hamm FamRZ 97, 26).

d) Der geschiedene Ehegatte muss sich **ernstlich** (wenn auch erfolglos) **bemüht** haben, eine Erwerbstätigkeit zu finden, die eine nachhaltige Sicherung gewährleistet. Übernimmt er eine Tätigkeit, von der feststeht, dass sie nicht von Dauer sein wird, steht ihm bei Verlust der Arbeitsstelle kein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten zu, falls er in der Lage gewesen wäre, eine andere Tätigkeit zu finden, die ihm diese Sicherung geboten hätte (Staudinger/Verschraegen § 1573 Rz 65).

e) Konnte der geschiedene Ehegatte den Unterhalt durch angemessene Erwerbstätigkeit z. B. durch Teilzeitbeschäftigung **nur teilweise** nachhaltig sichern, ist er berechtigt, den Unterschiedsbetrag zwischen dem nachhaltig gesicherten und dem vollen Unterhalt zu verlangen (§ 1573 IV 2).

6. Unterhalt zur Aufstockung der Einkünfte

340 a) Reichen bei einem geschiedenen Ehegatten seine Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit für seinen vollen Unterhalt im Sinne des § 1578 nicht aus (dazu RN **350**), kann er vom Ehegatten nach § 1573 II den **Unterschiedsbetrag** zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen.

b) Hierzu muss der geschiedene Ehegatte eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und ihm darf nicht schon aufgrund eines anderen gesetzlichen Tatbestandes (z. B. nach §§ 1570 bis 1572 oder § 1575; AnwK/Fränken § 1573 Rz 20) ein

Anspruch auf den vollen Unterhalt zustehen. Ob die angemessene Erwerbstätigkeit schon während der Ehe ausgeübt oder erst nach Scheidung aufgenommen wurde, spielt keine Rolle (vgl. BGH FamRZ 01, 986). Aufstockungsunterhalt kommt auch als **Anschlussunterhalt** in Betracht, wenn die zunächst erfüllten Voraussetzungen der §§ 1570 bis 1572 und 1575 entfallen sind (§ 1573 III; vgl. RN 334).

c) Die **Berechnung** des Aufstockungsunterhalts kann Schwierigkeiten bereiten. 341
Zunächst muss bei beiden geschiedenen Ehegatten das **bereinigte Nettoeinkommen** ermittelt werden, von dem der sog. **Erwerbstätigenbonus** abzuziehen ist (zu diesen Begriffe s. u. RN 356). Sodann kann z. B. nach der **Differenzmethode** der Unterschied der Einkünfte unter Berücksichtigung des Erwerbstätigenbonus halbiert werden, um den Aufstockungsunterhalt festzustellen (BGH FamRZ 01, 986, 988; 05, 101, 103; zum Aufstockungsunterhalt ferner Maier FamRZ 05, 1509).

Bsp.: Die bereinigten Nettoeinkommen des geschiedenen Ehepaares M und F belaufen sich nach Scheidung auf 2.100 EUR bei M und auf 1.400 EUR bei F. Um den Aufstockungsunterhalt für F zu ermitteln, ist die Differenz der Einkünfte mit $\frac{3}{7}$ zu multiplizieren, damit jedem Ehegatten der Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ zugute kommt: $(2.100 - 1.400) \times \frac{3}{7} = 300$ EUR

Der **trennungsbedingte Mehrbedarf** der Ehegatten wird außer Betracht bleiben können, weil dann, wenn nach Scheidung nicht mehr Mittel zur Verfügung stehen als zuvor, die Differenzmethode bei durchschnittlichen Einkommen regelmäßig geeignet ist, dem beiderseitigen Mehrbedarf Rechnung zu tragen (BGH FamRZ 84, 149; OLG Hamm FamRZ 97, 944).

d) Nicht jeder Unterschied in den Einkünften geschiedener Gatten führt zum Aufstockungsunterhalt. Die Rechtsprechung billigt solchen Unterhalt nur bei **ins Gewicht fallenden Unterschieden** zu. Daran fehlt es, wenn der Aufstockungsunterhalt nicht einmal 10 Prozent des Nettoeinkommens eines bedürftigen Ehegatten erreichen würde (OLG München FamRZ 04, 1208). In soeben gebildeten Beispiel liegt der Aufstockungsunterhalt von 300 EUR deutlich über 10% des Nettoeinkommens von F.

7. Herabsetzung und Begrenzung wegen Unbilligkeit

Die Bestimmung § 1573 V, wonach die in § 1573 I–IV genannten Unterhaltsansprüche zeitlich begrenzt werden konnten, ist entfallen. An ihre Stelle ist der neue § 1578 b getreten, der die **Herabsetzung und zeitliche Begrenzung** des Unterhaltsanspruchs wegen Unbilligkeit für sämtliche Unterhaltstatbestände regelt (s. u. RN 361). 342

8. Unterhalt während einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

a) Von einem geschiedenen Ehegatten ist zu erwarten, dass er sich ausbilden, 343
fortbilden oder umschulen lässt, soweit davon die Aufnahme einer angemessenen

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

Erwerbstätigkeit abhängt und ein erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung zu erwarten ist (vgl. § 1574 III). Während dieser Maßnahmen steht dem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch nach § 1573 zu (vgl. BGH FamRZ 84, 561, 563). Anders ist es bei § 1575, der ehebedingte **Nachteile** ausgleichen soll, die einem Ehegatten entstanden sind, weil er **in Erwartung der Ehe** eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat. In diesem Fall ist der geschiedene Gatte berechtigt, für die Dauer der entsprechenden Ausbildung Unterhalt zu verlangen. Unterhalt wird aber nur für die Zeit gewährt, in der eine solche Ausbildung gewöhnlich abgeschlossen werden kann; das entspricht einer mittleren Studiendauer. Ehebedingte Verzögerungen z. B. durch eine während der Ehe erlittene Gesundheitsschädigung sind nicht nachteilig zu bewerten (§ 1575 I 2; BGH NJW 80, 393). Der Unterhaltsanspruch setzt im Einzelnen voraus:

- Die Schul- oder Berufsausbildung muss **wegen der Eheschließung** nicht aufgenommen oder unterbrochen worden sein; das gleiche gilt, wenn es während der Ehe zum Abbruch der Ausbildung kommt;
- die unterbrochene Ausbildung (oder eine ihr gleichwertige Ausbildung) muss **so bald wie möglich** nach der Scheidung aufgenommen werden;
- die Ausbildung muss auf eine **angemessene Erwerbstätigkeit** gerichtet sein, die den Unterhalt nachhaltig **sichert** (OLG Frankfurt FamRZ 85, 712);
- ein erfolgreicher **Abschluss** muss **zu erwarten** sein.

344 b) Ein Unterhaltsanspruch steht dem geschiedenen Ehegatten auch dann zu, wenn er zwar über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, sich aber **fortbilden oder umschulen** lässt, um Nachteile auszugleichen, die durch die Ehe eingetreten sind (§ 1575 II).

Bsp.: Ein Ehemann, der als Programmierer ausgebildet ist und für die Dauer der Ehe die Haushaltsführung übernommen hatte, muss nach der Scheidung Fortbildungskurse besuchen, um Anschluss an den derzeitigen Ausbildungsstand zu finden.

c) Gelingt es dem geschiedenen Gatten trotz seiner nachträglichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung nicht, eine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden, die seiner erworbenen Qualifikation entspricht, wird er genötigt sein, weiterhin Unterhalt gemäß § 1573 zu verlangen. Die Höhe dieses Unterhaltsanspruchs richtet sich nicht nach der erlangten höheren Qualifikation, sondern nach dem früheren Ausbildungsstand – der Unterhaltsverpflichtete soll nicht mit dem Risiko belastet werden, dass der andere Ehegatte nicht den Beruf ausüben kann, für den er sich hat ausbilden lassen (BT-Drucks. 7/650 S. 132).

9. Unterhalt aus Billigkeitsgründen

345 a) Kommt für einen geschiedenen Ehegatten keiner der genannten Unterhaltstatbestände in Betracht, kann er dennoch nach § 1576 S. 1 vom anderen Gatten Unterhalt verlangen, soweit und solange von ihm aus sonstigen schwerwiegenden

III. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

Gründen eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann und die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Dieser **Auffangtatbestand** soll in anderen Fällen ehebedingter Bedürftigkeit einen Unterhaltsanspruch begründen, wenn das unter Berücksichtigung der Interessen beider Ehegatten der Billigkeit entspricht.

b) Es muss sich um andere als die bisher genannten Unterhaltstatbestände handeln. Gegenüber diesen Tatbeständen ist § 1576 subsidiär (BGH FamRZ 03, 1734); die **besonderen Gründe** müssen jedoch ebenso schwerwiegend sein und zur Folge haben, dass vom geschiedenen Ehegatten eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann.

Bsp.: Der geschiedene Ehegatte hat ein Kind der gemeinsamen Tochter zu betreuen (AmtsG Herne-Wanne FamRZ 96, 1016); er hat einen Angehörigen des anderen Ehegatten vor oder nach der Scheidung lange Zeit gepflegt; er hat ein fremdes Kind zu betreuen, das seinerzeit von beiden Ehegatten aufgenommen worden ist (BGH FamRZ 84, 769, 771).

c) Hinzukommen muss, dass die Versagung von Unterhalt **grob unbillig** wäre. 346 Dabei muss berücksichtigt werden, wie eine Unterhaltszahlung sich auf die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse des anderen Ehegatten auswirken würde (BGH FamRZ 83, 800, 802).

d) Unzulässig wäre es, beim Vorliegen aller Voraussetzungen die Unterhaltszahlung nur wegen eines **schwerwiegenden ehelichen Fehlverhaltens** zu verweigern (§ 1576 S. 2). Das Gesetz will verhindern, dass ein Scheidungsverschulden die Gewährung von Unterhalt beeinflusst und wirtschaftliche Sanktionen begründet. Derartige Umstände können jedoch in die Gesamtabwägung eingehen und zusammen mit anderen Umständen gegen eine Zuerkennung von Unterhalt sprechen (BGH NJW 84, 1538, 1541).

III. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

1. Anrechnung eigener Einkünfte

a) Einem geschiedenen Ehegatten steht ein Unterhaltsanspruch nicht zu, solange 347 und soweit er sich aus seinen Einkünften und seinem Vermögen selbst unterhalten kann, in diesem Sinne also nicht bedürftig ist (§ 1577 I).

b) Zu den **Einkünften** zählt alles, was dem geschiedenen Gatten durch eigene, ihm zumutbare Arbeit oder aus Vermögenserträgen (z. B. Zinsen, Mieteinkünfte) zufließt. Woher das betreffende Vermögen stammt (z. B. Erbschaft, Zugewinnausgleich oder Schmerzensgeldzahlung), ist ohne Belang (BGH FamRZ 88, 1031). Zum anrechenbaren Einkommen gehören auch **Vorteile** wie mietfreies Wohnen im eigenen Haus (BGH FamRZ 00, 950; OLG Rostock FamRZ 05, 645; Graba FamRZ 06, 821). Zu den Einkünften sind ferner **Vergütungen** zu rechnen, die der

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

geschiedene Gatte von einem neuen Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft für die Haushaltsführung und Versorgungsleistungen erhält (BGH FamRZ 95, 343).

c) Inwieweit staatliche **Sozialleistungen** die Bedürftigkeit mindern, hängt davon ab, ob sie **subsidiär** gewährt werden und nur die Funktion haben, fehlende Leistungen vorrangig Verpflichteter (z. B. des Ehegatten) abzudecken. In diesen Fällen muss der bedürftige Ehegatte sich die betreffenden Leistungen nicht auf sein Einkommen anrechnen lassen, weil diese andernfalls den anderen Ehegatten entlasten würden (AnwK/Schürmann § 1577 Rz 44). **Subsidiäre Leistungen** sind z. B. das **Arbeitslosengeld II** nach (§§ 19 ff. SGB II), soweit es Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts betrifft (Riegner FamRZ 05, 1292), **Erziehungsgeld** (vgl. § 9 BErzGG), **Kindergeld** (BGH FamRZ 97, 806), die **Grundsicherung** nach §§ 41–43 SGB XII (BGH FamRZ 00, 1358; OLG Zweibrücken NJW-RR 03, 1299; a. A. OLG Hamm FamRZ 06, 125).

Sozialleistungen, die **nicht subsidiär**, sondern zur Förderung bestimmter Zwecke gewährt werden, sind hingegen beim bedürftigen Ehegatten als Einkommen anzurechnen (BGH FamRZ 97, 1919). Hierher gehören z. B. **Wohngeld** (BGH FamRZ 85, 374); Leistungen aus der **Pflegeversicherung** und aus **Unfall- und Versicherungsrenten** sind nach Abzug für tatsächliche Mehraufwendungen als Einkommen anzurechnen. Bei **Sozialleistungen** im Sinn von § 1610a BGB wird kraft Gesetzes vermutet, dass sie durch erhöhte Aufwendungen aufgezehrt werden (§ 1578a; s. u. RN **454**; zu weiteren anrechenbaren Einkünfte s. u. RN **453**).

d) Beim **Arbeitseinkommen** sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht die Bruttoeinnahmen maßgebend, sondern das nach Abzug von Steuern und Versorgungsaufwendungen sowie eines berufsbedingten Mehraufwandes verbleibende **bereinigte Nettoeinkommen** (s. u. RN **356, 456**).

348 Mitunter muss der geschiedene Ehegatte sich ein **fiktives Einkommen** auf seinen Unterhaltsanspruch anrechnen lassen (BGH FamRZ 05, 1979, 1981). Das ist z. B. der Fall, wenn ein Gatte sich grundlos weigert, eine ihm angemessene Erwerbstätigkeit zu ergreifen oder sich um eine solche Tätigkeit zu bemühen (OLG Hamm FamRZ 92, 63); ebenso ist es, wenn er davon absieht, von einem Partner, mit dem er unverheiratet zusammenlebt, für die Führung des Haushalts ein angemessenes Entgelt zu verlangen, sofern der Partner dazu wirtschaftlich in der Lage ist (BGH FamRZ 87, 1011, 1013 mit Anm. Luthin). Das Gleiche gilt, wenn es ein geschiedener Ehegatte versäumt, sein unwirtschaftlich angelegtes Vermögen nutzbringend umzuschichten (BGH NJW 92, 1044, 1046).

349 e) Der geschiedene Gatte ist grundsätzlich verpflichtet, auch den **Stamm seines Vermögens** (zum Begriff s. u. RN **470**) z. B. durch Verkauf von Wertpapieren, Grundstücken oder Kunstwerken zu verwerten, bevor er den anderen Gatten auf Unterhalt in Anspruch nehmen darf. Nicht angreifen muss er den Vermögensstamm, wenn die Verwertung **unwirtschaftlich** oder **unbillig** wäre (§ 1577 III). So

III. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten

kann es unbillig sein, wenn der Gatte sein Vermögen auflösen müsste, obwohl der andere Ehegatte in der Lage wäre, seine Unterhaltungspflicht aus dem laufenden Einkommen zu erfüllen. Die Veräußerung eines bescheidenen Eigenheimes wird in aller Regel sowohl unwirtschaftlich als auch unbillig sein (vgl. RN 155).

f) Die nach der Scheidung bei einem Ehegatten eintretenden Schicksalsschläge sollen nicht zu Lasten des anderen Gatten gehen. Dem geschiedenen Gatten steht daher kein Unterhaltsanspruch zu, wenn zur Zeit der Scheidung zu erwarten war, dass sein Unterhalt durch Erträge aus seinem Vermögen (Zinsen, Mieteinnahmen etc.) und durch dessen Verwertung nachhaltig gesichert sein würde, dieses **Vermögen** später aber **wegfällt** (§ 1577 IV 1). Von einer nachhaltigen Sicherung (zum Begriff s. o. RN 339) spricht man bei einem Vermögen, das den gesamten Unterhaltsbedarf des geschiedenen Ehegatten auf Lebenszeit zu decken vermag. § 1577 IV 1 gilt im Übrigen nicht, wenn von einem Ehegatten in dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen wegfällt, eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nicht erwartet werden kann (§ 1577 IV 2).

2. Einkünfte aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit

a) Nach § 1577 II sind Einkünfte des bedürftigen Ehegatten nicht anzurechnen, 350
soweit der Verpflichtete nicht den vollen Unterhalt leistet. Da ein geschiedener Ehegatte sich nach § 1577 I grundsätzlich **alle Einkünfte** aus angemessener Erwerbstätigkeit anrechnen lassen muss, bezieht sich die Einschränkung in § 1577 II nur auf Einkünfte aus einer **nicht zumutbaren** (überobligatorischen) **Erwerbstätigkeit** (h. M., MünchKomm/Maurer § 1577 Rz 29). § 1577 II geht davon aus, dass der unterhaltspflichtige Ehegatte nicht in der Lage oder nicht bereit ist, **vollen Unterhalt** zu leisten. Unter vollem Unterhalt ist der gesamte sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen richtende Lebensbedarf des geschiedenen Ehegatten (§§ 1578 und 1578 b) zu verstehen (OLG Oldenburg FamRZ 97, 885; s. u. RN 352).

b) Das **Anrechnungsproblem** tritt vor allem auf, wenn ein Ehegatte nach Scheidung 351
eine neben der Kinderbetreuung ausgeübte Beschäftigung übernimmt, weil der andere Ehegatte keinen oder zu geringen Unterhalt leistet. Während früher die Einkünfte aus dieser Nebentätigkeit voll auf den Unterhaltsanspruch des Bedürftigen angerechnet wurden, weil sie als nicht eheprägend galten (s. u. RN 355), wird nach der neuen Rechtsprechung des BGH (FamRZ 05, 1154) derjenige Teil des auf diese Weise erzielten Einkommens als **eheprägend** angesehen, der an die Stelle der früheren Haushaltstätigkeit und Kindererziehung getreten ist (krit. Born FamRZ 06, 851); der BGH (BGHZ 148, 105, 115 = FamRZ 01, 986 m. Anm. Scholz FamRZ 01, 1061; Borth FamRZ 01, 1653) geht davon aus, dass nicht nur die für den Unterhalt zur Verfügung stehenden Barmittel die ehelichen Lebensverhältnisse prägen, sondern auch die Leistungen eines Ehegatten im Haushalt und bei der Kindererziehung, die im Verhältnis zur Erwerbstätigkeit des anderen Gatten als gleichwertig und gleichgewichtig anzusehen sind.

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

c) Wie hoch der nach Billigkeit auf den Unterhalt nicht **anzurechnende Anteil** der unzumutbaren Einkünfte zu bemessen ist, ist nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu bestimmen. Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Einkünfte um einen sog. **Betreuungsbonus** oder um den Betrag zu kürzen, der für die infolge Berufstätigkeit notwendig gewordene anderweitige Betreuung eines Kindes aufgewendet werden musste (konkreter Betreuungsaufwand). Dieser Teil der Einkünfte bleibt bei der Unterhaltsermittlung unberücksichtigt, weil er die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr geprägt hat; er steht dem Ehegatten neben seinem Unterhaltsanspruch zu. Dagegen ist der verbleibende Teil der Einkünfte, der als Surrogat an die Stelle der eheprägenden früheren Haushaltstätigkeit oder Kindererziehung getreten ist, in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen, und zwar mittels Differenzmethode (zu den Berechnungsarten s. u. RN **357**).

IV. Umfang des Unterhaltsanspruchs

1. Gesamter Lebensbedarf

352 a) Gemäß § 1578 I 2 umfasst der Unterhalt den **gesamten Lebensbedarf**. Das bedeutet, dass der geschiedene Ehegatte nach Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht nur einen Anspruch auf das Existenzminimum hat; er soll vielmehr grundsätzlich in der Lage sein, seinen gewohnten Lebensstandard beizubehalten.

b) Zu den **elementaren Lebensbedürfnissen** gehören Aufwendungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung und ärztliche Betreuung, ferner Aufwendungen für Freizeitgestaltung, Erholung und für die Pflege geistiger Interessen (MünchKomm/Maurer § 1578 Rz 64 ff.).

c) Ferner gehören hierher die Kosten einer angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung** und, sofern die Voraussetzungen der §§ 1574 III, 1575 I, II vorliegen, die Kosten einer Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1578 II).

d) Abgesehen vom Ausbildungsunterhalt umfasst der Lebensbedarf auch die Kosten einer angemessenen **Alters- und Invaliditätsversicherung** (§ 1578 III), sofern der geschiedene Ehegatte nach §§ 1570 bis 1573 oder 1576 unterhaltsberechtig ist (sog. Vorsorgeunterhalt; s. o. RN **158**; s. u. RN **456**). Der soeben unter b) und c) genannte Unterhalt ist gegenüber dem für die Zukunft bestimmten Vorsorgeunterhalt vorrangig, wenn die **Leistungsfähigkeit** des unterhaltspflichtigen Ehegatten nicht für beide Unterhaltsleistungen ausreicht (vgl. BGH FamRZ 81, 442, 445); sehr oft entfällt deshalb der Anspruch auf Vorsorgeunterhalt vollständig.

e) Auch der **Sonderbedarf** eines Ehegatten (s. u. RN **488**) fällt unter den Begriff des Lebensbedarfs. Das gilt z. B. für Umzugskosten, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entstehen.

2. Bedeutung der ehelichen Lebensverhältnisse

a) Mit der Feststellung, welche Aufwendungen eines geschiedenen Ehegatten zu seinem gesamten Lebensbedarf gehören, ist es nicht getan. Denn es kommt auch auf den **Maßstab** an, nach dem sich die Berechnung des zu leistenden Unterhalts zu richten hat. Diesen Maßstab bilden die **ehelichen Lebensverhältnisse** (§ 1578 I 1). Der während der Ehe erreichte Lebensstandard ist somit auch für die Zeit nach der Scheidung maßgebend. Damit wird aber für den Unterhaltsberechtigten **keine Lebensstandardgarantie** begründet, denn das Unterhaltsrecht will den bedürftigen Ehegatten nach einer Scheidung wirtschaftlich nicht besser stellen, als er ohne Scheidung stünde. Er trägt deshalb auch die Risiken einer später eintretenden negativen Einkommensentwicklung beim anderen Ehegatten mit (BGH FamRZ 06, 683, 686; Gutdeutsch FamRZ 06, 1072). 353

b) Maßgebender **Zeitpunkt** für die Beurteilung der ehelichen Lebensverhältnisse ist nicht die Trennung der Ehegatten, sondern die **Rechtskraft** des Scheidungsurteils (BGH FamRZ 85, 374, 376). 354

Dem geschiedenen Ehegatten steht jedoch ein Anteil an einer Erhöhung des Einkommens zu, die der andere Ehegatte später im zeitlichen Zusammenhang mit der Scheidung erzielt, wenn dieser Zuwachs das Ergebnis einer normalen Berufsentwicklung ist oder auf einer Regelbeförderung (insbes. im öffentlichen Dienst) beruht (OLG Celle FamRZ 06, 704). Ausnahmsweise ist der **Zeitpunkt der Trennung** maßgebend, wenn die Einkommensverhältnisse eines oder beider Ehegatten während der Trennung eine unerwartete, vom Normalverlauf erheblich abweichende Entwicklung genommen haben (vgl. BGH NJW 82, 1870, 1872; NJW 84, 1685).

Bsp.: Ein Lehrer wird während des Getrenntlebens Professor an einer Pädagogischen Hochschule. Die mit dem unerwarteten Karrieresprung verbundene Einkommenssteigerung bleibt bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts der Frau außer Betracht (LG Frankfurt FamRZ 76, 342, 344).

c) Maßgebend ist zunächst, inwieweit das tatsächlich erzielte **Einkommen** eines oder beider Ehegatten die ehelichen **Lebensverhältnisse nachhaltig geprägt** hat. Das setzt eine gewisse **Dauer** voraus; vorübergehende Umstände bleiben daher außer Betracht. Wie der BGH (BGHZ 148, 105, 115) in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung ausgeführt hat, sind diese Barmittel nicht der alleinige Maßstab für die ehelichen Lebensverhältnisse; vielmehr umfassen diese Verhältnisse alles, was während der Ehe nicht nur vorübergehend für den Lebenszuschnitt der Gatten bestimmend war, mithin auch der durch **häusliche Tätigkeit** eines Gatten erreichte soziale Standard. Diese Mitarbeit ist der Erwerbstätigkeit **gleichwertig**. Beide Ehegatten sind berechtigt, am durch Erwerbseinkommen einerseits, Haushaltsführung andererseits geprägten ehelichen Lebensstandard hälftig teilzuhaben (dazu Gerhardt FamRZ 03, 272).

d) Eine erst **nach Scheidung** aufgenommene **Erwerbstätigkeit** konnte nach der früheren Rechtsprechung des BGH die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr 355

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

prägen. Nunmehr ist nicht entscheidend, ob die Erwerbstätigkeit schon während oder erst im Anschluss an die Ehe aufgenommen worden ist; denn auch in letzterem Fall kann sie als **Surrogat** der bisherigen Familienarbeit angesehen werden, weil sich der Wert der Haushaltstätigkeit in dem daraus erzielten oder erzielbaren Einkommen spiegelt. Verzichtet ein Ehegatte zeitweilig auf eigene Erwerbstätigkeit, um den Haushalt oder die Kindererziehung zu übernehmen, prägt diese Tätigkeit die ehelichen Lebensverhältnisse ebenso, wie die zuvor ausgeübte Berufstätigkeit und die danach erneut aufgenommene oder angestrebte Erwerbstätigkeit (BGH FamRZ 05, 1154, 1157).

e) Unterlässt es ein unterhaltsberechtigter Ehegatte, nach der Scheidung eine Erwerbstätigkeit fortzusetzen, die er schon früher ausgeübt hatte, oder ist er nicht bereit, anstelle seiner früheren Haushaltstätigkeit eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, verstößt er gegen seine Erwerbsobliegenheit (s. o. RN **152**), sofern für ihn eine reale Beschäftigungsmöglichkeit besteht. In diesem Fall sind die **fiktiven** (d. h. die erzielbaren) **Einkünfte** als eheprägend anzusehen und in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen (BGH FamRZ 05, 1979).

3. Berechnung des Unterhaltsbedarfs

356 a) Um die Höhe des Anteils festzustellen, der dem geschiedenen Ehegatten am Einkommen des anderen zusteht, sind die (einseitigen oder beiderseitigen) Einkünfte zu ermitteln, die die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben. Zu den Einkünften gehören auch die nicht subsidiären staatlichen Sozialleistungen (vgl. RN **347**). Von der Summe der Gesamteinkünfte steht grundsätzlich jedem Ehegatten die Hälfte zu, weil davon ausgegangen wird, dass die Eheleute in gleicher Weise zum ehelichen Lebensstandard beigetragen haben (vgl. BGH FamRZ 88, 265, 267). In der Praxis erfährt dieser **Halbteilungsgrundsatz** Einschränkungen:

b) Zunächst sind bei den Einkünften der Ehegatten nur jene Beträge zu berücksichtigen, die für ihren Unterhalt tatsächlich zur Verfügung gestanden haben (BGH FamRZ 86, 780). Vom beiderseitigen **Bruttoeinkommen** werden daher z. B. Lohn-, Einkommens- und Kirchensteuern abgezogen, ferner die Vorsorgeversicherungen (§ 1578 II) sowie Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge (§ 1578 III; s. u. RN **456**). Vom verbleibenden **Nettoeinkommen** ziehen die Gerichte eine Pauschale von 5% ab, um mit der Erwerbstätigkeit verbundene **berufsbedingte Aufwendungen** abzudecken, sofern konkrete Anhaltspunkte bestehen (BGH FamRZ 00, 1492; Bißmaier FamRZ 02, 1448). Ferner kann das Nettoeinkommen um Zins- und Tilgungsraten für **ehebedingte Schulden** (z. B. Kredite) verringert werden. Hat ein Ehegatte **Unterhaltsleistungen** für Kinder zu erbringen, sind diese Beträge vom Nettoeinkommen abzusetzen (BGH FamRZ 97, 806), ebenso Kosten für die Kinderbetreuung.

c) Dieses **bereinigte Nettoeinkommen** kommt für die Aufteilung zwischen den Ehegatten in Betracht (s. ergänzend RN **456**). Vom verbleibenden Betrag ziehen

IV. Umfang des Unterhaltsanspruchs

viele Gerichten einen **Erwerbstätigenbonus** als Leistungsanreiz für den berufstätigen Gatten ab (BGH FamRZ 04, 1867; Krause FamRZ 05, 8); nach der **Düsseldorfer Tabelle** beträgt der Bonus $\frac{1}{7}$ anrechenbaren Erwerbseinkommens, nach den **Süddeutschen Unterhaltsleitlinien** hingegen nur $\frac{1}{10}$ (FamRZ 05, 1376, 1379). **Zweifelhaft** ist, ob der Bonus in der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation noch berechtigt ist; will man auf ihn nicht verzichten, sollte wenigstens im Regelfall die Pauschale von 5% mit dem Erwerbstätigenbonus in einer einheitlichen Quote des Nettoeinkommens zusammengefasst werden.

d) Eine **Begrenzung des Unterhalts nach oben** wird bei der Zuteilung des vollen Unterhalts erreicht. Bei überdurchschnittlich hohen Einkünften des Verpflichteten, die erfahrungsgemäß nicht ausschließlich für den Lebensunterhalt verwendet werden, kann der Bedarf im Wege einer konkreten Berechnung ermittelt werden (vgl. OLG Bamberg FamRZ 99, 513).

e) Die **Begrenzung nach unten** ergibt sich im Mangelfall aus dem Mindestbedarf der Beteiligten (BGH NJW 05, 433, 435; s. u. RN **485**). Wie hoch der **Selbstbehalt** des Unterhaltspflichtigen zu bemessen ist, war lange umstritten. Der BGH hat „in einer mutigen Entscheidung einen gordischen Knoten durchgehauen“ (Büttner FamRZ 06, 765); denn er hat in seinem Urteil vom 15. 3. 2006 (FamRZ 06, 683) den Selbstbehalt gegenüber einem Anspruch auf Trennungsunterhalt oder naheheulichen Ehegattenunterhalt für den Regelfall auf einen Mittelwert zwischen dem angemessenen Selbstbehalt nach § 1603 I und dem notwendigen Selbstbehalt nach § 1603 II bemessen. Da der angemessene Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern bei 1.100 EUR und der notwendige Selbstbehalt eines Erwerbstätigen bei 900 EUR liegt, kommt als Mittelwert ein Selbstbehalt von 1.000 EUR in Betracht (Riegner FamRZ 05, 1292, 1296; Schilling FamRZ 06, 1, 3; Gutdeutsch FamRZ 06, 1072).

4. Berechnungsmethoden

a) Häufig angewendet wird die **Differenzmethode**, bei der der Unterhaltsanspruch aus der Hälfte der Differenz zwischen den beiderseitigen Nettoeinkommen errechnet wird (BGH NJW 84, 1237, 1238). 357

Bsp.: Nach Abzug von Steuern und Vorsorgeaufwendungen (z. B. Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) vom Bruttoeinkommen des geschiedenen M verbleibt ein Nettoeinkommen von 2.300 EUR. Für berufsbedingte Aufwendungen kann M davon eine Pauschale von 5% (= 115 EUR) und eine Rate von 85 EUR für eine ehebedingte Schuld absetzen. Es ergibt sich ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.100 EUR. F übt ebenfalls eine angemessene Erwerbstätigkeit aus und bezieht ein Nettoeinkommen von 1.474 EUR. Nach Abzug der Pauschale von 5% (= 74 EUR) hat F ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.400 EUR. Bei Berechnung des Unterhaltsanspruchs nach § 1573 II für F ist der für beide Ehegatten nach der Düsseldorfer Tabelle anzurechnende Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ zu berücksichtigen:

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

$$(2.100 - 300) - (1.400 - 200) = 600 : 2 = 300 \text{ EUR}$$

oder vereinfacht:

$$(2.100 - 1.400) \times \frac{3}{7} = 300 \text{ EUR}$$

M verbleiben $2.100 - 300 = 1.800$ EUR; F stehen für ihren Unterhalt $1.400 + 300 = 1.700$ EUR zur Verfügung.

- 358 b) Dasselbe Ergebnis errechnet sich anhand der sog. **Additionsmethode** (dazu Mayer FamRZ 92, 138; Gerhardts FamRZ 93, 261), die ausführlicher und leichter verständlich ist als die verkürzt rechnende Differenzmethode. Bei Anwendung der Additionsmethode wird der Unterhalt in **zwei Stufen** ermittelt: In der ersten Stufe ist der **Bedarf** nach den prägenden ehelichen Lebensverhältnissen festzustellen, in der zweiten die **Unterhaltshöhe** (dazu Wendl/Gerhardt § 4 Rz 386 ff.).

Stufe 1) Der **Bedarf** ergibt sich aus der Hälfte der Summe des beiderseitigen bereinigten Nettoeinkommens:

$$(2.100 \times \frac{6}{7} = 1.800) + (1.400 \times \frac{6}{7} = 1.200) = 3.000 : 2 = 1.500$$

Stufe 2) Die Unterhaltshöhe ergibt sich nach Abzug des eigenen Einkommens vom errechneten Bedarf:

$$1.500 - 1.200 = 300 \text{ EUR.}$$

Wird der Erwerbstätigenbonus nach den **Süddeutschen Leitlinien** vom 1. 1. 2008 (FamRZ 08, 231, Anm. 15.2) nur mit $\frac{1}{10}$ des bereinigten Nettoeinkommens angesetzt, ergibt sich nach der Differenzmethode die folgende Berechnung:

$$(2.100 - 1.400) \times 45\% = 315 \text{ EUR.}$$

c) Bezieht in soeben gebildeten Beispiel nur M ein bereinigtes Nettoeinkommen von 2.100 EUR, weil F krank ist und deshalb auch während der Ehe nur eine leichte Haushaltstätigkeit ausüben konnte, besteht keine Möglichkeit, die mit der Scheidung entfallene Haushaltstätigkeit, an deren Stelle kein Ersatzeinkommen getreten ist, in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen (vgl. BGH FamRZ 01, 986, 991). Der F zustehende Unterhaltsanspruch gemäß § 1572 berechnet sich nach der Differenzmethode wie folgt:

$$2.100 \times \frac{3}{7} = 900 \text{ EUR. M behält 1.200 EUR, F erhält 900 EUR.}$$

- 359 d) Die **Anrechnungsmethode** hat wegen der geänderten Rechtsprechung des BGH zur Bewertung der Haushaltstätigkeit an Boden verloren. Nach dieser Methode muss sich der Unterhaltsberechtigte Einkünfte, die für die Ehe nicht prägend waren, voll auf seinen Unterhaltsanspruch anrechnen lassen. Das betrifft z. B. ein **Mehreinkommen**, das sich seit der Scheidung aufgrund einer ungewöhnlichen Entwicklung (z. B. Karrieresprung, s. o. RN **354**) ergeben hat (dazu Borth FamRZ 01, 1653, 1657). Auch **Einkünfte**, die z. B. aus einer Erbschaft, einem Lottogewinn oder einer Schenkung stammen, sind in voller Höhe von dem Unterhaltsanspruch abzuziehen (vgl. Palandt/Brudermüller § 1578 Rz 60).

V. Begrenzung und Ausschluss des Unterhaltsanspruchs

Bsp: Das bereinigte Nettoeinkommen des M beläuft sich auf 2.100 EUR. F ist krankheitsbedingt nicht erwerbstätig, hat aber nach der Scheidung ein Haus geerbt, das monatlich einen Reingewinn von 800 EUR abwirft. Ihr Unterhaltsanspruch nach § 1572 ist nach der Anrechnungsmethode wie folgt zu berechnen:

$$2.100 \times \frac{3}{7} = 900 - 800 = 100 \text{ EUR}$$

In allen genannten Beispielen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine **zeitliche Begrenzung** des Unterhaltsanspruchs in Betracht kommen (s. RN **361** ff.; zu weiteren Beispiele einer Unterhaltsberechnung, wenn neben dem Ehegatten Kinder unterhaltsberechtig sind, s. u. RN **472** ff.)

e) Der Halbteilungsgrundsatz kommt zum Zuge, wenn beide Ehegatten nach der Scheidung (z. B. als Rentner oder Pensionäre) nicht mehr berufstätig sind, so dass die Pauschale von 5% und der Erwerbstätigenbonus (s. o. RN **356**) entfallen. Ebenfalls hälftig geteilt werden Einkünfte beider Ehegatten, die nicht aus Erwerbstätigkeit herrühren, z. B. Erträge aus Vermögen (BGH FamRZ 91, 1163, 1166). 360

f) Um es geschiedenen Gatten zu ermöglichen, die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs festzustellen, bestimmt § 1580, dass sie einander zur **Auskunft** über ihre Einkünfte und ihr Vermögen verpflichtet sind. Auf Inhalt und Umfang des Auskunftsanspruchs sind die Vorschriften des § 1605 entsprechend anzuwenden (s. u. RN **460**).

V. Begrenzung und Ausschluss des Unterhaltsanspruchs

1. Herabsetzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

a) Die Zahlung von nachehelichem Unterhalt kann für den Verpflichteten eine **unbillige Härte** bedeuten. Deshalb ist es möglich, einen Unterhaltsanspruch herabzusetzen, zeitlich zu begrenzen oder vollständig zu versagen, um unzumutbare Belastungen abzuwenden. Die Verpflichtung, nachehelichen Unterhalt zu leisten, kann sich vor allem als unbillig erweisen, wenn die Ehe nur kurz angedauert und der geschiedene Ehegatte durch die Heirat keine beruflichen Nachteile erlitten hat. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen ist nicht einzusehen, wieso der unterhaltsberechtigten Gatte an einem durch die Ehe vermittelten sozialen Aufstieg für unbegrenzte Zeit teilnehmen sollte. Zur Vermeidung einer Unbilligkeit lässt es das Gesetz zu, den nach den ehelichen Verhältnissen bemessenen Unterhalt auf den **angemessenen Lebensbedarf** herabzusetzen (§ 1578 b I; dazu Gerhardt FuR 97, 250). 361

b) Darunter ist nicht etwa das Existenzminimum zu verstehen, sondern der **eheunabhängig Unterhalt**, der sich nach der Lebensstellung bemisst, die der geschiedene Ehegatte vor der Ehe hatte oder jetzt haben würde, hätte er nicht geheiratet (BGH FamRZ 86, 886, 889).

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

c) Ein Unterhaltsanspruch, dessen Höhe sich an den ehelichen Lebensverhältnissen orientiert, kann zu einer unbilligen Benachteiligung des Unterhaltsverpflichteten führen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn ihm nach Abzug seiner sonstigen Verpflichtungen nur das **Existenzminimum** bliebe. Dieser Umstand kann schon ab der Scheidung oder zu einem späteren Zeitpunkt eine Herabsetzung des Unterhalts rechtfertigen. Bei der Prüfung der Unbilligkeit ist ferner zugunsten des Berechtigten zu prüfen, inwieweit er durch die Ehe **Nachteile** erlitten hat, die es ihm nun erschweren für seinen Unterhalt zu sorgen. Je geringer diese Nachteile ausfallen, desto eher kommt eine Herabsetzung des Unterhalts in Betracht (Schwab FamRZ 05, 1417, 1419).

d) Beruhen diese Nachteile auf der **Pflege und Erziehung** eines gemeinschaftlichen Kindes unter Verzicht auf eine eigene berufliche Entwicklung oder auf der dauerhaften **Übernahme der Haushaltsführung**, wird in der Regel keine Unbilligkeit vorliegen, weil die Belange eines solchen Ehegatten zu wahren sind (§ 1578 b I 1); allenfalls bei einer kurzen Ehe mit Kinderbetreuung kann die Gewährung vollen Unterhalts unbillig sein (Büttner FamRZ 07, 773, 775). Auch **andere Gesichtspunkte** sind bei Prüfung der Unbilligkeit von Bedeutung, so vor allem die ausdrücklich genannten Nachteile, die sich aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes, aus der Gestaltung der Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit sowie aus der Ehedauer ergeben (§ 1578 b I 3; zu den Einzelheiten Palandt/Brudermüller § 1578 b-E Rz 6 ff.).

2. Zeitliche Begrenzung des Unterhalts wegen Unbilligkeit

362 a) Eine solche Begrenzung setzt voraus, dass ein unbegrenzter Unterhaltsanspruch auch unter Wahrung der Belange eines vom Berechtigten betreuten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre (§ 1578 b II). Wiederum ist von Bedeutung, inwiefern der geschiedene Gatte durch die Ehe **Nachteile** erlitten hat, die es ihm jetzt erschweren, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Eine Unbilligkeit wird aber in der Regel nicht vorliegen, wenn der Berechtigte ein gemeinsames Kind längere Zeit allein oder fast ausschließlich allein betreut hat oder noch betreut.

b) Bei einer zeitlichen Begrenzung sind auch die in § 1578 b I 2 und 3 genannten Nachteile zu berücksichtigen. Eine **krankheits- oder altersbedingte Bedürftigkeit** nach langer Ehedauer sowie fortwirkende sonstige Nachteile aus der Ehe werden oft gegen eine Begrenzung des Unterhalts sprechen; andererseits dürfte bei **kurzer und kinderloser Ehe** eine Begrenzung des Unterhalts die Regel sein.

c) Bei der vom Gericht anzustellenden **Abwägung** sind sämtliche Umstände des Einzelfalles heranzuziehen mit Ausnahme des Verschuldens am Scheitern der Ehe; dieses Verschulden kann aber im Rahmen von § 1579 Bedeutung erlangen (s. u. RN 363).

d) Sind die Voraussetzungen für eine zeitliche Begrenzung erfüllt, ist die **Dauer des Unterhaltsanspruchs** danach zu bestimmen, innerhalb welcher Frist es dem Berechtigten zuzumuten ist, sich auf den Wegfall des Unterhalts einzurichten.

V. Begrenzung und Ausschluss des Unterhaltsanspruchs

e) Anders als bei § 1573 V a.F. können von einer zeitlichen Begrenzung (und Herabsetzung) des Unterhalts im Rahmen von § 1578 b sämtliche nahehehlichen Unterhaltsansprüche betroffen sein. Es ist auch möglich, zeitliche Begrenzung und Herabsetzung miteinander zu kombinieren (§ 1578 b III).

Bsp: Ein kinderloses Paar, das von den Einkünften des Mannes gelebt hat, wird nach vierjähriger Ehe geschieden. Die Frau findet keine Arbeit und ist nach § 1573 I unerhaltsberechtigigt. Wäre eine zeitlich unbegrenzte Unterhaltspflicht für den Mann unbillig, kann das Gericht der Frau den vollen Unterhalt für eine Übergangszeit von z. B. 18 Monaten zusprechen und danach anordnen, dass sie für ein weiteres Jahr als angemessenen Unterhalt nur noch die Hälfte des vollen Unterhalts erhält; schließlich kann das Gericht bestimmen, dass nach Ablauf dieses Jahres der Anspruch vollständig erlischt.

Neben § 1578 b ist auch § 1579 (s. u. RN **363**) anwendbar, der eine grobe Unbilligkeit voraussetzt und einen völligen Ausschluss des Unterhalts ermöglicht (Büttner FamRZ 07, 773, 778).

3. Ausschluss des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit

a) Nach der Härteklausel des § 1579 ist ein Unterhaltsanspruch zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Leistung von Unterhalt **grob unbillig** wäre; die Belange eines gemeinsamen Kindes, das dem geschiedenen Gatten anvertraut ist, müssen dabei gewahrt bleiben. Dem **Kindesinteresse** kommt mithin grundsätzlich der Vorrang vor den Interessen des unterhaltspflichtigen Gatten zu (BGH FamRZ 89, 1279; BGH NJW 98, 1309). Die Härteklausel soll Rechtsmissbräuche beim nahehehlichen Unterhalt verhindern und im Einzelfall den Grundsatz von Treu und Glauben verwirklichen. Die in § 1579 genannten Umstände können zu einer teilweisen oder auch vollständigen Versagung des Unterhaltsanspruchs führen (vgl. die Übersicht bei Oelkers FamRZ 96, 257). Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Tatbestände:

b) Eine Ehe währt von der Eheschließung bis zur Stellung des Scheidungsantrags. Als **kurz** i. S. v. § 1579 Nr. 1 gilt eine Ehe, wenn sie **nicht mehr als etwa zwei Jahre** gedauert hat (BGH FamRZ 90, 492, 495); als kurz wurde mitunter aber auch eine Ehedauer von bis zu drei Jahren eingeschätzt (BGH FamRZ 99, 710). Im Rahmen der Billigkeitsabwägung ist dabei die Zeit zu berücksichtigen, in der der Berechtigte wegen der Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes Unterhalt nach § 1570 fordern kann (BVerfG FamRZ 89, 941, 943).

c) Grobe Unbilligkeit kann ferner vorliegen, wenn der Berechtigte in einer **verfestigten Lebensgemeinschaft** lebt (§ 1579 Nr. 2). Dieser Tatbestand wurde bislang im Rahmen von § 1579 Nr. 7 behandelt. Nach der Begründung zum Unterhaltsrechtsänderungsgesetz (s. o. RN **328**) sanktioniert er kein vorwerfbares Fehlverhalten des Unterhaltsberechtigten, sondern erfasst lediglich die rein objektiven Veränderung in den Lebensverhältnissen des bedürftigen Gatten (BT-Drucks. 16/

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

1830, S. 21). Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt vor, wenn der geschiedene Ehegatte mit einer anderen Person in einer **festen sozialen Beziehung** lebt, die an die Stelle einer Ehe getreten ist (BGH FamRZ 95, 540, 542). Dabei wird für das Zusammenleben in dieser Beziehung eine gewisse **Mindestdauer** vorausgesetzt, die sich auf zwei bis drei Jahre beläuft (BGH FamRZ 97, 671; OLG Karlsruhe FamRZ 06, 706; Büttner FamRZ 96, 136, 139; Schnitzler FamRZ 06, 239). Der gesetzlich nicht definierte Begriff der verfestigten Lebensgemeinschaft wirft zahlreiche **Zweifelsfragen** auf (Büttner FamRZ 07, 773, 776). So kann die Abgrenzung von einer bloßen Haushalts- oder Wohngemeinschaft schwierig sein; Einigkeit besteht, dass auch homosexuelle Beziehungen dem § 1579 Nr. 2 unterfallen (Schwab FamRZ 05, 1417, 1421).

d) § 1579 Nr. 3 erfasst Fälle, in denen ein geschiedener Ehegatte ein **Verbrechen** oder schweres vorsätzliches **Vergehen** gegen den anderen Gatten oder gegen einen von dessen nahen Angehörigen begangen hat (dazu BGH FamRZ 04, 612 m. Anm. Büttner); **nahe Angehörige** sind die in § 11 I Nr. 1 StGB genannten Personen, wenn zu ihnen eine enge soziale Bindung besteht. Ob auch der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu diesem Personenkreis gehört, ist zweifelhaft (bejahend Staudinger/Verschraegen § 1579 Rz 50; AnwK/Hohloch § 1579 Rz 20; a. A. MünchKomm/Maurer § 1579 Rz 10).

e) **Mutwillig herbeigeführte Bedürftigkeit** liegt vor, wenn ein Ehegatte sein Vermögen verschleudert oder seine Erwerbstätigkeit aufgibt, um nach Scheidung einen Anspruch auf Unterhalt zu erlangen. Mutwilligkeit i. S. v. § 1579 Nr. 4 muss also **unterhaltsbezogen**, das Verhalten wenigstens auch darauf gerichtet sein, Bedürftigkeit herbeizuführen (BGH FamRZ 88, 1031, 1033). Mutwillig kann aber nicht nur ein vorsätzliches, sondern auch ein **leichtfertiges Verhalten** sein; so ist es, wenn jemand seine Arbeitskraft oder sein Vermögen auf sinnlose Art und Weise riskiert und einbüßt (BGH FamRZ 93, 1055). Ferner kann es mutwillig sein, wenn ein geschiedener Gatte es unterlässt, seine Alkohol- oder Drogensucht zu bekämpfen, sich also z. B. einer Entziehungskur zu unterziehen (vgl. OLG Bamberg FamRZ 98, 370).

f) Im Allgemeinen ist kein Ehegatte verpflichtet, die Vermögensinteressen des anderen Gatten wahrzunehmen. Ein **Hinwegsetzen** über dessen schwerwiegende Vermögensinteressen (§ 1579 Nr. 5) liegt daher nur vor, wenn das **Vermögen mutwillig beschädigt** oder seine **wirtschaftliche Existenz untergraben** wird.

Bsp: Ein Ehegatte denunziert den anderen beim Arbeitgeber, um eine Entlassung zu erreichen (OLG Düsseldorf FamRZ 96, 1418); ein Gatte erhebt wesentlich eine falsche Strafanzeige gegen den anderen (OLG München FamRZ 82, 270).

Es kommt nicht darauf an, ob ein Schaden tatsächlich eintritt, die **Vermögensgefährdung** durch das Verhalten des geschiedenen Gatten reicht aus (Häberle FamRZ 86, 311, 312).

V. Begrenzung und Ausschluss des Unterhaltsanspruchs

g) Hat der geschiedene Gatte längere Zeit **vor der Scheidung** seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen (vgl. § 1360; s. o. RN **114**), gröblich verletzt, kann er seinen Unterhaltsanspruch gemäß § 1579 Nr. 6 vollständig oder teilweise verlieren. Die Pflichtverletzung muss **gröblich** und über eine **längere Zeit** hinweg geschehen sein; der Tatbestand wird daher nur erfüllt sein, wenn die Familie durch derartiges Verhalten in ernsthafte Schwierigkeiten geraten ist (Erman/Graba § 1579 Rz 24).

h) Das Fehlverhalten eines unterhaltsbedürftigen Ehegatten kann nur dann die Anwendung der Härteklausele nach § 1579 Nr. 7 rechtfertigen, wenn das Verhalten **offensichtlich schwerwiegend** ist und eindeutig ihm und **nicht dem anderen Gatten** zur Last fällt (OLG Celle FamRZ 99, 508). Das betrifft hauptsächlich Verstöße gegen die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft (s. o. RN **77**), besonders gegen die eheliche Treuepflicht (vgl. die Übersicht bei MünchKomm/Maurer § 1579 Rz 44 ff.).

Bsp: Aufnahme intimer Beziehungen zu einem Dritten (OLG Bamberg FamRZ 87, 1153); Begründung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegen den Willen des anderen Ehegatten (OLG Frankfurt FamRZ 94, 169); fortgesetzte Vereitelung des Rechts zum Umgang mit einem gemeinsamen Kind (so OLG München FamRZ 98, 750).

Da die eheliche Treuepflicht mit der Auflösung der Ehe endet, handelt es sich meist um Verfehlungen, die schon während der Ehe begangen wurden und bereits zum Wegfall des Trennungsunterhalts nach § 1361 III i.V.m. § 1579 Nr. 7 geführt haben (s. o. RN **160**). Trifft auch den anderen Gatten ein Verschulden, greift § 1579 Nr. 7 nicht ein. Trotz Beseitigung des Verschuldensprinzips kann es deshalb bei Anwendung der Härteklausele erforderlich werden, das **Verhalten beider Gatten** zu untersuchen, um Ein- oder Mehrseitigkeit des Verschuldens feststellen zu können.

i) Der **Auffangtatbestand** nach § 1579 Nr. 8 greift ein, wenn andere als die vorstehend genannten Versagungsgründe vorliegen, die ebenso schwer wiegen. Es geht im Wesentlichen um Sachverhalte, denen **kein vorwerfbares Fehlverhalten** zugrunde liegt, in denen aber aus objektiven Gründen die Gewährung von Unterhalt für den anderen Ehegatten **unzumutbar** wäre (OLG Hamm FamRZ 98, 371; OLG Frankfurt FamRZ 04, 1574). Häufig wird diese Unzumutbarkeit damit begründet, dass der andere Gatte eine **neue Beziehung** mit einem Dritten eingegangen ist. Darin liegt kein Fehlverhalten i.S.v. § 1759 Nr. 8, wenn die Beziehung nach der Scheidung (oder dem endgültigen Scheitern der Ehe) geschehen ist. Es kann allerdings sein, dass die Beziehung des Unterhaltsberechtigten zu einem neuen Partner mit besonders kränkenden oder anstößigen **Begleitumständen** verbunden ist, durch die der Unterhaltspflichtige in ungewöhnlicher Weise bloß gestellt oder sein Ansehen geschädigt wird (BGH FamRZ 89, 487, 490). Auch wenn ein geschiedener Gatte von der Eheschließung mit einem neuen Partner absieht, um seinen Unterhaltsanspruch nicht zu verlieren, kann die Pflicht zur Leistung von Unterhalt grob unbillig sein (BGH aaO). Geht der Unterhaltsberechtigte eine Bin-

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

dung mit einem **gleichgeschlechtlichen Partner** ein, erfüllt das Zusammenleben nicht den Tatbestand von § 1579 Nr. 8, es sei denn, es kann von einer **verfestigten Lebensgemeinschaft** gesprochen werden (§ 1579 Nr. 2), die die Fortdauer der Unterhaltsleistung für den Verpflichteten unzumutbar erscheinen lässt (BGH FamRZ 95, 344, 345).

VI. Die Leistungsfähigkeit Unterhaltspflichtigen

1. Grundlagen

- 367 Volle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn der Unterhaltspflichtige in der Lage ist, ohne Gefährdung des **eigenen vollen Unterhalts** (§ 1578 I 1) dem bedürftigen Gatten Unterhalt zu gewähren (BGH FamRZ 90, 260, 264; kritisch Derleder FuR 90, 166). Ist das nicht der Fall, wird er nicht schon deshalb von jeder Unterhaltspflicht frei, doch muss er nur insoweit Unterhalt leisten, als das mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht (§ 1581 S. 1; MünchKomm/Maurer § 1581 Rz 1).

2. Gefährdung des eigenen Unterhalts

- 368 a) Die Beurteilung der Frage, ob eine **Gefährdung** vorliegt, setzt die Ermittlung des Unterhaltsbedarfs beider Ehegatten nach Maßgabe ihrer ehelichen Lebensverhältnisse im Sinne des § 1578 voraus (s. o. RN **353**). Dabei kommt der Feststellung, in welcher Höhe das **Nettoeinkommen** des Unterhaltspflichtigen für Unterhaltsleistungen zur Verfügung steht, besondere Bedeutung zu. Ist das Bruttoeinkommen nach Abzug der Ausgaben für den Unterhalt der Kinder, für die Tilgung der Schulden anderer Gläubiger, für Steuern und Vorsorgeaufwendungen bereinigt (s. o. RN **356**), verbleibt oft ein Restbetrag, der weder für den ehengemessenen Unterhalt des geschiedenen Ehegatten, noch für den des unterhaltspflichtigen Gatten ausreicht. In der Praxis sind solche **Mangelfälle** (s. u. RN **483 ff.**) die Regel, weil selbst bei unveränderten Einkommensverhältnissen nach der Scheidung wegen des trennungsbedingten **Mehrbedarfs** der frühere Standard der ehelichen Lebensverhältnisse kaum mehr erreicht werden kann.
- b) Zur Behebung eines Mangels ist der unterhaltspflichtige Gatte nicht verpflichtet, den **Stamm seines Vermögens** (s. u. RN **470**) zu verwerten, wenn das unwirtschaftlich oder im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten unbillig wäre (§ 1581, S. 2; dazu RN **349**); **Erträge** aus dem Vermögen sind jedoch den Einkünften hinzuzurechnen.

3. Absolute Leistungsunfähigkeit

- 369 a) Die unterste Einkommensgrenze, ab der Unterhaltszahlungen in Betracht kommen, ist der **notwendige Selbstbehalt** des Unterhaltsschuldner (Mindest-

VII. Rangfolge bei Wiederheirat

selbstbehalt; notwendiger Eigenbedarf; s. u. RN **484**). Übersteigt das bereinigte Nettoeinkommen diese Grenze nicht, entfällt die Billigkeitsabwägung nach § 1581, weil ein Unterschreiten dieser Opfergrenze unzulässig wäre und der Unterhaltsschuldner sozialhilfebedürftig würde (BGHZ 111, 194) – es liegt **absolute Leistungsunfähigkeit** vor.

b) Nach der **Düsseldorfer Tabelle** 2008 (s. u. RN **480**) beträgt der notwendige Selbstbehalt eines Unterhaltsschuldners gegenüber einem geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten in der Regel 1000 EUR. 370

c) Da bei absoluter Leistungsunfähigkeit jeder Unterhaltsanspruch des Gatten entfällt, sind **Verwandte** des berechtigten Ehegatten zur Unterhaltsleistung verpflichtet (§ 1584; s. u. RN **461**).

4. Eingeschränkte Leistungsfähigkeit

a) Übersteigt das bereinigte Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten die Opfergrenze, reicht dieses Einkommen aber nicht aus, um beiden Ehegatten vollen Unterhalt im Sinne des § 1578 zu ermöglichen, hat das Gericht eine **Billigkeitsentscheidung** zu treffen. 371

b) Dabei sind die Bedürfnisse beider Ehegatten, wie sie sich aus ihrer konkreten Situation ergeben, sowie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1581 S. 1). Weil es auf alle **Umstände des Einzelfalles** ankommt, ist es nicht möglich, von einem bestimmten Richtsatz auszugehen (BGH FamRZ 90, 260, 265; kritisch Derleder FuR 90, 165, 167). Dem Unterhaltspflichtigen wird aber regelmäßig mehr als der notwendige Selbstbehalt (s. o. RN **369**) verbleiben, während der Berechtigte weniger erhält, als es dem eheangemessenen Unterhalt entspricht (Palandt/Brudermüller § 1581 Rz 17). Nur in **Mangelfällen**, in denen auch minderjährige Kinder zu unterhalten sind, wird es zulässig sein, dem Unterhaltspflichtigen bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit lediglich den notwendigen Selbstbehalt zu belassen (BGH NJW 97, 1919), ebenso, wenn der bedürftige Gatte wegen Betreuung eines Kindes nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann (Palandt/Brudermüller aaO Rz 19).

c) Der Billigkeitsunterhalt wird in **zwei Stufen** bemessen. Zuerst ist der für beide Ehegatten erforderliche volle Unterhalt zu ermitteln, ebenso der angemessene Unterhalt gleichrangiger Unterhaltsberechtigter (§ 1610). Auf einer zweiten Stufe sind diese Ansprüche nach Billigkeitserwägungen unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten proportional zu kürzen (BGH NJW 83, 1733, 1735).

VII. Rangfolge bei Wiederheirat

a) Hat ein unterhaltspflichtiger Ehegatte nach einer Wiederheirat nicht nur seinen neuen Gatten, sondern auch dem geschiedenen Gatten und seinen Kindern 372

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

Unterhalt zu gewähren, reichen seine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen häufig nicht aus, um alle Ansprüche zu befriedigen ohne den eigenen Unterhalt zu gefährden. Für derartige **Mangelfälle** sah § 1582 a. F. ein kompliziertes **Rangverhältnis** zwischen den Unterhaltsberechtigten vor.

- 373 b) Nach der Reform des Unterhaltsrechts richtet sich die Rangfolge geschiedener Ehegatten nach § 1609 (s. u. RN **463**). Das bedeutet, dass alle Ehegatten hinter den minderjährigen unverheirateten oder privilegierten Volljährigen den 2. oder 3. Rang einnehmen. Infolge der Verweisung auf § 1609 ist § 1582 bedeutungslos geworden.

VIII. Ausgestaltung und Ende des Unterhaltsanspruchs

1. Die Art der Unterhaltsgewährung

- 374 a) Nach § 1585 I 1, 2 ist laufender Unterhalt durch Zahlung einer **Geldrente** zu gewähren, und zwar zum Ersten eines Monats **im Voraus**.
- b) Statt der Rente kann der unterhaltsberechtigte Ehegatte eine **Kapitalabfindung** verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete durch die Abfindung nicht unbillig belastet wird (§ 1585 II); der verpflichtete Gatte muss unschwer in der Lage sein, die Abfindung zu leisten. Von der Möglichkeit, eine Kapitalabfindung zu fordern, wird nur selten Gebrauch gemacht.
- c) In bestimmten Fällen kann der Unterhaltsberechtigte verlangen, dass der Verpflichtete **Sicherheit** leistet, wobei sich die Art der Sicherheit nach den Umständen richtet (vgl. § 1585a).

2. Unterhalt für die Vergangenheit

- a) Für zurückliegende Zeitabschnitte kann Unterhalt grundsätzlich nicht verlangt werden; § 1585 b lässt die folgenden **Ausnahmen** zu:
- b) **Sonderbedarf** im Sinne des § 1613 II (s. u. RN **488**) kann rückwirkend geltend gemacht werden (§ 1585 b I); diese Möglichkeit wird für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit durch § 1585 b III eingeschränkt (s. unten d).
- c) **Sonstige Unterhaltsansprüche** und darauf gestützte Schadenersatzforderungen wegen Nichterfüllung können rückwirkend nur unter den in § 1613 I genannten Voraussetzungen geltend gemacht werden (§ 1585 b II; s. u. RN **486**).
- d) Betreffen die unter b) und c) genannten Ansprüche einen Zeitraum, der **mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit** liegt, können sie nur geltend gemacht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich der Unterhaltspflichtige der Leistung **absichtlich** entzogen hat (§ 1585 b III); hinreichend ist jedes zweckbestimmte Verhalten des Schuldners, durch das die rechtzeitige Erfüllung der Unterhaltsschuld verhindert oder wesentlich erschwert worden ist (BGHZ 105, 250).

3. Das Ende des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsanspruch erlischt nach § 1586 I mit der **Wiederheirat**, der Begründung einer **Lebenspartnerschaft** oder dem **Tode** des unterhaltsberechtigten Gatten; der Anspruch erlischt nicht mit dem Tod des unterhaltspflichtigen Ehegatten, dessen Unterhaltspflicht als **Nachlassverbindlichkeit** auf den Erben übergeht (§ 1586 b I 1). Der geschiedene Ehegatte kann den vollen Unterhalt verlangen, wenn sein Unterhaltsanspruch zu Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten nach § 1581 wegen dessen eingeschränkter Leistungsfähigkeit herabgesetzt war (§ 1586 b I 2). Die Haftung des Erben ist auf den Betrag begrenzt, der dem geschiedenen Ehegatten als **Pflichtteil** zugestanden hätte, wäre die Ehe nicht geschieden worden (§ 1586 b 1 3 und II; dazu Erman/Graba § 1586 b Rz 7 ff.; Bergschneider FamRZ 03, 1049).

4. Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs

Ist der Unterhaltsanspruch gegen den früheren Gatten wegen Wiederheirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft erloschen, lebt der Anspruch nach der Auflösung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft grundsätzlich nicht wieder auf. **Unterhaltspflichtig** ist der Ehegatte der später aufgelösten Ehe; entsprechend gilt das für eine Lebenspartnerschaft (§ 1586 a II). Eine **Ausnahme** zu dieser Regel begründet § 1586 a I, wenn der Unterhaltsberechtigte keinen Unterhalt vom Ehegatten der letzten Ehe oder vom Lebenspartner erlangen kann, weil dieser z. B. nicht leistungsfähig ist oder weil der Unterhaltsanspruch nicht oder nur erschwert durchgesetzt werden kann (MünchKomm/Maurer § 1586 a Rz 10). Trifft das zu und hat der Unterhaltsberechtigte ein Kind aus der früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft zu pflegen oder zu erziehen, lebt der auf § 1570 gestützte Unterhaltsanspruch gegen den früheren Ehegatten (oder Lebenspartner) wieder auf (§ 1586 a I 1). Die mit Wirkung vom 1. 1. 2005 geänderte Fassung des § 1586 a ist missglückt; denn nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist ein früherer Ehegatte auch dann verpflichtet, Unterhalt zu leisten, wenn sein geschiedener Gatte ein Kind aus einer früheren Lebenspartnerschaft betreut, mit dem er gar nicht verwandt ist. Sinnvoll wäre es gewesen, das Wiederaufleben des Unterhaltsanspruchs bei einer Lebenspartnerschaft in § 16 LPartG zu regeln.

IX. Hinweise zum Verfahren

Kommt zwischen Ehegatten keine Unterhaltsregelung auf vertraglicher Basis zustande (s. o. RN **330**), kann der unterhaltsberechtigte Gatte seine Ansprüche gerichtlich geltend machen. Das kann im Rahmen des **Scheidungsverfahrens** geschehen. Ausschließlich zuständig ist das **FamG**, bei dem der Unterhaltsanspruch als **Folgesache** der Ehescheidung anhängig gemacht werden kann (§ 621 I Nr. 5, II, 623 I ZPO; s. o. RN **321** ff.); das muss bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz geschehen (§ 623 IV ZPO). Wird dieser Zeitpunkt versäumt oder stellt sich die Unterhaltsberechtigung eines Ehegatten erst nach der

Vierter Teil: Die Ehescheidung und ihre Wirkungen

Scheidung heraus, kann der Unterhaltsanspruch auch außerhalb des Scheidungsverfahrens in einem **selbständigen Zivilprozess** geltend gemacht werden. Für diesen Prozess ist wiederum das FamG ausschließlich zuständig. Die **örtliche Zuständigkeit** für die Unterhaltsklage richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO, im Regelfall also nach dem Wohnsitz des beklagten Ehegatten (§ 621 II 2 i.V.m. §§ 12 ff. ZPO; dazu BGH NJW 80, 1393). Sollte ein Verfahren über den **Unterhalt eines Kindes** anhängig sein, kann die Klage auf nahehelichen Unterhalt auch bei diesem Gericht erhoben werden (§ 642 III ZPO; Weber NJW 98, 1992, 2000). Im Scheidungsverfahren besteht die Möglichkeit, von dessen Beginn an eine **vorläufige Entscheidung** über die Unterhaltsberechtigung zu erlangen, und zwar im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 620 Nr. 6 ZPO. Damit kann eine rasche Hilfe für in materielle Not geratene Ehegatten und eine vorläufige Schlichtung der Streitfrage erreicht werden (s. o. RN **326**). Die einstweilige Anordnung behält ihre Wirksamkeit nicht nur für die Dauer des Scheidungsverfahrens, sondern auch für die Zeit nach der Rechtskraft des Scheidungsurteils (BGH NJW 85, 42), bis sie durch eine anderweitige Regelung ersetzt wird (§ 620 f ZPO).

X. Neue Bundesländer

- 377 Für den Unterhaltsanspruch eines Gatten, dessen Ehe vor dem 3. 10. 1990 geschieden worden ist, bleibt das bisherige **Recht der ehemaligen DDR** (§ 29 bis 33 FGB) maßgebend. Das gilt auch für seinerzeit getroffene Unterhaltsvereinbarungen (Art. 234 § 5 EGBGB), jedoch sind §§ 29 und 31 FGB durch das 1. FamRÄndG der DDR vom 20. 7. 1990 mit Wirkung vom 1. 10. 1990 geändert und ergänzt worden (dazu Eberhardt FamRZ 90, 91 7). Im Gegensatz zu § 1609 besteht nach § 86 II FGB zwischen dem geschiedenen Ehegatten, dem neuen Ehegatten und den Kindern **Gleichrang** (vgl. BGH FamRZ 93, 43). Ein Verfahren, das die Abänderung eines rechtskräftigen Urteils von Gerichten der ehemaligen DDR über den nahehelichen Unterhalt zum Gegenstand hat, richtet sich seit dem 3. 10. 1990 nach den Bestimmungen des § 323 ZPO (vgl. BGH FamRZ 93, 43).

Dritter Abschnitt – Der Versorgungsausgleich

I. Einführung

- 378 Im Gegensatz zum Zugewinnausgleich, dem die Aufgabe zukommt, den ehezeitlich erarbeiteten Vermögenszuwachs auszugleichen, dient der Versorgungsausgleich dem **Ausgleich von Unterschieden in der Versorgung** geschiedener Ehegatten für den Fall des Alters oder der verminderten Erwerbsfähigkeit. Dem Versorgungsausgleich liegt der Gedanke zugrunde, dass die während der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche auf der gleichwertigen Lebensleistung beider Ehegatten beruhen, selbst wenn nur ein Ehegatte durch Erwerbstätigkeit finanziell zum Familienunterhalt beigetragen hat. Das vom allein oder überwiegend er-

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

- Abänderungsklage 482
- Abfindungen 208, 374
- Abkömmlinge 241 f., 304 ff., 461
- Abstammung
 - Einführung 416
 - Kenntnis des Kindes 417, 435
 - Mutterschaft 417
 - Vaterschaft 418
 - bei Wiederheirat 419
- Adoption
 - Adoptionsantrag 649
 - Adoptionsgeheimnis 657 f.
 - Adoptionspflege 647 f., 547
 - Alterserfordernis 629
 - Annahmebeschluss 650
 - Annahmeverfahren 647 ff.
 - Aufhebung 659 ff.
 - Aufhebung wegen Heirat 39, 668
 - Eheverbot 39
 - Einführung 622 ff.
 - Einwilligung der Eltern 632 ff.
 - Einwilligung des Ehegatten 638
 - Einwilligung des Kindes 631
 - Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils 635 ff.
 - Folgen der Einwilligung 643 ff.
 - Formvorschriften 639 ff.
 - Geschäftsfähigkeit 629
 - Kindesinteressen 630
 - Name des Kindes 654 ff., 667
 - Rechtsstellung des Kindes 651 ff.
 - Stiefkindadoption 652 f.
 - Voraussetzungen 625 ff.
 - Wirkung der Aufhebung 665 f.
- Adoption Volljähriger
 - Aufhebung 677 f.
 - Verfahren 672 f.
 - Voraussetzungen 669 ff.
 - Wirkungen 674 ff.
- Adoptionsvermittlung 624, 647
- Alleinsorge 570 ff.
- Alleinverdienerhe 108
- Altersvorsorge 158, 263, 352, 356, 368, 379, 456
- Amtspflegschaft 171, 589
- Amtsvormundschaft 683 ff., 692, 716
- Anerkennung der Vaterschaft 420 ff.
 - durch einen Dritten 426
 - Widerruf 422, 425
- Anfechtung der Vaterschaft 428 ff.
 - Anfechtungsberechtigung 428 f.
 - Anfechtungsfristen 430
 - Anfechtungsverfahren 431 ff.
- Angelegenheiten des täglichen Lebens 566 f., 648
- Anhörung
 - der Ehegatten bei Scheidung 323
 - der Eltern und des Kindes 31, 572, 689, 717, 723
 - des Gegenvormunds 717
 - des JA 31, 572, 689
 - der Verwandten 717, 723
- Anmeldung beim Standesamt 43
- Annahme als Kind *s. Adoption*
- Anrechnungsmethode 359
- Anwartschaft 379, 382
- Arglistige Täuschung *s. Täuschung*
- Aufenthalt
 - gewöhnlicher 43, 66, 322, 522
 - unbekannter 634, 638
- Aufenthaltsbestimmung 538, 547, 584
- Aufstockungsunterhalt 340
- Aufwandsentschädigung 728, 762
- Aufwendungen, berufsbedingte 356, 456, 474
- Aufwendungsersatz 579, 728, 762
- Ausgleichsanspruch bei Gütertrennung 272 ff.
- Ausgleichsanspruch bei Zugewinngemeinschaft 224 ff., 274
 - Anrechnung von Vorempfängen 225
 - grobe Unbilligkeit 226, 230, 252
 - Sicherheitsleistung 232 f.
 - Stundung 227 ff.

- Verjährung 231
- Ausgleichsansprüche, sonstige 185, 462
- Auskunftspflicht
 - für Betreuer 761
 - zwischen Ehegatten 80, 122, 209, 360, 383
 - für Elternteil 578
 - der Mutter zum Kind 435
 - unter Verwandten 460
 - für Vormund 730
- Ausstattung 204, 527
 - übermäßige 211, 295
- Barbedarf des Kindes 465, 468
- Barunterhalt 465
- Bedarfskontrollbeträge 474
- Bedingung, Begriff 639
- Bedürftigkeit *s. Unterhalt*
- Beerdigungskosten 492, 497
- Befreite Vormundschaft 715
- Befristung, Begriff 639
- Befruchtung, künstliche 443
- Beischlaf, strafbarer 413
- Beistand, Beistandschaft 435, 482, 589, 777
- Benachteiligungsabsicht 214 ff.
- Benennungsrecht der Eltern 686 f., 695 f., 715, 776
- Bereinigtes Nettoeinkommen 341, 347, 356, 456
- Berufsausbildung 469
- Besuchsregelung 548
- Betreuer
 - Aufgabenkreis 753 f., 772
 - Auswahl 748 ff.
 - Behördenbetreuer 748, 751 f.
 - Berufsbetreuer 750, 761, 773
 - Bestellung 746, 753, 771
 - Einwilligungsvorbehalt 755 ff., 766
 - Einzelbetreuer 749 f.
 - Entlassung 773
 - Gegenbetreuer 762
 - genehmigungspflichtige Angelegenheiten 763 ff.
 - mehrere Betreuer 753
 - Rechte und Pflichten 760 ff.
 - Übernahmepflicht 758
 - Überwachungsbetreuer 754
 - Vergütung 762
 - vorläufiger Betreuer 771
- Betreuung
 - Amtsbetreuung 772, 747
 - Beendigung 772 f.
 - Einführung 741
 - Voraussetzungen 742 ff.
- Betreuungsbehörden 748, 751 f.
- Betreuungsverein 751 f.
- Betreuungsverfügung 745, 750
- Beurkundung, öffentl. 534, 634, 649
- Bezugspersonen 577, 643
- Blankooption 633
- Blutgruppengutachten 437
- Blutsverwandtschaft 410, 417
- Brautstand 15
- Bürgerschaft, Übernahme 185
- Dienstleistungspflicht 525 f., 698
- Differenzmethode 341, 357 f.
- Doppelhehe 37, 59, 64, 66 f., 69 f.
- Doppelname 95, 508, 510, 517, 656
- Doppelverdienerhe 108
- Drohung
 - bei Adoption 659
 - bei Anfechtung 430
 - bei Eheschließung 62, 67, 71
 - gegen Personen 85, 90
- Düsseldorfer Tabelle 370, 458, 469, 480 f., 485, 496
- Ehe
 - allgemeine Rechtswirkungen 73 f.
 - fehlerhafte 52 f.
 - Nichtehe 47, 54 ff.
 - räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe 81, 83
 - Wesensmerkmale 22 ff.
- Eheaufhebung 57
 - Gründe 58 ff.
 - Rechtsfolgen 67 ff. 226, 247
 - Verfahren 64 ff.
- Eheähnliche Gemeinschaft 2, 124, 170
- Ehefähigkeit 30 ff.
- Ehefähigkeitszeugnis 40 ff.
- Ehegatten-Innengesellschaft 184, 275
- Eheliche Lebensgemeinschaft 76
 - Leitbilder 77

- Pflichten 78
- Schutz 80 ff.
- Unzumutbarkeit 79
- Ehemündigkeit 30 f., 59
- Ehename
 - Wahl *s. Name der Ehegatten*
 - bei Eheauflösung 70
 - bei Eheschließung 48
 - gemeinsamer Ehename 93 ff.
 - kein gemeinsamer Ehename 102
- Eherecht
 - kirchliches 26 ff.
 - staatliches 27 ff.
- Ehescheidung 308 ff.
 - Einführung 308 ff.
 - einverständliche 314, 318, 325
 - Härteklauseln 319 f.
 - Scheidungsverfahren *s. dort*
 - streitige 316 ff.
 - Versöhnungsversuch 314 f.
 - Voraussetzungen 313 ff.
 - Wirkungen 312
- Eheschließung
 - Anmeldung 43
 - Form 48 f.
 - wiederholte 37
 - Standesbeamter *s. dort*
- Eheverbote 34
 - aufschiebende 34, 38 ff., 53
 - trennende 34 ff.
- Ehevertrag
 - Inhalt 262 f., 278, 283, 391
 - Inhaltskontrolle 263
 - Voraussetzungen 15, 259 ff.
 - Wirkungen gegenüber Dritten 264 f., 284, 298
- Ehewohnung-Zuteilung
 - bei Getrenntleben 165 ff.
 - bei Scheidung 398 f.
- Eigenbedarf
 - angemessener 458
 - notwendiger 156, 369 f., 484, 496
- Eigentumsvermutungen unter Eheleuten 142 ff.
- Einbenennung 517 ff.
- Eingetragene Lebenspartnerschaft 405 ff.
- Einkünfte, Einkommen, Erträge
 - aus Arbeit 347 f., 350 f., 354 ff., 452, 455 f.
 - fiktive 151, 348, 355, 452, 457, 483
 - aus Vermögen 347 ff., 455, 470 f.
- Einseitiges Rechtsgeschäft 193, 721
- Einstweilige Anordnung
 - bei Betreuung 771
 - bei Ehescheidung 326, 376, 572
 - bei Getrenntleben 161
 - bei Maßnahmen des VormG 587
 - beim Prozesskostenvorschuss 126
 - bei Übertragung der elterlichen Sorge 572
 - beim Umgangsrecht 575
 - bei Unterhalt von Mutter u. Kind 440, 498
 - bei Unterhaltsklagen 449
- Einstweilige Verfügung 498 f.
- Einvernehmen, gegenseitiges 105 f.
- Einwilligung
 - in Adoption *s. dort*
 - Begriff 13
 - in Namensänderung 511, 519
- Einwilligungsvorbehalt *s. Betreuer*
- Elementarunterhalt 157, 352
- Eltern-Kind-Verhältnis 506
 - bei Adoption 625 f., 670
 - Beistand und Rücksicht 524
 - Dienstleistungspflicht 525 f.
 - bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft 171
 - Wohnsitz 522
- Elterliche Sorge 528
 - Alleinsorge 532, 568 ff., 573
 - Aufenthaltsbestimmung *s. dort*
 - Auskunftspflicht *s. dort*
 - Beaufsichtigung 545 f.
 - Beginn und Ende 531 f., 564 f., 569 ff.
 - Begriff und Leitbilder 529
 - Einschränkungen 557
 - elterliche Sorge bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft 171, 568
 - Entziehung 565, 584 ff.
 - Ersatz von Aufwendungen 550, 579
 - Erwerb des Sorgerechts 531
 - gemeinsame Sorge 15, 529, 531, 536, 569
 - gesetzliche Vertretung *s. dort*
 - bei Getrenntleben 566 ff.
 - Gliederung der Sorge 537

- Haftung der Eltern *s. dort*
- Herausgabeverlangen 548
- kleines Sorgerecht 407e, 558, 566 ff., 648
- Meinungsverschiedenheiten der Eltern 538 f.
- Missbrauch 581
- Personensorge *s. dort*
- Ruhen bei Verhinderung 561 ff.
- Sorgeerklärungen 533 ff.
- Träger des Sorgerechts 530
- keine Übertragbarkeit 530
- Umgangsrecht *s. dort*
- Vermögenssorge *s. dort*
- Empfängniszeit 419, 428 f., 432, 438
- Entbindungskosten 494
- Erbausschlagung 249, 256 f
- Erbfallschulden 251
- Erblasserschulden 251
- Erbrecht, gesetzliches 71, 240 ff., 276, 312, 413, 653
- Ergänzungspflegschaft 776
- Ersatzbetreuung 753
- Ersatzhaftung 458 f.
- Ersatzmutterschaft 444
- Erwerbsgeschäft, selbständiges
 - Genehmigungspflicht 561, 710
 - bei Gütergemeinschaft 287
 - Haftungsbeschränkung 559 f.
 - bei Minderjährigkeit 471, 549 f., 560
- Erwerbsobliegenheit 152, 335, 355, 457,
- Erwerbstätigenbonus 341, 356
- Erwerbstätigkeit
 - angemessene 334 ff., 343
 - nichtangemessene 337, 350 f.
 - Modelle 108
 - zur Unterhaltssicherung 339, 349
- Erziehung
 - von Eltern 542 ff.
 - entwürdigende 542 f.
 - religiöse 544, 699
 - von Vormund 698 f.
- Erziehungshilfen 543, 572, 585,
- Erziehungsmaßnahmen 542 f.
- Europäisches Recht 10
- Existenzminimum 150, 361, 369, 473 f., 483
- Fälligkeit, Begriff 487
- Familie
 - faktische 172
 - Groß- und Kernfamilie 1
 - Krise der Familie 6
 - Unterhalt *s. dort*
 - Verfassungsschutz 4 f.
- Familienbetrieb 109 ff.
- Familiengericht 321 ff., 376, 449, 481, 572
- Abänderung von Entscheidungen 565, 587
- einzelne Maßnahmen 584 ff.
- Familienpflege 530, 547 f., 558, 778
- Familienrecht
 - Begriff 1 f.
 - Besonderheiten 3
 - nichteheliche Lebensgemeinschaft 171
 - Rechtsquellen 7 ff.
 - strafrechtl. Schutz 9
 - Verfassungsschutz 5 f.
- Familienrechtl. Ausgleichsanspruch 462
- Familiensachen 324
- Familienunterhalt *s. Unterhalt*
- Fehlerhafte Ehe 52 ff.
- Folgesachen *s. Scheidungsverfahren*
- Fortgesetzte Gütergemeinschaft 303
 - Aufhebungsklage 307
 - Auseinandersetzung des Gesamtgutes 307
 - Beendigung 306
 - Beginn 304
 - Verwaltung des Gesamtgutes 305
- Fortpflanzung, künstliche 442 ff.
- Freiheitsentziehung *s. Unterbringung*
- Geburtsname 93 ff., 100 ff.
- Gefahr im Verzug 407e, 568, 554, 587
- Gefährdung
 - des Kindesvermögens 580, 586, 700, 725, 733
 - des Kindeswohls 548, 571, 581 ff., 660
 - des Vermögens des Ehegatten 364
- Gegenvormund *s. Vormund*
- Geldanlage 549, 702
- Genehmigung
 - nachträgliche 720
 - vorherige 719
- Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- des Betreuers 261, 763 ff.
- des Ehegatten 187 ff.
- der Eltern 561
- des Vormunds 261, 707 ff.
- Genehmigungsverfahren des VormG 717 ff.
 - Rechtsfolgen der Entscheidung 721
- Gesamtgläubiger, Begriff 137
- Gesamtgut 280 f.
- Gesamtgutsverbindlichkeit 291, 305
- Gesamthandsgemeinschaft 281
- Gesamtschuldner 137, 174, 185, 208, 293, 725
- Gesamtschuldnerausgleich 185
- Geschäftsgrundlage
 - Begriff 273
 - Wegfall 112, 176, 204, 274 f.
- Geschäftsunfähigkeit 13, 32, 58, 261, 421, 423, 429 f.
- Geschwister 35, 412
- Gesetzliche Vertretung 551 f., 683, 705 f., 760
 - Ausschluss 261, 555 f.
 - Einschränkung 557
 - Umfang 449, 553 f.
 - Voraussetzungen 551
- Getrenntleben
 - Begriff 133, 147, 314, 566, 408
 - elterliche Sorge 566 ff.
 - Unterhalt *s. dort*
 - Voraussetzungen 148
- Gewaltschutz 85 ff.
- Gleichberechtigung 5, 73
- Grundsicherung 448 a f.
- Gütergemeinschaft 277 ff.
 - Aufhebungsklage 297 f.
 - Auseinandersetzung des Gesamtgutes 299 ff.
 - Beginn und Ende 278
 - fortgesetzte Gütergem. *s. dort*
 - Gesamtgut 279 ff.
 - Schuldenhaftung, Außenverhältnis 291 ff.
 - Schuldenhaftung, Innenverhältnis 294 ff.
 - Sondergut 282
 - Verwaltung des Gesamtgutes 285 ff.
 - Vorbehaltsgut 283 f.
- Güterrecht, eheliches 181
- Güterrechtsregister 266
 - Eintragungserfordernisse 269
 - Rechtsfolgen der Eintragung 267 f.
 - Zuständigkeit 267
- Güterstand
 - gesetzlicher 181 f., 270 f.
 - vertraglicher 181, 259, 270, 277
- Gütertrennung
 - Beendigung 276
 - Begriff 270
 - Eintritt 262, 270
 - Innengesellschaft *s. dort*
 - Rechtsfolgen 271 ff.
- Haftung
 - der Eltern 545, 579
 - des Gesamtschuldners *s. dort*
 - des Kindes 545
 - des Vormunds 725
- Haftungsbeschränkung für Minderjährige 559 f.
- Haftungsmaßstab
 - für Ehegatten 146
 - für Eltern 579
 - für Vormund 698
- Halbteilungsgrundsatz 356 ff.
- Häusliche Gemeinschaft
 - Aufhebung 133, 148
 - Bedeutung 128
- Hausfrauennehe 77, 107 f., 127
- Haushaltsführung
 - Aufgabenverteilung 104 f., 115
 - gegenseitiges Einvernehmen 105 f.
 - Mithilfe 105
 - Übernahme 105, 115, 120
- Haushaltsgegenstände (Hausrat)
 - Begriff 191, 400
 - Eigentumsverhältnisse 138, 143, 174
 - Surrogation *s. dort*
 - Verfügungsbeschränkungen 191 f.
- Hausmann-Rechtsprechung 483
- Hausrat *s. Haushaltsgegenstände*
- Hausratsverfahren 403 f.
- Hausratsverteilung 397
 - bei Eheaufhebung 70
 - bei Getrenntleben 162 ff.
 - bei Lebenspartnerschaft 408, 409 b

- bei Scheidung 400 ff.
- Heilung der Nichtehe 56
- Heiratsbuch 50, 53, 55 f.
- Hilfen zur Erziehung *s. Erziehungshilfen*
- Hilfen für Schutzbedürftige 679
- Hinzurechnung
 - zum Anfangsvermögen 204 ff.
 - zum Endvermögen 210 ff.
- Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte
 - bei Adoption 641
 - bei Anerkennung 421
 - bei Anfechtung der Vaterschaft 429
 - Begriff 3
 - bei Betreuung 757
 - bei elterlicher Sorge 574
- Inhaberpapiere 143, 703
- Inkognitoadoption 633
- Innengesellschaft der Ehegatten 112, 275
- Insemination 443
- Insolvenzverfahren 471
- Interessenkollision 555 ff., 705 f., 760
- Irrtum
 - bei Adoption 659
 - bei Eheschließung 60, 62
- Jugendamt
 - als Amtsvormund 683 ff.
 - als Beistand 435, 482, 589 f.
 - als Pfleger 685
 - Schutzmaßnahmen des JA 588
 - Unterstützung der Eltern 323, 543, 572, 589, 636
 - Unterstützung des Gerichts 647
- Kind
 - Anhörung *s. dort*
 - Dienstleistungspflicht 525 f.
 - Erziehung *s. dort*
 - Gefährdung des Kindeswohls *s. dort*
 - Gefährdung des Vermögens *s. dort*
 - als Schaden 84
 - Vergütung für Dienste 526
 - Wohnsitz 522
- Kindergeld 476, 477 f., 480, 485
- Kindesentführung 548
- Kindesvermögen 45, 586, 700 ff., 733
- Klageerhebung, Begriff 487
- Kleines Sorgerecht 407 e, 558, 566 ff., 648
- Klonen 445
- Konventionalscheidung *s. Ehescheidung, einverständliche*
- Krankheit
 - als Grund für Betreuung 743
 - als Grund für Unterhaltsleistung 333
- Kreditaufnahme, Befugnis 130, 711
- Kündigung einer Wohnung 174, 770
- Künstliche Fortpflanzung *s. dort*
- Land- und Forstwirtschaft 219
- Lebensbedarf, gesamter 119, 128 ff., 352, 468
- Lebensgefährte 6, 168
- Lebensgemeinschaft, verfestigte 159 f., 364, 366
- Lebenspartnerschaft
 - Adoption 407 f f.
 - Aufhebung 409 ff.
 - Begründung 406 ff.
 - Einführung 405
 - Erbrecht 407h
 - Getrenntleben 408
 - Kinder 407e
 - Lebenspartnerschaftsvertrag 407 d
 - Rechtswirkungen 407 ff.
- Leibesfrucht *s. Pflegschaft*
- Leihmutter 444
- Leistungsfähigkeit 155, 367 ff., 455 ff., 496
- Leistungsunfähigkeit 150, 156, 356, 369
- Letztwillige Verfügung 238, 245 ff.
- Mahnung 487
- Mediation 540
- Mehrbedarf, trennungsbedingter 341
- Meinungsverschiedenheiten
 - mit minderjährigem Elternteil 563
 - wegen elterlicher Sorge 538 f., 571
 - wegen Haushaltsführung 106
 - wegen Umgangsregelung 575
 - zwischen Eltern und Pfleger 557
 - zwischen Lebensgefährten 173
 - zwischen Mitvormündern 694 f.
- Minderjährigkeit
 - bei Adoption 629, 641, 662
 - Begriff 13
 - des Ehegatten 136

- bei Ehevertrag 261
- eines Elternteils 563
- Haftungsbeschränkung *s. dort*
- bei Heirat 30 ff., 58 f., 65
- bei Mutter eines Kindes 423, 429,
- bei Verlöbnis 13
- Mindestunterhalt 473 ff., 439
- Missbrauch
 - der ehelichen Gemeinschaft 79
 - der Eheschließung 63
 - des Sorgerechts 581, 733
 - der Verpfl.-Ermächtigung 140 f.
- Misshandlung, körperliche 542 f., 581
- Mitarbeit
 - des Ehegatten 109 ff.
 - gegen Entgelt 110 ff., 526
 - des Kindes 525 f.
- Mitgift 527
- Mitvormund *s. Vormund*
- Mündel, Begriff 680
- Mutterschaft 417

- Namen der Ehegatten
 - Adelsbezeichnungen 95 f.
 - Begleitname 97 ff., 654
 - Doppelnamen 95
 - Ehefrau *s. dort*
 - Geburtsname *s. dort*
 - Neuregelung 92
 - Verbot der Namensketten 98
 - Wahlmöglichkeiten 70, 93 ff., 100 f., 512
- Name des Kindes
 - bei gemeinsamen Ehenamen 507
 - bei gemeinsamer Sorge 508 f.
 - bei Alleinsorge 510
- Namensbestimmung des Kindes durch seine Eltern 508 f., 511 ff.
 - bei Adoption 654 ff.
 - für den Vornamen 520 f.
- Neue Bundesländer (Beitrittsgebiet)
 - Auseinandersetzung des Gesamtgutes 236 f.
 - Erbauseinandersetzung 258
 - nahehelicher Unterhalt 377
 - Überleitung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft 234 f.
 - Versorgungsausgleich 396
- Nichtehe 47, 54 ff.
- Nichteheliches Kind
 - im Falle der Adoption 634, 651
 - Gleichstellung mit ehel. Kind 493
 - Unterhalt 498
- Nichteheliche Lebensgemeinschaft
 - Abwicklung 175 ff.
 - Begriff 168 f.
 - eheähnliche Gemeinschaft 170
 - Inventarlisten 179
 - Partnerschaftsverträge 178
 - Rechtsstellung der Partner 173 f.
 - Unterhalt 179
 - Vermögenszuwendungen 180, 453
- Notvertretungsrecht 554, 568
- Notwendiger Eigenbedarf *s. Eigenbedarf*
- Nutznießungsrecht am Kindesvermögen 550, 700

- Obhut 149, 556, 588, 645
- Obligatorische Zivilehe 26 ff.
- Orderpapiere 143, 703, 711

- Patchwork-Familie 75
- Patientenverfügung 745, 765 f.
- Patientenvollmacht 745, 767
- Personensorge bei Adoptivpflege 648
- Personensorge der Eltern 541 ff.
 - Aufenthaltsbestimmung 547
 - Ausbildung und Beruf 469, 543,
 - Beaufsichtigung 545
 - Erziehung 542
 - Herausgabe des Kindes 548
 - Pflege 541
 - religiöse Erziehung 544
 - Umgang 546
- Personensorge des Vormunds 698, 699
- Pfleger 547, 557 f.
- Pflegevertrag 648
- Pflegschaft 774 ff.
 - Beendigung 780
 - Ergänzungspflegschaft 555, 776
 - Familienpflegschaft 548, 778
 - Führung 775
 - für Leibesfrucht 777
 - Verfahrenspflegschaft 778
 - weitere Pflegschaften 777, 779
- Pflichtteil
 - Begriff 243

- großer 246
- kleiner 253 ff.
- Pflichtteilsrestanspruch 246, 256
- Pflicht- und Anstandsschenkungen 211, 290, 700
- Prokura 552, 711
- Prozesskostenhilfe 125, 161
- Prozesskostenvorschusspflicht 124 ff., 161, 468
- Prozessstandschaft 556

- Quasi-Splitting 385 f.

- Rangfolge bei Unterhalt 372, 461 ff.
- Realteilung 378, 386
- Rechenschaftsablegung
 - des Betreuers 773
 - der Eltern 550, 586
 - des Vormunds 731, 738
- Rechtsbedingung
 - bei Adoption 640
 - bei Anerkennung der Vaterschaft 421
- Rechtshängigkeit 487
- Reformvorhaben 378, 419a, 428
- Religionsunterricht 544
- Religiöse Erziehung *s. Erziehung*
- Rentenversicherung, gesetzliche 382
- Rücksichtnahme, gegenseitige 778, 524, 698 f.
- Rücktritt von Verlobten 16 ff.
- Ruhen der elterlichen Sorge 562 ff., 643 f.

- Schadenersatzansprüche
 - gegen Dritten 83
 - gegen Ehegatten 82, 146
 - gegen Eltern 579
 - gegen Verlobten 17 ff.
 - gegen Verwandte 460
 - gegen Vormund 700, 722, 725
- Scheidung *s. Ehescheidung* Scheidungsverfahren
 - Abschluss des Verfahrens 327, 394
 - Antrag 309, 314, 323, 572
 - einstweilige Anordnungen *s. dort*
 - Folgesachen 324 f., 376, 572
 - Gang des Verfahrens 323
 - Kosten des Verfahrens 327
 - Scheidungsurteil 327
 - Verhandlungs- und Entscheidungsverbund 324 f., 392, 572
 - Zuständigkeit des FamG 321 f., 376
- Scheinehe 63
- Scheinvater 459, 516
- Scheitern der Ehe 79, 309, 313 ff.
- Schenkungen
 - Anstandsschenkungen 211
 - an Dritte 211, 290, 549, 700
 - zwischen Ehegatten 204, 211, 272
 - an das Kind 527, 549, 556
 - aus Kindesvermögen 549, 700
 - zwischen Verlobten 20 f.
- Schlüsselgewalt 127
- Schutz des guten Glaubens 133, 197, 565
- Schutz des Kindes 528, 580 ff.
- Schutz vor Gewalttaten 85 ff.
- Schwägerschaft
 - Begriff 410, 414
 - Dauer 415
 - kein Eheverbot 34 ff.
 - Linien und Grade 415
- Selbstbehalt
 - großer 356, 458, 484
 - kleiner (notwendiger) 369 ff., 483
- Sicherheitsleistung 232 f., 374, 586
- Sittenwidrigkeit 185
- Sonderbedarf 123, 157, 161, 352, 374, 488, 496
- Sondergut 282
- Sorgeerklärungen 533 ff.
- Sorgerecht *s. elterliche Sorge*
- Sorgerechtsmissbrauch *s. Missbrauch*
- Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten 146, 579, 698
- Soziale Beziehungen 571, 577
- Sozialleistungen 157, 347, 447, 454
- Splitting 385
- Staatsangehörigkeit
 - des adoptierten Kindes 651, 675
 - der Ehegatten 40 ff., 103
 - des Kindes 523
- Staatliche Unterstützungen 447
 - BAföG 448g, 453
 - BErzGG 347, 448c
 - Elterngeld 448d
 - Kindergeld 347, 448e, 453, 476, 477, 485

- SGB II 347, 448a
- SGB XII 347, 448 b, 453
- UVG 448 f
- Waisengeld 453
- Wohngeld 453
- Standesbeamter
 - Anzeige an VormG 683
 - Aufgaben 44 f., 63
 - bei Eheschließung 43 ff.
 - bei Namensgebung 99, 101, 509, 511 f., 515 ff.
 - bei öffentlicher Beglaubigung 99, 101, 509, 515
 - Scheinstandesbeamter 47, 55 f.
 - Zuständigkeit 46 f.
- Statistik 51, 311
- Stellvertretung
 - Begriff 551 f.
 - Umfang 553 ff.
- Sterilisation
 - Genehmigung 768
 - Verbot 541, 698
- Stiefelerteil 451, 548, 568, 631
- Stiefkind
 - Adoption 652 f.
 - Unterhalt 119, 242, 451
- Stundung
 - der Ausgleichsforderung 227 ff.
 - des rückständigen Unterhalts 489
- Super-Splitting 388
- Surrogation, dingliche 192, 551

- Taschengeld 118 f., 121
- Täuschung, arglistige
 - bei Adoption 659
 - bei Eheschließung 60 f., 67, 69
- Testament, gemeinschaftliches 74
- Tod
 - des Annehmenden 650, 665
 - des Betreuers 772
 - des Betreuten 772
 - des Ehegatten 71, 106, 123, 238 ff., 275 f., 278, 300, 303, 375, 492
 - beider Eltern 681, 686
 - eines Elternteils 497, 564, 681
 - des Kindes 497, 550, 650, 665, 734
 - des Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen 375, 492
 - des Verlobten 20
 - des Vormunds 734
- Todeserklärung 72, 734
- Tragemutter 444
- Trauung
 - durch Kapitän 50
 - kirchliche 26 ff.
- Trennungsbedingter Mehrbedarf 341

- Umgangsbestimmung 546, 576
- Umgangsrecht 408, 574 ff., 643
- Unterbringung 547, 698, 769
- Unterbringungsverfahren 547, 769
- Unterhalt, allgemein
 - Bar- und Naturalunterhalt 465
 - Beschränkung oder Wegfall 490
 - Bestimmungsrecht der Eltern 466, 467
 - Erlöschen 161, 375, 492
 - statisch oder dynamisch 472
 - für Vergangenheit 161, 374, 486 ff.
 - Verzicht s. *Unterhaltsverzicht*
 - Vorauszahlung 491
- Unterhalt nach Eheaufhebung 67 f.
- Unterhalt nach Ehescheidung
 - Art der Unterhaltsgewährung 374
 - Begrenzung und Ausschluss des Unterhalts 361 ff.
 - Berechnung des Bedarfs 356
 - Berechnungsmethoden 341, 357 ff., 456
 - Bedürftigkeit 347 ff.
 - eheliche Lebensverhältnisse 336, 353 ff.
 - Eigenverantwortung 328
 - Ende 375, 492
 - gesamter Lebensbedarf 352
 - Leistungsfähigkeit 367 f.
 - Leistungsunfähigkeit 369 ff., 356
 - Neue Bundesländer 377
 - Unterhaltstatbestände 331 ff.
 - Unterhaltsvereinbarungen 330
 - für Vergangenheit 374
 - Wiederaufleben 375
- Unterhalt der Familie 113
 - Erlöschen 123
 - Leistung 120 ff.
 - Naturalleistungen 122

- Prozesskostenvorschuss *s. dort*
- Rechtsstreit 115
- Sonderbedarf *s. dort*
- Umfang 117 ff.
- für Vergangenheit 122, 161
- Verpflichtung 114 f., 281
- Wirtschaftsgeld 121
- Zuvielleistung 116
- Unterhalt bei Getrenntleben 149
 - Art und Umfang 157 f.
 - Bedürftigkeit 151 ff.
 - Eehowmung-Zuteilung *s. dort*
 - Gerichtsverfahren 161
 - gesetzliche Verweisungen 161
 - Hausratsverteilung *s. dort*
 - Leistungsfähigkeit 155 f.
 - Unbilligkeit, grobe 159 f.
 - Unterhaltsvereinbarungen 149
- Unterhalt bei Lebenspartnern 407b, 408
- Unterhalt minderjähriger Kinder
 - Bestimmungsrecht 466 f.
 - Berufsausbildung 469
 - gesteigerte Unterhaltspflicht 470, 471
 - Lebensbedarf 465, 468
 - Mangelfälle 356, 368, 471, 482 ff.
 - Mindestunterhalt 473 ff.
 - notwendiger Eigenbedarf 483
 - Unterhaltsberechnung 472 ff.
 - Vorwegabzug Kindergeld 476 f.
- Unterhalt der Mutter eines nichtehelichen Kindes 494 ff.
- Unterhalt in nichtehelicher Lebensgemeinschaft 172 f., 179
- Unterhalt in Sonderfällen
 - bei Adoption 645, 652, 675
 - gesetzlicher Forderungsübergang 459
 - bei Insemination 443
 - bei Wiederheirat 372, 373
- Unterhalt volljähriger Kinder 462 f.
- Unterhalt zwischen Verwandten
 - Auskunftspflicht 460
 - Bedürftigkeit 452 ff.
 - Eigenbedarf 458
 - Einführung 446
 - Ersatzhaftung 458
 - Forderungsübergang 459
 - Leistungsfähigkeit 455 ff.
 - Rangfolge 461 ff.
 - Unterhaltspflicht 450
- Unterhaltspflicht der Mutter für den Vater 500
- Unterhaltsrichtlinien 370, 480 f.
- Unterhaltstitel 421
- Unterhaltsvereinbarung 149, 330, 451
- Unterhaltsverfahren 116, 376, 449, 478 f.
- Unterhaltsverzicht 123, 161, 330, 491
- Unterlassungsklage 81, 83
- Urkunde, öffentliche 421
- Vaterschaft
 - Anerkennung 420 ff.
 - Anfechtung 428 ff.
 - Begriff 418
 - gerichtliche Feststellung 419a, 434 ff.
 - Nachweis 437 f.
- Verbindlichkeiten, Begriff 185, 205
- Vereinfachtes Verfahren 449, 472, 478 f.
- Vereinsbetreuer 751 f.
- Vereinsvormund 692
- Verfahrenspfleger 548, 572, 768
- Verfügungsgeschäft 188
- Verhinderung der Eltern 562 ff.
- Verjährung von
 - Ansprüchen des Ehegatten 146
 - Ansprüchen der Mutter 496
 - Ansprüchen aus Verlöbnis 21
 - Ausgleichsforderungen 231
 - Unterhaltsansprüchen 487
- Verkehrswert, Begriff 219
- Verlöbnis
 - Begriff 11
 - Begründung 12 f.
 - Geschenke 20
 - Rücktritt 16
 - Schadenersatzpflicht 17 ff.
 - Verjährung *s. dort*
 - Wirkungen 14 f.
- Vermächtnis, Begriff 244
- Vermögenssorge der Eltern
 - Ende 550
 - Nutzung der Einkünfte 550
 - Umfang 549
 - Verwaltung des Vermögens 549 f.

- Vermögensstamm 155, 349, 368, 455, 470
- Vermögensverwaltung bei Ehegatten
- eingeschränkte Verwaltung 187 ff.
 - Folge fehlender Einwilligung 193 ff.
 - Grundregeln 186
 - kein Gutgläubensschutz 197
 - bei Haushaltsgegenständen 191 f.
 - Übertragung auf Ehegatten 186, 289
 - bei Vermögen im Ganzen 189 f.
 - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte *s. dort*
- Vermögensverwaltung des Vormunds 700 ff., 709, 738
- Vermögensverzeichnis 202 f., 549 f., 586, 738
- Vermutungen, gesetzliche 142
- bei Eheherrnüttung 314 f.
 - bei Eigentum 142 ff.
 - bei Hausratsgegenständen 143 ff.
 - bei Vaterschaft 432, 438
 - bei Zugewinnngemeinschaft 203
- Vernachlässigung des Kindes 582
- Verpflichtungsermächtigung 127
- Deckung des Lebensbedarfs 128 ff.
 - Einschränkung 140 f.
 - Innenverhältnis 139
 - Maß der Bedarfsdeckung 132
 - Missbrauch 140
 - Wirkungen 134 ff.
- Verpflichtungsgeschäft 188
- Versagen der Eltern 582
- Verschollenheit 72, 419, 734
- Verschwendung, Begriff 211
- Versöhnungsversuch 314 f.
- Versorgungsausgleich
- Ausschluss 262, 270, 276, 379
 - Durchführung 381
 - Einführung 378
 - Grundlagen 69, 379 f.
 - Härtefälle 389 f.
 - Neue Bundesländer 396
 - öffentlich-rechtlicher 382 ff.
 - Quasi-Splitting 385 f.
 - Realteilung 386
 - schuldrechtlicher 387 f.
 - Splitting 385
 - Vereinbarungen 391
 - Verfahren 392 ff.
- Vertretungsrecht
- des Betreuers 760
 - der Eltern 552 ff.
 - eines Elternteils 449, 562 ff.,
 - des Vormunds 705 f.
- Verwandschaft 410
- in gerader Linie 35, 411
 - Rechtswirkungen 413
 - in Seitenlinie 36, 39, 412
- Verzug 123, 374, 486 ff.
- Vollbürtige Geschwister 35, 412
- Voller Unterhalt (Begriff) 350, 367
- Volljährigkeit 13, 30
- Vollmacht, Begriff 552
- Voraus 257
- Vorbehaltsgut 283 f.
- Vorläufige Anordnungen 587, 729
- Vormund
- Auswahl 686 ff.
 - Auswahlverfahren 689
 - Berufsvormund 727 f.
 - Entlassung 733, 735 ff.
 - Gegenvormund 696 f., 714, 723,
 - Haftung bei unwarhen Angaben 722
 - Mitvormund 693 ff., 725, 731, 738
 - Übernahmepflicht 690
- Vormund und Kind
- Ersatz von Aufwendungen 728
 - gesetzliches Schuldverhältnis 724
 - Haftung *s. dort*
 - Vergütung 726 f.
- Vormundschaft
- befreite Vormundschaft 715
 - Beendigung 734
 - Begriff 680
 - Begründung 682 ff.
 - Folgen der Beendigung 738 f.
 - Vereinsvormundschaft 692, 736 f.
 - Voraussetzungen 681
- Vormundschaft, Führung
- Anlegung des Kindesvermögens 701 ff.
 - Ausnahmen davon 713 ff.
 - genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte 261, 707 ff.
 - Genehmigungsverfahren 717 ff.
 - gesetzliche Vertretung 705 f.
 - Personensorge 698 f.
 - Vermögenssorge 700

- Vormundschaftsgericht
– Fürsorge und Aufsicht 729 ff., 759
– Maßnahmen bei Pflichtwidrigkeiten 697, 732 f., 773
Vorname des Kindes 520, 656
Vorsorgeunterhalt 157 f., 352, 456
Vorsorgevollmacht 744 f.
Vorzeitiger Zugewinnausgleich 223
- Wächteramt des Staates 580
Wahlgüterstände 181
Wechselmodell 462, 556
Wichtige Angelegenheiten 538, 558, 567, 723, 761
Wichtiger Grund 186, 737
Wiederheirat 72, 372 f., 419
Wohl des Kindes 31, 539, 541, 583, 625, 660
Wohnsitz
– der Ehegatten 322, 376
– des Kindes 522
Wohnung, Zuteilung 88 ff., 165 ff., 398 f.
Wohnvorteil 151, 347
- Zeitbestimmung 639
Zeitliche Begrenzung des Unterhalts 342, 361
Zeugnisverweigerungsrecht 74, 410, 413
Zugewinnausgleich unter Lebenden
- Anfangsvermögen 201 ff.
 - Endvermögen 208 ff.
 - Voraussetzungen 199
 - vorzeitiger 218, 223
 - Wertermittlung 217 ff
 - Zugewinn und Ausgleichsforderung 200, 274
- Zugewinnausgleich im Todesfall
- erbrechtliche Lösung bei Erbeinsetzung 244 ff.
 - erbrechtliche Lösung bei gesetzlicher Erbfolge 240 ff.
 - güterrechtliche Lösung 248 ff.
 - Übersicht 238 f.
- Zugewinnsgemeinschaft
- Beginn und Ende 183
 - Grundgedanke 182
 - Neue Bundesländer 234 f.
 - Schulden der Ehegatten 185
 - Vermögen der Ehegatten 184
 - Vermögensverwaltung *s. dort*
- Zuständigkeit des Familiengerichts 321, 376
Zustimmung, Begriff 13
Zuverdienerehe 108
Zuwendungen, ehebezogene 15, 204, 225, 272 ff.
Zwangsgeld 732, 759
Zweitausbildung 469

Ihr idealer Begleiter im Studium!

▼ Dieses Lehrbuch vermittelt Ihnen auf sicherem Weg das notwendige Fachwissen. Dank der didaktischen Konzeption des Buches nähern Sie sich systematisch der schwierigen Materie des Familienrechts.

Nutzen Sie diese Vorteile für schnelle Lernerfolge und ein erfolgreiches Studium:

- Verzahnung von materiellem Recht mit Verfahrensrecht
- besondere Kennzeichnung der Hinweise zum Verfahrensrecht
- zahlreiche eingestreute Fallbeispiele, Übersichten und drei große Fälle mit Lösungsskizzen
- besonders lesefreundliche Aufbereitung.

Bereits berücksichtigt ist die zum 1. Januar 2008 in Kraft getretene Reform des Unterhaltsrechts.



9 783503 110186

€ (D)
19,80